

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beilage zu Heft 4 vom 15. April 1992

Rechtsprechungsbeilage 1992

Rechtsprechung von Kirchengerichten

Die Rechtsprechungsbeilage wird jährlich einmal vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD zusammengestellt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht. In neuer Konzeption setzt sie die Reihe der Rechtsprechungsbeilagen im Amtsblatt der VELKD fort.

In der Rechtsprechungsbeilage kommen nur Erkenntnisse kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen zum Abdruck. Die Entscheidungen werden in vier Abteilungen veröffentlicht: Teil I: Verfassungs- und Organisationsrecht; Teil II: Dienst- und Arbeitsrecht; Teil III: Finanz- und Vermögensrecht; Teil IV: Verschiedenes. Den Entscheidungen sind Leitsätze vorangestellt, die mit entsprechender Angabe entweder von dem jeweiligen kirchlichen Spruchkörper oder von dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD formuliert worden sind. Weiter werden in einem eigenen Absatz die in dem betreffenden Erkenntnis angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Ein Fundstellennachweis der in den Jahren 1981 – 1990 *veröffentlichten* Entscheidungen und Gutachten der evangelischen Kirchengerichte und sonstiger kirchlicher Spruchkörper ist in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 35 (1990) S. 427 ff. publiziert worden.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD, Göttingerstraße 11, 3400 Göttingen 1, bittet darum, ihm über das Kirchenamt der EKD oder die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Abschriften aller einschlägigen Entscheidungen zu übersenden und dabei gegebenenfalls zu vermerken, ob die betr. Entscheidungen rechtskräftig sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsprechungsbeilage wie folgt zu zitieren : RsprB ABl. EKD 1992.

Die Rechtsprechungsbeilage kann *gesondert* vom sonstigen Bezug des Amtsblattes beim Verlag des Amtsblattes der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21, zum Preis von 3,50 DM – einschließlich Mehrwertsteuer – zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

Abkürzungen

ABl.	=	Amtsblatt
AG	=	Amtsgericht
ArbG	=	Arbeitsgericht
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
EKD	=	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	=	Evangelische Kirche der Union
KABl.	=	Landeskirchliches Amtsblatt
KirchE	=	Entscheidungen in Kirchensachen
LAG	=	Landesarbeitsgericht
VELKD	=	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VK	=	Verwaltungskammer
VuVG	=	Verfassungs- und Verwaltungsgericht
ZevKR	=	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht

1.

Schriftverkehr mit der Kirchenleitung

1. *Nach dem Recht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) kann vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht auch die allgemeine Leistungsklage erhoben werden.*

2. *Zu den Anforderungen an die Beantwortung eines an die Kirchenleitung gerichteten Schreibens (Leitsätze der Redaktion).*

§ 41 II S. 2 PfdG der EKU; § 15 I Buchst. b, d sowie e und III, 19 II S. 2, 56 II und IV VwGG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), §§ 42, 43 VwGO.

VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 11. 5. 1990 – VGH 11/89 –

Der Kläger (Kl.) war Pfarrer der beklagten Landeskirche (Bekl.) und wurde von dieser durch eine letztinstanzlich vom VGH der EKU bestätigte Entscheidung mangels gedeihlichen Wirkens aus seiner Pfarrstelle abberufen (Urteil vom 27. 2. 1984 – VGH 48/83 –, RsprB ABl. EKD 1985, S. 8). Im Jahr 1989 forderte er in einem Schreiben die Kirchenleitung auf, festzustellen, daß erstens die gegen ihn herangezogenen Unterlagen im Widerspruch zu den gesetzlichen und kirchengesetzlichen Bestimmungen geführt und benutzt worden seien und daß es zweitens den gegen ihn zusammengetragenen Akten an dem notwendigen Wahrheitsgehalt gefehlt habe und deshalb dieses Material als „falsches Zeugnis“ und Vortäuschung eines erdichteten Sachverhalts hätte zurückgewiesen werden müssen. Drittens forderte er die Kirchenleitung auf, ihn uneingeschränkt zu rehabilitieren, da ein „Tatbestand“ i. S. d. § 49 I Buchst. b PfdG der EKU nicht vorgelegen habe. In einem Antwortschreiben teilte ihm der Präsident des Konsistoriums im Auftrag der Kirchenleitung mit, daß Kirchenleitung und Konsistorium an ihrer bisherigen Auffassung festhielten. Gleichzeitig lehnte er es ab, auf die inhaltlichen Vorstellungen des Kl. näher einzugehen, weil diese abwegig seien.

Mit seiner Klage strebt der Kl. eine Verpflichtung der Kirchenleitung zur angemessenen Beantwortung seines Schreibens an. Das VG der Landeskirche hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das VG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Dem VG ist darin beizupflichten, daß § 15 I Buchst. b VwGG für die Zulässigkeit der Klage nichts hergibt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das VG über die Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage). Verwaltungsakte i. S. d. VwGG sind Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane, Verwaltungs- und Dienststellen zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts (§ 15 III VwGG). Das Verwaltungshandeln, das der Kl. von der Bekl. begehrt, kann nicht als Verwaltungsakt im vorbezeichneten Sinne qualifiziert werden. Das VG hat zutreffend dargelegt, daß ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme ist, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Ver-

waltungsrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die vom Kl. beehrte sachgemäße Beantwortung seines Schreibens vom . . . wäre indessen keine Regelung eines Einzelfalles, die auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, sondern lediglich die Äußerung einer Meinung bzw. Auffassung. Das ergibt sich aus der Art der in dem Schreiben des Kl. vom . . . aufgeworfenen Fragen. Daraus folgt, daß die Klage keine Verpflichtungsklage ist und sie deshalb nicht nach § 15 I Buchst. b VwGG zulässig sein kann.

Bei der Klage handelt es sich vielmehr um eine allgemeine Leistungsklage, mit der der Kl. die Verurteilung der Bekl. zu einem Verwaltungshandeln, nämlich zu einer sachgemäßen Beantwortung seines Schreibens vom . . . erstrebt. Auch als Leistungsklage kann die Klage indessen keinen Erfolg haben.

Allerdings ist die Klage als allgemeine Leistungsklage entgegen der Annahme des VG zulässig. Die allgemeine Leistungsklage, mit der die Verurteilung zu einer Leistung (Handlung) oder Unterlassung begehrt wird und die sich damit auf ein Verwaltungshandeln bezieht, das keinen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, ist zwar in § 15 VwGG, der sowohl die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungswegs als auch die zulässigen Klagearten des kirchlichen Verwaltungswegs regelt, als solche nicht ausdrücklich erwähnt. § 15 VwGG setzt aber den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg und die Zulässigkeit nach der Klageart für die allgemeine Leistungsklage voraus. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Das VwGG erwähnt die allgemeine Leistungsklage in § 15 I Buchst. d (für vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis), in § 19 II S. 2 und in § 56 II und IV. Die Verpflichtungsklage, die in § 15 I Buchst. b VwGG als zulässige Klage aufgeführt ist, ist systematisch eine Unterart der Leistungsklage, nämlich eine besondere Leistungsklage, die auf die Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsakts gerichtet ist. Auch zum staatlichen Verwaltungsprozeßrecht (vgl. §§ 42, 43 VwGO), dem § 15 VwGG mit Blick auf die zulässigen Klagearten ersichtlich nachgebildet ist, wird allgemein angenommen, daß die allgemeine Leistungsklage zulässig ist, obwohl sie im Katalog der zulässigen Klagearten nicht ausdrücklich aufgeführt ist (vgl. *Redeker/v. Oertzen*, VwGO, 9. Aufl., § 42 VwGO, Rdnr. 153; BVerwG, Urteile vom 25. 2. 1969 – BVerwG I C 65.67 –, E 31, 301 [303], vom 28. 10. 1970 – BVerwG VI C 48.68 –, E 36, 192 [199 f.], und vom 17. 1. 1980 – BVerwG 7 C 42.78 –, Buchholz 310 § 42 VwGO, Nr. 78, S. 18 [23]). Überträgt man diese Folgerung auf das kirchliche Verwaltungsprozeßrecht, so muß sie zwangsläufig nicht nur für die Zulässigkeit nach der Klageart, sondern auch für die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs gelten. Schließlich folgt dieses Ergebnis aus Sinn und Zweck des § 15 VwGG, im Bereich kirchlichen Verwaltungshandelns einen weitgehenden Rechtsschutz im kirchlichen Verwaltungsrechtsweg zu gewährleisten. Sähe man dies anders, wäre z. B. der Anspruch des Pfarrers, seine Gegenäußerung i. S. d. § 41 II S. 2 PfdG in die Personalakten aufzunehmen oder allgemeine, nicht auf Erlaß eines Verwaltungsakts gerichtete Leistungsansprüche zwischen kirchlichen Körperschaften und Werken (vgl. § 15 I Buchst. e VwGG) im kirchlichen Verwaltungsrechtsweg nicht verfolgbar. Daß ein solches Ergebnis dem Willen und den Vorstellungen des Gesetzgebers des VwGG entspräche, kann nicht angenommen werden.

Die danach zulässige Leistungsklage ist jedoch in der Sache nicht begründet. Der Kl. begehrt nicht, daß die Bekl. sein Schreiben vom . . . beantwortet. Denn eine Antwort auf dieses Schreiben hat die Bekl. unter dem . . . erteilt. Der Kl. begehrt vielmehr, daß die Bekl. sein Schreiben vom . . . mit einem anderen Inhalt als geschehen und in diesem Sinne entsprechend seiner Auffassung zur Sache angemessen beantwortet. Für einen solchen Anspruch fehlt es an einer Rechtsgrundlage des Kirchenrechts. Mangels Vorliegens einer solchen Rechtsgrundlage lag die Art des Inhalts der Antwort im weiten Ermessen der Bekl. Mit Blick auf Form und Inhalt der Antwort vom . . . ist für die Annahme eines Ermessensfehlers nichts ersichtlich. Die mehr pauschale Beantwortung ist nicht willkürlich und damit sachgerecht, weil im Hinblick auf die Fragen zu 1 und 2 des Schreibens vom . . . ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig war (VG 10/86, VGH 1/89¹) und im Hinblick auf die Frage zu 3 abgeschlossene verwaltungsgerichtliche Verfahren vorliegen (VGH 48/83², VGH 59/84³, VGH 2/87⁴).

2.

Superintendentenstellen, Besetzung

1. Einzelnen Pfarrern steht das in Art. 81 der Grundordnung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Pfarrkonvent gewährte Recht, bei der Berufung eines Dekans einen anderen als den vom Bischof vorgesehenen Kandidaten vorzuschlagen, nicht zu. Sie sind zwar Mitglieder des Pfarrkonvents. Das Vorschlagsrecht haben aber nicht dessen einzelne Mitglieder, sondern nur der Pfarrkonvent als Kollegium, der es durch Mehrheitsbeschluß ausübt.

2. Anhörungs- und Vorschlagsrechte dienen dazu, den Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung bzw. zu einem Vorschlag innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Sie vermitteln keinen Anspruch darauf, daß das Verfahren erst fortgesetzt wird, wenn die Äußerung abgegeben oder von dem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht worden ist. Vielmehr können für die Ausübung von Anhörungs- und Vorschlagsrechten Fristen gesetzt oder Modalitäten festgelegt werden, die einerseits angemessen Gelegenheit zur Äußerung lassen, andererseits aber die zügige Verfahrensdurchführung gewährleisten (Leitsätze der Redaktion).

Art. 80, 81, 132b GrundO der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck; § 17 I S. 4 und II Konvents- und KonferenzO vom 8. 7. 1969, KABl. S. 43; §§ 19, 29 II, 72 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – KirchengengerichtsG – vom 28. 3. 1968, KABl. S. 82, zuletzt geänd. durch KG vom 8. 11. 1973, KABl. S. 143; § 72 KirchengengerichtsG i. V. m. § 123 I S. 1 und III VwGO und §§ 294, 920 II ZPO.

Landeskirchengericht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Beschluß vom 17. 10. 1990 - LKGer. 1/1990 - (rechtskräftig)

Antragsteller (Ast.) in dem vorliegenden Verfahren zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung sind mehrere Pfarrer und der Kirchenkreisvorstand eines Kirchenkreises der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Sie machen mit ihren Anträgen eine Verletzung des in Art. 81 der Grundordnung der Landeskirche verankerten Rechts geltend, bei Berufung eines Dekans einen anderen als den vom Bischof (Antragsgegner) vorgesehenen Kandidaten vorzuschlagen. Der Kandidat des Bischofs war dem Kirchenkreisvorstand vorge-

stellt worden; dieser hatte aber zunächst kein Votum abgegeben, weil er im Einvernehmen mit dem Pfarrkonvent handeln wollte. Nachdem innerhalb von acht Wochen der vierte Konventstermin zur Beratung über die Angelegenheit abgesehen worden war, hat der Prälat als Beauftragter des Bischofs das Anhörungsverfahren auch ohne Entscheidung von Pfarrkonvent und Kirchenkreisvorstand für beendet erklärt. Die gegen diese Entscheidung gerichteten Anträge hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antrag hat keinen Erfolg, denn die Ast. haben nicht glaubhaft gemacht, daß durch die vorgesehene Berufung des Pfarrers X zum Dekan des Kirchenkreises A die Verwirklichung von ihnen zustehenden Rechten vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 72 des KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – KirchengengerichtsG – vom 28. 3. 1968, zuletzt geändert durch KG vom 8. 11. 1973, i.V.m. § 123 I S. 1 und III VwGO vom 21. 1. 1960 und §§ 920 II, 294 ZPO).

Bedenken gegen die Fähigkeit der Ast., am Verfahren beteiligt zu sein (vgl. § 19 KirchengengerichtsG), bestehen allerdings nicht. Der Kirchenkreisvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Kirchenkreises, die ihn nach außen vertritt und die Beschlüsse der Kreissynode ausführt (vgl. Art. 80 der Grundordnung – GO –) und als solche gem. § 19 c) KirchengengerichtsG beteiligungsfähig ist, die übrigen Ast. sind es als natürliche Personen. – Der Pfarrkonvent ist nicht Ast. dieses Verfahrens, so daß im Hinblick auf ihn die Frage der Beteiligungsfähigkeit offen bleiben kann. Zwar hat der Bevollmächtigte der Ast. unter dem . . . Vollmachten des stellvertretenden Dekans und eines weiteren Pfarrers für den Pfarrkonvent vorgelegt, und zwar für „Hauptsacheverfahren, einstweiliges Anordnungsverfahren, Beschwerdeverfahren usw.“. Ein Antrag wurde in diesem einstweiligen Anordnungsverfahren jedoch für den Pfarrkonvent nicht gestellt. Dies müßte jedoch ausdrücklich geschehen. Das ergibt sich für Klagen aus § 29 II KirchengengerichtsG und gilt für Anträge entsprechend. Im übrigen ist auch nicht vorgebracht worden, woraus sich die Befugnis der Unterzeichner der beiden Vollmachten ergibt, für den Pfarrkonvent zu handeln und Anträge zu stellen. Entsprechende Beschlüsse des Pfarrkonvents wurden nicht vorgelegt.

Die wirksam gestellten Anträge des Kirchenkreisvorstandes und der drei antragstellenden Pfarrer sind nicht begründet. Die Ast. machen zwar geltend, sie seien in einem Recht aus Art. 81 GO verletzt worden. Im Rahmen des Verfahrens, das zur Ernennung des Dekans führen soll, sei ihnen das Recht, einen anderen als den vom Bischof vorgesehenen Kandidaten vorzuschlagen, nicht hinreichend gewährt worden. Das trifft schon angesichts dessen, was die Ast. selbst vortragen, nicht zu.

Den Pfarrern P, Q und R steht das Vorschlagsrecht, das in Art. 81 GO dem Kirchenkreisvorstand und dem Pfarrkonvent eingeräumt wird, überhaupt nicht zu. Sie sind zwar Mitglieder des Pfarrkonvents. Das Vorschlagsrecht haben aber nicht dessen einzelne Mitglieder, sondern nur der Pfarrkonvent als Kollegium, der es durch Mehrheitsbeschluß ausübt (§ 17 I S. 4 Konvents- und KonferenzO vom 8. 7. 1969). Daran ändert sich auch nichts, falls Pfarrkonvente im regionalen kirchlichen Interesse eingeräumte Vorschlagsrechte nicht gerichtlich geltend machen können, weil für die gerichtliche Wahrnehmung eines solchen kirchlichen Interesses eine Rechtsgrundlage fehlt, derer es bei der Wahrnehmung kirchlicher statt persönlicher Rechte bedarf

¹ Urteil vom 11. 5. 1990, RsprB ABl. EKD 1991, S. 8.

² Urteil vom 27. 2. 1984, RsprB ABl. EKD 1985, S. 8.

³ Urteil vom 18. 6. 1986, RsprB ABl. EKD 1988, S. 29.

⁴ Beschluß vom 21. 7. 1988, RsprB ABl. EKD 1989, S. 25.

(vgl. VGH der EKU, Beschluß vom 19. 4. 1984 – VGH 58/84 –¹).

Dem Kirchenkreisvorstand steht zwar anders als den drei Pfarrern das Vorschlagsrecht zu. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern es ihm nicht gewährt worden ist. Vor der Berufung eines Dekans durch den Rat der Landeskirche (Art. 132b GO) sind nach Art. 81 II GO der Kirchenkreisvorstand und der Pfarrkonvent zu hören. Dies ist geschehen. Weiter heißt es in Art. 81 II GO, daß Kirchenkreisvorstand und Pfarrkonvent einen eigenen Kandidaten vorschlagen können.

Der Kirchenkreisvorstand hat mit Schreiben vom ... vorgetragen, auf einer ordentlichen Sitzung am ... habe der Prälat den Kandidaten des Bischofs für das Amt des Dekans vorgestellt. Der Kirchenkreisvorstand habe bisher immer einvernehmlich mit dem Pfarrkonvent gehandelt. Er habe in der ersten Sitzung kein Votum abgegeben, weil sich der Pfarrkonvent nicht abschließend geäußert hatte. Im Anschluß an die Konventsberatungen am ... habe keine Kirchenkreisvorstandssitzung stattgefunden. Am ... habe der Prälat dem Kirchenkreisvorstand persönlich mitgeteilt, daß der Pfarrkonvent sich noch nicht entschieden habe. Eine weitere Sitzung, in der man sich mit dieser Frage befaßt habe, habe es nicht gegeben.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich nicht, daß dem antragstellenden Kirchenkreisvorstand das ihm durch Art. 81 II 2. Hs. GO eingeräumte Vorschlagsrecht nicht in angemessenem Umfang gewährt worden ist. Nach seinem Vortrag war ihm der Kandidat des Bischofs seit seiner Sitzung vom ... bekannt. Mindestens bis zu dem in dem Schreiben des Prälaten vom ... erwähnten Telefongespräch am ... zwischen dem Prälaten und dem stellvertretenden Dekan hatte der Kirchenkreisvorstand Gelegenheit, von dem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Wenn er wegen des Wunsches, einvernehmlich mit dem Pfarrkonvent zu handeln, oder weil er keine weitere Sitzung mehr durchgeführt hat oder auf Grund der Schwierigkeit, eine ihm genehme und zur Kandidatur bereite Person zu finden, von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, ändert dies nichts daran, daß er hinreichend Gelegenheit hatte, es auszuüben. Anhörungs- und Vorschlagsrechte dienen dazu, den Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung bzw. zu einem Vorschlag innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Sie vermitteln keinen Anspruch darauf, daß das Verfahren erst fortgesetzt wird, wenn die Äußerung abgegeben oder von dem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht worden ist. Vielmehr können für die Ausübung von Anhörungs- und Vorschlagsrechten Fristen gesetzt oder Modalitäten festgelegt werden, die einerseits angemessene Gelegenheit zur Äußerung lassen, andererseits die zügige Verfahrensdurchführung gewährleisten.

Der Prälat, der als Beauftragter des Bischofs das Anhörungsverfahren durchgeführt hat, ist in seinem Schreiben an den stellvertretenden Dekan vom ... davon ausgegangen, daß mit der Absage des „geplanten Termins zur Beendigung des Anhörungsverfahrens“ (Schreiben des stellvertretenden Dekans an den Prälaten vom ...) am ... durch den Pfarrkonvent das Anhörungsverfahren beendet sei. Er hat in Bezug auf den Pfarrkonvent damit eine Entscheidung i. S. d. § 17 II S. 2 der Konvents- und KonferenzO getroffen, die sich auch gegenüber dem Kirchenkreisvorstand als Beendigung des Anhörungsverfahrens auswirkte.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Prälat von der Möglichkeit, das Anhörungsverfahren zu beenden, anläßlich der Absage des vierten Konventstermins Gebrauch

gemacht hat. Nach § 17 II KonventsO kann der Bischof bzw. sein Beauftragter nach einer zweiten Sitzung des Konvents, in der es nach weiterer Aufklärung nicht zu einem Ergebnis, d. h. einer einvernehmlichen Lösung oder Ausübung des Vorschlagsrechts, gekommen ist, feststellen, daß das Recht auf Anhörung erfüllt ist. Die KonventsO geht dabei zutreffend davon aus, daß eine etwaige Kandidatensuche und Meinungsbildung eines Anhörungsberechtigten spätestens zwischen der ersten und zweiten Sitzung erfolgen kann, zumal die Anhörung den Pfarrkonvent nicht unvorbereitet trifft. Dem Bischof wird jedoch ein in dem Wort „kann“ zum Ausdruck gebrachtes Ermessen eingeräumt, um im Einzelfall unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Umstände entscheiden zu können, ob im Rahmen der Anhörung ausreichend Gelegenheit zur Äußerung und zur Ausübung des Vorschlagsrechts bestand.

In dem hier zu entscheidenden Fall ist nicht erkennbar, daß das Ermessen fehlerhaft ausgeübt wurde. Der Beauftragte des Bischofs durfte davon ausgehen, daß das Anhörungsrecht nach zwei Sitzungen des Konvents regelmäßig hinreichend gewährt sein wird, was für den Kirchenkreisvorstand entsprechend gilt. Der Umstand, daß es bis zum vierten Konventstermin nicht gelang, eine dem Pfarrkonvent und Kirchenkreisvorstand genehme und zur Kandidatur bereite Person zu finden, die dem Bischof hätte vorgeschlagen werden können, ist kein Grund, der es ausschließt, nach angemessener Zeit das Anhörungsverfahren zu beenden. Die Zeit von nahezu acht Wochen zwischen dem ... und ... war angemessen, selbst wenn das Ende dieses Zeitraums in die Sommerferien fiel, denn am Ende der ersten Sitzung in Betracht gezogene Kandidaten hätten innerhalb dieser Zeit befragt werden können. Besondere Umstände, die die Kirchenleitung zu vertreten gehabt hätte und die deswegen eine längere Frist zur Ausübung des Vorschlagsrechts erfordert hätten, sind nicht dargelegt worden. Unter diesen Umständen ist die Beendigung des Anhörungsverfahrens nicht zu beanstanden.

3.

1. In kirchengerichtlichen Verfahren ist ein Pfarrkonvent der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht parteifähig.

2. Die Anhörung des Pfarrkonvents und des Kirchenkreisvorstands bei einer Dekanstellenbesetzung ist kein selbständiger Verwaltungsakt, sondern ein unselbständiges Element im Rahmen der eigentlich zu erlassenden Entscheidung, der Ernennung des Dekans.

3. Nach der Ernennung des Dekans fehlt dem Kirchenkreisvorstand für den Übergang von der allgemeinen Leistungsklage zur allgemeinen Feststellungsklage (§§ 72 Kirchengesetz, 43 VwGO) das Rechtsschutzinteresse, weil nicht zu sehen ist, welches rechtliche Interesse der Kirchenkreisvorstand noch an der Feststellung haben könnte, daß der Bischof der Pfarrkonferenz oder dem Kirchenkreisvorstand weitere Gelegenheit zur Anhörung hätte gewähren müssen (Leitsätze der Redaktion).

Art. 49, 65-85, insb. 80, 81 I, 89-141 GrundO der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck; §§ 1 ff., 17 II S. 2 Konvents- und KonferenzO vom 8. 7. 1969, KABL. S. 43; §§ 13 II S. 2, 19, 72 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – Kirchengesetz – vom 28. 3. 1968, KABL. S. 82, zuletzt geändert durch KG vom 8. 11. 1973, KABL. S. 143; §§ 42, 43, 61 Nr. 2, 113 I S. 4 VwGO.

Landeskirchengericht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Urteil vom 8. 6. 1991 – LKGer. 2/1990 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von LKR Dr. Obrock

¹ RsprB ABl. EKD 1986, S. 18.

Zum Sachverhalt s. den in der vorangehenden Entscheidung abgedruckten Tatbestand. – Im Hauptsacheverfahren haben der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises A und der Pfarrkonvent dieses Kirchenkreises als Kläger (Kl.) zunächst beantragt, unter Aufhebung des Bescheides, mit dem das Anhörungsverfahren bei der Dekanstellenbesetzung für beendet erklärt worden war, den Bischof als Beklagten (Bekl.) zu verpflichten, dieses Verfahren fortzusetzen. Nach der Ernennung von Pfarrer X zum Dekan des Kirchenkreises A haben die Kl. dann beantragt, festzustellen, daß die Beendigung des Anhörungsverfahrens durch den Bescheid des Bekl. rechtswidrig war. Die Klagen hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klagen waren abzuweisen. Sie sind unzulässig.

Die Klage des Pfarrkonvents ist schon deshalb unzulässig, weil der Pfarrkonvent nicht parteifähig ist. Er ist weder natürliche noch juristische Person, weder Organ der Leitung noch Organ der Verwaltung der Landeskirche, noch kirchliche Behörde i. S. d. § 19 KirchengrichtsG. Der Pfarrkonvent ist eine Personenmehrheit, der das Gesetz weder in Art. 49 Grundordnung (GO) noch in den §§ 1 ff. der Konvents- und KonferenzO der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck von 8. 7. 1969 die Qualität einer juristischen Person beigelegt hat. Organ der Leitung der Landeskirche ist sie nach den Art. 89 bis 141 GO ebensowenig wie Organ der Verwaltung der Landeskirche. Die Verwaltung des Kirchenkreises ist nach den Art. 65 bis 85 GO vielmehr ausdrücklich der Kreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und dem Dekan übertragen; der Pfarrkonvent gehört nicht dazu. Er ist auch keine kirchliche Behörde, weil er keine mit personellen und sächlichen Mitteln ausgestattete organisatorisch selbständige Verwaltungseinheit darstellt. Er ist auch nicht etwa deshalb parteifähig, weil ihm durch § 1 der Konvents- und KonferenzO (aaO) kirchliche Aufgaben übertragen worden sind. Denn mit der Übertragung kirchlicher Aufgaben ist das Recht zur eigenen Rechtsverfolgung nicht notwendig verbunden; dazu bedarf es vielmehr einer besonderen Rechtsgrundlage (VGH der EKU, Beschluß vom 19. 4. 1984 – 58/84 –, RsprB ABl. EKD 1986, S. 18). Daran fehlt es. Die Parteifähigkeit ist in § 19 KirchengrichtsG abschließend geregelt; schon daran scheidet eine entsprechende Anwendung des § 61 Nr. 2 VwGO.

Die Klage des Kirchenkreisvorstands, der nach § 19 Buchst. b KirchengrichtsG parteifähig ist, weil ihm durch Art. 80 GO neben der Kreissynode und dem Dekan die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen ist, ist deshalb unzulässig, weil ihm für den jetzt nur noch gestellten Feststellungsantrag das Rechtsschutzinteresse fehlt.

Zu Recht hat der Kirchenkreisvorstand nur noch den Feststellungsantrag gestellt. Der ursprünglich erhobene auf die Verpflichtung des Bischofs gerichtete Klageantrag, das Anhörungsverfahren betr. die Berufung des Dekans für den Kirchenkreis A fortzusetzen, hat sich mit der Ernennung des Pfarrers X zum Dekan erledigt; er ist deshalb zutreffend nicht mehr gestellt worden. Der Umstellung des Klageantrags in den Feststellungsantrag hat der Bekl. zugestimmt, indem er Abweisung des Feststellungsantrags beantragt hat.

Für den Feststellungsantrag fehlt dem Kirchenkreisvorstand das Rechtsschutzinteresse, das beim Übergang einer allgemeinen Leistungsklage zur allgemeinen Feststellungsklage i. S. d. §§ 72 KirchengrichtsG, 43 VwGO gegeben sein muß. Es handelt sich vorliegend nämlich nicht um eine sog. Fortsetzungsfeststellungsklage i. S. d. §§ 72 Kirchen-

gerichtsG, 113 I S. 4 VwGO, bei der der Übergang von der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zur (Fortsetzungs-) Feststellungsklage unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist.

Die ursprünglich erhobene Klage war keine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage i. S. d. §§ 72 KirchengrichtsG, 42 VwGO. Sie war zwar so aufgemacht; der Kirchenkreisvorstand hatte u. a. Aufhebung des Bescheides vom ... verlangt. Dieser Bescheid stellt aber keinen Verwaltungsakt dar. Er regelte nichts, was mit Außenwirkung verbindlich sein sollte. Er stellte lediglich fest, daß das Anhörungsverfahren abgeschlossen sei. Dieses Anhörungsverfahren stellt ein unselbständiges Element im Rahmen der eigentlich zu erlassenden Entscheidung, der Ernennung des Dekans, dar. Daran ändert die ausdrückliche Erwähnung der Befugnis des Bischofs in § 17 II S. 2 der Konvents- und KonferenzO, feststellen zu können, daß das Recht auf Anhörung des Pfarrkonvents erfüllt ist, nichts. Diese Feststellung dient der Klarstellung unter den Beteiligten, in welchem Verfahrensstadium sich das Berufungsverfahren befindet. Eine darüber hinausgehende Wirkung kommt der Feststellung nicht zu. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß einzelne Verfahrensschritte zum Gegenstand besonderer Anfechtung und gerichtlicher Nachprüfung gemacht werden sollen. Demgemäß war das eigentliche Ziel der ursprünglichen Klage denn auch nicht auf Aufhebung des Bescheides vom ... gerichtet, sondern auf die Fortsetzung des Anhörungsverfahrens, was ausdrücklich beantragt worden war. Zur Fortsetzung des Anhörungsverfahrens bedurfte es keines Verwaltungsaktes, so daß auch eine Verpflichtungsklage ausschied. Der Kirchenkreisvorstand verlangte vielmehr eine schlichte Leistung vom Bekl., nämlich nichts anderes als die Fortsetzung der Anhörung. Seine ursprünglich erhobene Klage stellte deshalb eine allgemeine Leistungsklage dar, mit der der Kirchenkreisvorstand lediglich zur Klarstellung den Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom ... verband. Ein Übergang von der in der Hauptsache erledigten allgemeinen Leistungsklage zur Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I S. 4 VwGO ist aber unzulässig, weil diese Vorschrift erklärtermaßen einen Verwaltungsakt voraussetzt.

Für den Übergang der allgemeinen Leistungsklage zur allgemeinen Feststellungsklage i. S. d. §§ 72 KirchengrichtsG, 43 VwGO fehlt dem Kirchenkreisvorstand deshalb das Rechtsschutzinteresse, weil nicht zu sehen ist, welches rechtliche Interesse der Kirchenkreisvorstand jetzt noch an der Feststellung haben könnte, daß der Bischof der Pfarrkonferenz oder dem Kirchenkreisvorstand weitere Gelegenheit zur Anhörung, nämlich zur Einbringung eines eigenen Ernennungsvorschlages, hätte gewähren müssen. Der Dekan ist – anders als in der Landeskirche Hessen-Nassau – auf Lebenszeit ernannt (Art. 81 I GO), und ein Fall wie der vorliegende kann sich jedenfalls im Kirchenkreis A auf absehbare Zeit nicht wiederholen. Darauf kommt es aber an. Die Feststellungsklage ist nicht dafür da, ganz allgemein die Voraussetzungen klären zu lassen, unter denen der Bischof im ganzen Bereich der Landeskirche die Anhörung der Pfarrkonvente und der Kirchenkreisvorstände bei der Ernennung von Dekanen durchzuführen hat.

Der Feststellungsantrag ist aber auch deshalb unzulässig, weil das Vorverfahren i. S. d. § 13 II S. 2 KirchengrichtsG nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Das Verfahren nach § 13 II S. 2 KirchengrichtsG ist sämtlichen gegen den Bischof gerichteten Klagearten unabhängig von der Art des Klageantrags vorgeschaltet. Der Kirchenkreisvorstand hat aber weder förmlich noch sinngemäß Beschwerde beim Rat der Landeskirche nach § 13 II S. 2 KirchengrichtsG eingelegt. Der stellvertretende Dekan des Kirchenkreises A

hat in seinem Rundschreiben vom ... (Bl. 18 der Akten LK-Ger. 1/1990) lediglich im Namen des Pfarrkonvents, nicht aber im Namen des Kirchenkreisvorstands um Verlängerung der Zeit für die Kandidatensuche gebeten. Zudem hat er lediglich die einzelnen Mitglieder des Rates der Landeskirche, nicht aber den Rat als solchen angeschrieben. Im übrigen hat der stellvertretende Dekan des Kirchenkreises A im Namen des Kirchenkreisvorstands Beschwerde lediglich gegen die vom Rat der Landeskirche beschlossene Berufung des Pfarrers X zum Dekan, nicht jedoch gegen die vom Bischof angeblich unterlassene Anhörung eingelegt.

4.

Pfarrstellen, Besetzung

1. Für Klagen gegen eine Pfarrwahl ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nicht eröffnet, weil das KG über die Besetzung der Pfarrstellen als Spezialgesetz der Generalklausel des § 15 I VwGG vorgeht. Nach § 6 II S. 3 PfStBG entscheidet das Konsistorium im Beschwerdeverfahren über Einsprüche von Gemeindegliedern endgültig.

2. Für Klagen gegen eine Pfarrstellenbesetzung stehen dem einzelnen Gemeindeglied – abgesehen von der Regelung des § 6 PfStBG – keine eigenen Rechte zu. Entsprechendes gilt für einen früheren Pfarrstelleninhaber, der durch rechtskräftigen Beschluß der Kirchenleitung aus der Kirchengemeinde abberufen worden ist (Leitsätze der Redaktion).

§ 6 II S. 3 KG über die Besetzung von Pfarrstellen – PfStBG – vom 15. 12. 1948 (KABl. 1949, Nr. 2, Anlage S. 24) i.d.F. vom 6. 5. 1988 (KABl. S. 43 = ABl. EKD S. 272); § 12 IV VO-VGH der EKV vom 4. 11. 1969 (KABl. Berlin-Brandenburg 1970, S. 3 = ABl. EKD S. 483), zul. geänd. durch VO vom 31. 3. 1987 (KABl. S. 65 = ABl. EKD S. 254); §§ 15 I, 19 I, 63 III KG über das VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) vom 19. 11. 1972 (KABl. 1973, S. 3 = ABl. EKD S. 216), geänd. durch KG vom 18. 11. 1978 (KABl. S. 117 = ABl. EKD 1979, S. 145).

VGH der EKV — Zweiter Senat —, Beschluß vom 8. 3. 1991 – VGH 12/89 –

Mitgeteilt von OKR Jennerjahn

Der Kläger (Kl.) war Inhaber einer Pfarrstelle der beklagten Kirchengemeinde (Bekl. zu 1.). Mit Beschluß der Kirchenleitung der beklagten Landeskirche (Bekl. zu 2.) vom ... 1981 wurde er aus dieser Pfarrstelle abberufen. Die Abberufung ist rechtskräftig (vgl. Urteil des VGH der EKV vom 27. 2. 1984 – VGH 48/83 –, RsprB ABl. EKD 1985, S. 8).

In seiner Sitzung vom ... 1988 wählte der Gemeindegliederkirchenrat der Bekl. zu 1. den Pfarrer Y zum Pfarrer der Kirchengemeinde. Den Einspruch des Kl. gegen die Wahl wies der Kreiskirchenrat des beigeladenen Kirchenkreises (Beigel.) am ... 1989 zurück. Gegen diese Entscheidung wandte sich der Kl. mit der Beschwerde. Sie wurde mit Bescheid des Konsistoriums des Bekl. zu 2. vom ... 1989 zurückgewiesen.

Der Kl. hat am ... 1989 „gegen die ... Entscheidung des Konsistoriums ... zur Pfarrwahl“ Klage erhoben. Das VG hat angenommen, daß sich die Klage sowohl gegen die Kirchengemeinde X als auch gegen die Landeskirche richte; es hat ferner den Kirchenkreis beigeladen. Mit Urteil vom 27. 10. 1989 (nicht veröffentlicht) hat es die Klage als unzulässig abgewiesen. Gegen das Urteil des VG wendet sich der Kl. mit der Berufung.

Aus den Gründen:

II

Die Berufung des Kl. bleibt erfolglos. Ob sie, wie die Bekl. zu 2. geltend macht, mangels eines bestimmten Berufungsantrages schon gem. § 63 III VwGG unzulässig ist, kann offenbleiben. Denn sie ist jedenfalls nicht begründet. Der VGH weist sie gem. § 12 IV VO-VGH durch Beschluß zurück, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Sollte sich die Klage gegen die Wahl von Pfarrer Y richten – wofür der Ablauf des Vorverfahrens sprechen könnte –, so ist sie unzulässig, weil insoweit der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nicht gegeben ist. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem KG über die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. 12. 1948 i. d. F. vom 6. 5. 1988 – PfStBG –. Nach seinem § 6 II S. 3 entscheidet das Konsistorium im Beschwerdeverfahren über Einsprüche von Gemeindegliedern endgültig. Diese Vorschrift geht als Spezialgesetz der Generalklausel des § 15 I VwGG vor, so daß es auch keiner Entscheidung bedarf, ob die Pfarrwahl überhaupt einen Verwaltungsakt im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Zwar ist es möglich, daß ein in älteren Kirchengesetzen enthaltener Ausschluß des Rechtswegs zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nach Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel des § 15 I VwGG unwirksam geworden ist. Dies kann hier jedoch nicht angenommen werden. Denn der kirchliche Gesetzgeber hat das KG über die Besetzung der Pfarrstellen erst in jüngster Zeit durch das Kirchengesetz vom 6. Mai 1988 novelliert, dabei jedoch an § 6 II S. 3 PfStBG festgehalten. Dies ist auch materiell gerechtfertigt, weil die Pfarrwahl zumindest kein Verwaltungsakt im engeren Sinne ist; denn der erweiterte Gemeindegliederkirchenrat ist keine kirchliche Behörde. Die Wahl ist vielmehr nur ein – wesentlicher – Bestandteil des Besetzungsverfahrens, gegen dessen Ergebnis im Verwaltungsrechtsweg vorgegangen werden kann, sofern die weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen – wie die Klagebefugnis – vorliegen.

Sollte sich die Klage dagegen gegen die Besetzung der Pfarrstelle durch Pfarrer Y richten, so ist sie unzulässig, weil dem Kl. insoweit – wie im übrigen auch bei der Klage gegen dessen Wahl – die Klagebefugnis fehlt (so schon Beschluß des VGH der EKV vom 15. 9. 1988 – VGH 2/88 –¹). Denn er kann nicht geltend machen, durch die Besetzung der Pfarrstelle in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 19 I VwGG). Dies gilt sowohl für den Kl. in seiner Eigenschaft als früherer Inhaber einer Pfarrstelle der bekl. Kirchengemeinde als auch für ihn in seiner Eigenschaft als Gemeindeglied der Kirchengemeinde.

Ob sich ein Pfarrer gegen die Besetzung einer Pfarrstelle durch einen anderen Pfarrer überhaupt mit dem Vorbringen wenden kann, er selbst sei Inhaber dieser Pfarrstelle, braucht nicht entschieden zu werden. Denn der Kl. ist durch rechtskräftigen Beschluß der Kirchenleitung der Bekl. zu 2. aus der Kirchengemeinde X abberufen worden. Damit ist eine Verletzung seiner Rechte als (ehemaliger) Pfarrer der Gemeinde ausgeschlossen.

Ebensowenig kann der Kl. als Gemeindeglied der Bekl. zu 1. durch die Besetzung der Pfarrstelle in eigenen Rechten verletzt sein. Denn das Kirchenrecht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg räumt dem einzelnen Gemeindeglied im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung – abgesehen von der Regelung des § 6 PfStBG – keine eigenen Rechte ein. Die Interessen der Gemeindeglieder sind vielmehr vom Gemeindegliederkirchenrat wahrzunehmen.

¹ Nicht veröffentlicht.

5.

Der Rechtsweg zu der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen ist für den Rechtsschutz gegen eine Pfarrstellenbesetzung (hier: Untersagung der Einführung der gewählten Pfarrerin auf die Pfarrstelle) nicht eröffnet (Leitsatz der Redaktion).

Art. 6 III, 41 II, 82 II, 86 III, 155 II und 156 II Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO) i.d.F. d. 9. KG zur Änderung der KO vom 18. 10. 1974 (KABl. S. 193); KG über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 43); §§ 2, 29 und 31 KG über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Westfalen (VwGG) vom 18. 10. 1974 i.d.F. des KG vom 11. 11. 1983 (KABl. S. 214); §§ 80, 123, 154 I und 159 VwGO.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen (Der Vorsitzende), Beschluß vom 20. 4. 1990 – VK 4/1990 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von LKR Sievert

Mit ihrem am ... 1990 eingereichten Schriftsatz begehren die Antragstellerin (AST.), die Gemeindeglieder der Antragsgegnerin (Ag.) sind, den Erlaß einer einstweiligen Anordnung dahingehend,

der Ag. zu untersagen, am Sonntag, den ... 1990, die Amtseinführung von Frau X als neue Pfarrerin der 4. Pfarrstelle vorzunehmen.

Aus den Gründen:

II

Der Antrag der AST. ist abzulehnen, weil für das von ihnen geltendgemachte Begehren der Rechtsweg zur Verwaltungskammer nach Art. 152 II der Kirchenordnung (KO) i.d.F. des 9. Änderungs-Ges. vom 18. 10. 1974 und § 2 des KG über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Westfalen, ebenfalls vom 18. 10. 1974, i.d.F. des Änderungs-Ges. vom 11. 11. 1983 (VwGG), nicht gegeben ist. Nach der danach maßgebenden Grundnorm ist die Verwaltungskammer als das hier in Betracht kommende Kirchengericht nur zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetze bestimmten Fällen. Aus diesem für die kirchengerichtliche Kompetenz geltenden Enumerationsprinzip folgt zwingend, daß der Rechtsweg zur Verwaltungskammer nur in den ausdrücklich genannten Fällen eröffnet ist. Dies gilt nicht nur für Klagen, sondern auch sowohl für Aussetzungsverfahren nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wie die Verwaltungskammer unter entsprechender Anwendung der staatlichen Regelungen nach § 31 VwGG schon entschieden hat (vgl. Beschluß vom 19. 1. 1983 – VK 5/1982¹), als auch für solche nach § 123 VwGO. Es ist zwar richtig, daß, wie die AST. meinen, die Bestimmung des § 123 VwGO auch für das kirchengerichtliche Verfahren gilt und somit auch der Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt werden kann. Jedoch ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der VwGO nicht auch eine Erweiterung des sachlichen Zuständigkeitsbereiches der Verwaltungskammer. Vielmehr verbleibt es auch in den Verfahren nach den §§ 80 und 123 VwGO bei der Grundnorm des Art. 152 II KO und § 2 I VwGG.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Ausgangslage enthalten weder die Vorschriften der Kirchenordnung, so

wie es in Art. 6 III, 41 II, 82 II, 86 III, 155 II und 156 II KO geschehen ist, noch das KG über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 (GPfBG) die dafür notwendigen Regelungen über die Eröffnung des Rechtsweges zur Verwaltungskammer. Die vom Landeskirchenamt in seinem Schreiben vom ... 1990 vertretene Ansicht, daß seine Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Wahl der Pfarrerin X in die 4. Pfarrstelle durch das Presbyterium der Ag. am ... 1990 vor der Verwaltungskammer nicht angefochten werden kann, ist zutreffend. Daß die von Gemeindegliedern in ihren Einsprüchen vorgetragene Einwände umfassend geprüft werden und im übrigen auch Erfolg haben können, beweisen nicht nur das vorgenannte Schreiben vom ... 1990, sondern auch die Tatsache, daß die 1. Wahl von Frau X am ... 1989 wegen Formfehlers aufgehoben worden ist und deshalb der gesamte Wahlvorgang wiederholt werden mußte.

Aber auch § 2 IV VwGG eröffnet für die AST. nicht den Rechtsweg zur Verwaltungskammer. Die Vorschrift bestimmt:

„(4) Die Gültigkeit von Wahlen zu kirchlichen Organen, die von den Presbyterien, den Vertretungen der Verbände, den Kreissynoden oder der Landessynode aufgrund der Kirchenordnung, eines Kirchengesetzes oder von Satzungen vorgenommen werden, kann bei der Verwaltungskammer angefochten werden. Die Beschwerde muß von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Körperschaft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung des Ergebnisses bei der Verwaltungskammer erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.“

Unabhängig von der Frage, ob auch die Wahl eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin von dieser Vorschrift erfaßt wird, wie die AST. meinen, so scheidet die Anwendung dieser Bestimmung hier schon deshalb, weil die übrigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Selbst bei Anwendung dieser Vorschrift wird weder die notwendige Zahl von Antragstellern bzw. Antragstellerinnen noch werden die zeitlichen Erfordernisse für die Eröffnung des kirchengerichtlichen Rechtsweges erfüllt. Nach der für das vorstehende Verfahren maßgebenden Wahl der Pfarrerin X am ... 1990 hätte die Wahl nur von mindestens 3 Presbytern bis zum ... 1990 angefochten werden können.

Nach alledem ist der Antrag der AST. mit der Kostenentscheidung nach §§ 29, 31 VwGG und §§ 154 I, 159 VwGO abzulehnen.

6.

Wahl eines Kirchenvorstands-Vorsitzenden

1. Die Wahl eines Presbyters zum Vorsitzenden des Presbyteriums und die Bestimmung seines Stellvertreters sind in Gemeinden der Ev. Kirche von Westfalen, in denen bislang kein Presbyter den Vorsitz im Presbyterium führt, jederzeit möglich.

2. Die Wahl eines Presbyters zum Vorsitzenden und die Bestimmung seines Stellvertreters können rechtsverbindlich nur zu einem kalendermäßig genau bestimmten Zeitpunkt erfolgen (Leitsätze der Redaktion).

Art. 54, 65, 156, 157 I KO der Ev. Kirche von Westfalen i.d.F. des 8. KG zur Änderung der KO vom 20. 10. 1972 (KABl. S. 227); §§ 2 I, 31 KiVwGO; § 43 VwGO; § 40 V G über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – KommunalwahlG – i.d.F. vom 22. 7. 1974 (GV NW S. 665); § 22 III PersonalvertretungsG für das Land Nordrhein-Westfalen – LandespersonalvertretungsG – vom 3. 12. 1974 (GV NW S. 1514).

Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 18. 5. 1979 – VK 5/1978 – (rechtskräftig)

¹ Nicht veröffentlicht.

Der Kläger (Kl.) ist der einzige Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde A und war zunächst Vorsitzender des Presbyteriums, bis dieses an seiner Stelle den Presbyter X zum Vorsitzenden wählte. Mit seiner Klage wendet sich der Kl. gegen einen Bescheid der beklagten Kirchenleitung (Bekl.), in dem festgestellt wird, daß die Wahl wirksam vollzogen worden sei. Die Klage hatte nur teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nach § 2 I KiVwGO i.V.m. Art. 156, 157 I und 65 KO zulässig. Bei dem Bescheid der Bekl. vom ... handelt es sich um einen den Kl. belastenden Verwaltungsakt, den der Kl. gemäß der ihm erteilten Rechtsmittelbelehrung frist- und auch formgerecht angefochten hat. In dem zwischen dem Kl. und der Bekl. bestehenden Rechtsverhältnis hat der Kl. nach § 43 VwGO i.V.m. § 31 KiVwGO mit Rücksicht darauf, daß selbständige Teile eines solchen Rechtsverhältnisses ebenfalls Gegenstand einer Feststellungsklage sein können (vgl. *Redeker/v. Oertzen*, VwGO, 6. Aufl.; 43, Rdnr. 3), auch ein berechtigtes Interesse an der von ihm begehrten Feststellung, ob die von der Bekl. vertretene Auffassung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Presbyteriums der Kirchengemeinde A vom ... über die Wahl des Presbyters X zum Vorsitzenden und der Bestimmung der Presbyterin Y zu seiner Stellvertreterin in vollem Umfang zutreffend ist oder nicht.

Die Klage ist auch teilweise begründet.

Maßgebende Bestimmungen für das vorliegende Streitverfahren sind Art. 156 und 65 KO in ihrer seit 1972 geltenden Fassung. Art. 156 KO bestimmt:

„(1) Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände, die deren Befugnisse überschreiten, gegen die Kirchenordnung verstoßen oder Kirchengesetze verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.“

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.“

Art. 65 KO lautet, soweit er für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist:

„(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, ein Pfarrstellenverwalter oder ein Presbyter.“

(2) Wählt das Presbyterium einen Presbyter zum Vorsitzenden, so bestimmt es zugleich seinen Stellvertreter und regelt den Beginn ihrer Amtszeit. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so gilt:

a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle führt der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist ein Stellvertreter nicht bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden der Kirchmeister den Vorsitz.

b) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern oder Verwaltern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle verhindert, so führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(4) ...

(5) ...

(6) ...“

Soweit der Kl. die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit seiner Ablösung als Vorsitzender des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde A erstrebt, kann er mit diesem Begehren keinen Erfolg haben. Insoweit sind sowohl der angefochtene Bescheid der Bekl. vom ... 1978 als auch der Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde A vom ... 1977 rechtlich nicht zu beanstanden. Den notwendigen

Formerfordernissen wurde genügt, zumal sie vom Kl. nicht konkret beanstandet wurden. Seine Auffassung, daß der Presbyter X noch nicht zum Vorsitzenden hätte gewählt werden können, weil seine (des Kl.) Amtszeit noch bis zum Jahre 1980 laufe, kann nicht beigepflichtet werden. Wie sich aus dem Sinn und Zweck des Art. 65 KO, wie er nach dem 8. KG zur Änderung der KO vom 20. 10. 1972 gilt, ergibt, geht nunmehr die Wahl eines Presbyters zum Vorsitzenden und die Bestimmung seines Stellvertreters, der gem. Art. 54 KO auch ein anderes Mitglied des Presbyteriums als ein Presbyter (u.a. ein Pfarrer) sein kann, den nachfolgenden Regelungen vor. Dies wird durch den einleitenden Satz in Art. 65 III KO deutlich, wonach in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mit mehreren Pfarrstellen die oben wörtlich wiedergegebenen Regelungen gelten, wenn das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden gewählt und auch zugleich seinen Stellvertreter bestimmt hat. Diese Wahl eines Presbyters zum Vorsitzenden und die gleichzeitige Bestimmung seines Stellvertreters sind, wie die Bekl. zu Recht entschieden hat, in den Fällen der Art. 65 III ff. KO jederzeit möglich. Eine Einschränkung dieser jederzeit möglichen Wahl und der damit verbundenen Regelung über den Beginn der Amtszeit enthält lediglich Art. 65 II S. 2 KO. Sind nämlich der bisherige Vorsitzende als Presbyter schon gewählt und zugleich sein Stellvertreter bestimmt gewesen, so muß zumindest bis zum Beginn der Amtszeit eines anderen, neugewählten Presbyters zum Vorsitzenden und der Bestimmung seines Stellvertreters die einjährige Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber abgelaufen sein. Hätte der Landeskirchengesetzgeber auch in den übrigen Fällen den Ablauf einer bestimmten Amtszeit als Vorsitzender gewollt, dann hätte er eine solche Regelung ausdrücklich getroffen. Dies hat er aber gerade nicht getan. Vielmehr sollte den Presbyterien ein weitgehend großer Spielraum zur freien Eigengestaltung belassen werden, wie die gesamte Entwicklung zur Neuordnung über die Wahl eines Presbyters zum Vorsitzenden seines Presbyteriums zeigt.

Hingegen kann der Klage der Erfolg nicht versagt werden, als der Kl. auch beanstandet, daß der Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde A vom ... 1977 hinsichtlich der Regelung für den Beginn der Amtszeit des gewählten Presbyters X zum Vorsitzenden und der Presbyterin Y zur stellvertretenden Vorsitzenden nicht der Bestimmung des Art. 65 II S. 1 KO entspricht. Soweit es in dem Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde A vom ... 1977 heißt, daß der Wechsel im Vorsitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen solle und das Landeskirchenamt gebeten werde, „diesen Zeitpunkt bekanntzugeben“, hätte die Kirchenleitung als das für die Bekl. handelnde und nach Art. 156 I KO dafür zuständige Organ den Beschluß des Presbyteriums außer Kraft setzen und das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde A zur Ergänzung seines Beschlusses auffordern müssen. Der Beginn der Amtszeit des zum Vorsitzenden gewählten Presbyters X und der Presbyterin Y als seiner Stellvertreterin konnte rechtsverbindlich nur zu einem kalendermäßig genau bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Eine solche zeitliche Festlegung eines nach der Wahl liegenden Zeitpunktes ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus dem Sinn und Zweck der kirchenrechtlichen Regelung. Darüber hinaus entspricht eine solche Auslegung auch naheliegenden praktischen Bedürfnissen. Zum einen ist auf diese Weise klargestellt, ab welchem Tage der auf Grund der Wahl des Vorsitzenden und der Bestimmung seines Stellvertreters beschlossene Wechsel vollzogen werden soll. Zum anderen wird dadurch der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß sich die davon Betroffenen auf den Amtswechsel einstellen und die dafür notwendigen Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Aus der teilweisen Fehlerhaftigkeit des von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde A getroffenen Beschlusses vom ... 1977 über die Wahl des Presbyters X zum Vorsitzenden und der Bestimmung der Presbyterin Y zu seiner Stellvertreterin folgt nun nicht, daß die von diesem Presbyterium unter dem Vorsitz des gewählten Presbyters X als Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin Y beschlossenen Entscheidungen rechtsunwirksam sind. Der der Wahl des Presbyters X zum Vorsitzenden und der Bestimmung der Stellvertreterin Y anhaftende Mangel im Beschluß des Presbyteriums kann dadurch geheilt werden, daß das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde A seinen damaligen Beschluß durch einen neuen Beschluß mit Rückwirkung in der notwendigen Weise ergänzt. Dies kann dadurch geschehen, daß es den Wechsel zu einem allein von ihm zu bestimmenden, kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt festlegt. Durch einen solchen Beschluß erübrigen sich alle weiteren Ausführungen darüber, ob im kirchlichen Bereich nicht auch die im staatlichen Recht geltenden Regelungen vom Grundsatz her sinngemäß entsprechend anzuwenden sind, wonach sogar Beschlüsse solcher Gremien gültig sind, deren Wahl selbst oder bei denen die Wahl einzelner Mitglieder nachträglich als von Anfang an für ungültig erklärt worden sind, wie z.B. § 40 V des G über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KommunalwahlG) i.d.F. vom 22. 7. 1974 und § 22 III des PersonalvertretungsG für das Land Nordrhein-Westfalen – LandespersonalvertretungsG – vom 3. 12. 1974 zeigen. Wenn dies schon in Fällen gilt, in denen die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder selbst schon durch Urteil festgestellt wird, um so eher können dann nicht die Beschlüsse eines Gremiums berührt werden, das, wie das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde A, rechtmäßig gewählt, bei dem lediglich die Wahl seines Vorsitzenden und die Bestimmung der Stellvertreterin hinsichtlich der Festlegung des Beginns ihrer Amtszeit mit einem noch nachträglich heilbaren Fehler behaftet sind.

7.

Kirchenvorsteher, Ausschluß von Sitzungen

1. Mit der Verschwiegenheitspflicht eines Kirchenvorstehers über alle Angelegenheiten, die amtlich zu seiner Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, ist es nicht zu vereinbaren, diese im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs einem außenstehenden dritten Geistlichen weiterzugeben.

2. Einem Mitglied des Kirchenvorstands sollte, bevor es sich der Vertraulichkeit einer Angelegenheit wegen aus dem Sitzungssaal entfernen muß, jeweils mitgeteilt werden, welche Gründe die vertrauliche Behandlung einer Angelegenheit erfordern (Leitsätze der Redaktion).

Art. 57 Nr. 5 GO Berlin-Brandenburg (Berlin West); § 42 VwGG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West); § 123 VwGO; § 926 ZPO.

VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschluß vom 31. 10. 1989 – VGH 9/88 –

Der Antragsgegner (Ag.) gehört zu den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates (GKR) der Antragstellerin (Ast.), die sich dem früheren Gemeindepfarrer X weiterhin eng verbunden fühlen und sich mit dessen unanfechtbarer Abberufung aus dem Pfarramt nicht abfinden. Nachdem der GKR den Eindruck gewonnen hatte, daß die Vertraulichkeit seiner Verhandlungen durch das Verhalten des Ag. nicht mehr gewährleistet sei und daß dieser vertrauliche Informationen

an Außenstehende weitergegeben hatte, beantragte er beim Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Y dessen Entlassung aus dem Ältestenamte. Der Ag. hatte in einer Sitzung des GKR zur Frage der Vertraulichkeit der Verhandlungen folgende Erklärung abgegeben: „Ich werde auch in Zukunft seelsorgerliche Angelegenheiten, die durch den Gemeindegemeinderat verursacht werden, mit Herrn X als meinem Seelsorger besprechen. Ich verpflichte mich, dabei möglichst allgemein zu bleiben.“ Auch nachdem sich der GKR dahin erklärt hatte, daß diese Äußerung nicht ausreichend sei, hielt der Ag. daran fest.

Der Vorsitzende des GKR stellte daraufhin namens der Ast. beim VG den Antrag, durch einstweilige Anordnung die Rechte und Pflichten des Ag. aus seinem Ältestenamte bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nach Art. 49 und 46 GO zu suspendieren. Der GKR machte sich diesen Antrag ausdrücklich zu eigen.

Das VG beschloß am 27. Juli 1988 unter Abweisung des Antrages im übrigen folgende einstweilige Anordnung:

„1. Dem Ag. wird untersagt, an den Verhandlungen des GKR der Ast. über solche Angelegenheiten teilzunehmen, die der Gemeindegemeinderat als vertraulich i.S.d. Art. 57 Nr. 5 S. 1 der Grundordnung ansieht.

Vor Beginn der Verhandlungen über solche Angelegenheiten hat sich der Ag. aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

2. Es bleibt der Entscheidung des GKR überlassen, ob und inwieweit dem Ag. von dem Ergebnis der Verhandlungen über die in Nr. 1 bezeichneten Angelegenheiten Kenntnis gegeben werden kann.

3. Mit Rücksicht auf Nr. 1 ist der GKR bzw. der Vorsitzende des GKR befugt, dem Ag. Einsicht in das Protokollbuch und in andere Akten, die die in Nr. 1 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, zu verwehren.“

Gegen diesen Beschluß hat der Ag. rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Aus den Gründen:

II

...

Die zulässige Beschwerde des Ag. ist unbegründet. Seine Einwendungen gegen die vom VG erlassene einstweilige Anordnung greifen nicht durch.

Die Auffassung des Ag., die einstweilige Anordnung habe nicht ergehen dürfen, weil bei ihrem Erlaß nicht absehbar gewesen sei, wann dieses Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in ein ordentliches Klageverfahren übergeleitet wird, trifft nicht zu. Nach § 42 VwGG kann das VG „auch schon vor der Klageerhebung“ eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung setzt demnach nicht voraus, daß das Hauptsacheverfahren bereits beim VG anhängig ist. Da § 42 VwGG – anders als § 123 III VwGO – keinen Hinweis auf § 926 ZPO enthält, hat das VG auch nicht die Möglichkeit, der Ast., die die einstweilige Anordnung erwirkt hat, aufzugeben, binnen einer zu bestimmten Frist in der Hauptsache Klage zu erheben.

Dem Ag. kann auch nicht darin gefolgt werden, daß für die einstweilige Anordnung keine Notwendigkeit mehr bestehe. Auch wenn sich der Ag. im Beschwerdeverfahren – wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren – allgemein bereit erklärt hat, auf Bitte des GKR den Sitzungsraum zu verlassen, ist die einstweilige Anordnung weiterhin erforderlich, um die Vertraulichkeit der Verhandlungen des GKR der Ast. sicherzustellen. Zu Recht hat das VG die in dem Verhandlungsbuch des GKR aufgenommene Erklärung des Ag. vom ... 1988 dahin verstanden, daß der Ag. vertrauliche Angelegenheiten, die im GKR behandelt werden, dem

früheren Gemeindepfarrer X mitgeteilt hat und für sich das Recht beansprucht, dies auch künftig zu tun. Bei dieser Einstellung ist der Ag. verblieben, obwohl er von dem GKR eindringlich belehrt und ihm bedeutet wurde, daß darin eine grobe Pflichtwidrigkeit zu sehen sei, die zur Entlassung aus dem Ältestenamte führen müsse. Demgemäß hat der Ag. im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen, daß er sich zwar sehr wohl bemühe, der Vorschrift des Art. 57 Nr. 5 GO nachzukommen, daß er jedoch die von dem GKR beanstandete Erklärung in Einklang mit der Grundordnung sehe. Wenn nun der Ag., nachdem er von dem VG in dem angefochtenen Beschluß auf den Umfang der Verschwiegenheitspflicht einschließlich der Unzulässigkeit der Weitergabe vertraulicher Angelegenheiten an seinen Seelsorger hingewiesen worden ist, lediglich seine Bereitschaft zum Verlassen des Sitzungsraumes wiederholt, ohne auf die zugrunde liegenden Fragen einzugehen, so läßt dies erkennen, daß er weiterhin an seiner unzutreffenden Meinung über die

Grenzen der Verschwiegenheitspflicht festhält. Damit besteht die Gefahr, daß der Ast.* auch künftig die ihm gem. Art. 57 Nr. 5 GO obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht wahr und zumindest im Einzelfall auch nicht wahren will.

Im Hinblick auf die unter Nr. 1 der angefochtenen einstweiligen Anordnung enthaltene Formulierung, „die der Gemeindekirchenrat als vertraulich im Sinne des Art. 57 Nr. 5 S. 1 der Grundordnung ansieht“, ist darauf hinzuweisen, daß solche Angelegenheiten, die nicht schon ihrer Natur nach oder auf Grund der Regelung in Art. 57 Nr. 5 S. 4 und 5 GO vertraulich sind, nur dann der Verschwiegenheitspflicht unterworfen werden dürfen, wenn hierfür ein sich aus dem Gegenstand der Angelegenheit ergebender zwingender Grund besteht. Dementsprechend sollte dem Ag., bevor er sich wegen der Vertraulichkeit einer Angelegenheit aus dem Sitzungssaal entfernen muß, jeweils mitgeteilt werden, welche Gründe es erfordern, daß die Angelegenheit vertraulich behandelt werden muß.

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht

8.

Prüfungen

Zur Begrenzung der Seitenzahl theologischer Prüfungsarbeiten (Leitsatz der Redaktion).

§ 12 Rheinisches Ausführungsg zum Pfarrerausbildungsg der EKU vom 11. 1. 1984 (KABl. S. 22); §§ 4 II und IV, 9 III, 17 II, 18 II, 19 II Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Ev. Kirche im Rheinland - Pro - vom 24. 5. 1984 (KABl. S. 113); § 2 III KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche im Rheinland (VerwaltungskammerG - VwKG -) vom 16. 1. 1976 (KABl. S. 23), geändert durch KG vom 10. 1. 1986 (KABl. S. 11).

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 18. 12. 1990 - VK 8/90 -

Mitgeteilt von LKR Dehnen

Ende . . . /Anfang . . . unterzog sich der Antragsteller (Ast.) beim Antragsgegner (Ag.) der Zweiten Theologischen Prüfung. Nach der mündlichen Prüfung vom . . . teilte ihm das Prüfungsamt mit, er habe die Prüfung nicht bestanden, da er einen Notendurchschnitt von lediglich . . . erreicht habe. Wegen der einzelnen Noten wird auf die Notenübersicht vom . . . verwiesen.

Zu den hieraus ersichtlichen Noten für die Wissenschaftliche Hausarbeit (mangelhaft), die Predigt (ungenügend) und den Entwurf einer Unterrichtseinheit (mangelhaft) ist es aus folgenden Gründen gekommen:

Die Pro schreibt für diese Arbeiten jeweils einschließlich der Anmerkungen folgenden Umfang vor: Wissenschaftliche Hausarbeit 15 bis 25 Halbseiten; Predigt und Entwurf einer Unterrichtseinheit jeweils 15 Halbseiten. Hierauf weist das Prüfungsamt die Kandidaten in einem Merkblatt hin, in dem es unter anderem heißt: „Da die Beschränkung des Umfangs von allen Prüflingen die gleiche Konzentration erfordert, können über die vorgeschriebenen Seitenzahlen wesentlich hinausgehende Arbeiten nicht angenommen werden. Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä.

Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.“ Am Schluß ist vermerkt: „Diese Angaben sind Bestandteil der Prüfungsaufgabe und deshalb zu beachten.“ Überschreiten die Prüfungsarbeiten die erwähnten Seitenzahlen, erhalten der erste und der zweite Prüfer ein Merkblatt, in dem es unter anderem heißt: „Aufgrund von Beschlüssen der Prüfungskommission können Überschreitungen von 5 % unberücksichtigt bleiben, Überschreitungen bis zu 10 % hingegenommen werden.“ Und im Anschluß an das oben wiedergegebene erste Zitat aus dem Merkblatt für die Kandidaten: „Die Rezensenten werden daher gebeten, bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob - die Arbeit wegen der Überschreitung mit ungenügend bewertet werden muß (nicht angenommen), - die ersten 27,5/16,5/33 Seiten der Arbeit (die jeweils nicht einschlägigen beiden Zahlen werden vom Prüfungsamt gestrichen) für sich wie eine abgeschlossene Arbeit bewertet werden können, - durch Freilassen von Zeilen auf einzelnen Seiten die vorgeschriebene Seitenzahl nicht wesentlich überschritten wird (10 %).“ Den Kandidaten wird nicht mitgeteilt, daß die Prüfer diese Hinweise erhalten.

Für die Wissenschaftliche Hausarbeit des Ast. hat das Prüfungsamt eine Seitenzahl von 28,5 festgestellt. Der erste Prüfer hat sich in seinem Votum zwar mit ihrem Inhalt befaßt, benotet sie jedoch wegen ihrer Länge mit „mangelhaft“. Der zweite Prüfer geht davon aus, daß die Seitenzahl entgegen der Zählung des Prüfungsamtes nicht überschritten sei, er bewertet die Wissenschaftliche Arbeit des Ast. mit „sehr gut“. Der dritte Rezensent geht ebenfalls nicht auf die Länge der Arbeit ein und kommt zu der Note „mangelhaft“.

Die vom Ast. gefertigte Predigt umfaßt 21 Seiten. Der erste Prüfer hat sie daher mit „ungenügend“ bewertet. Der zweite Rezensent greift sich entsprechend den Anweisungen des Prüfungsamtes 16,5 Seiten heraus und kommt zu der Note „ausreichend“. Der dritte Gutachter geht ausführlich auf den Inhalt der Arbeit ein, stellt aber auch fest, sie

* Gemeint wohl: Ag.

überschreite deutlich das vorgegebene Seitenkontingent. Er erteilt ihr die Note „ungenügend“.

Der vom Ast. gefertigte Entwurf einer Unterrichtseinheit umfaßt nach der Zählweise des Prüfungsamtes 18 Seiten. Der erste Rezensent stört sich hieran nicht, bewertet die Arbeit inhaltlich und benotet sie mit „mangelhaft“. Der zweite Rezensent zählt anders als das Prüfungsamt, kommt so auf mehr als 20 Seiten Text und benotet die Arbeit daher mit „ungenügend“. Der dritte Rezensent wiederum bewertet die Arbeit inhaltlich und erteilt ihr die Note „mangelhaft“.

Mit einem am . . . eingegangenen Schreiben hat der Ast. gegen die Prüfungsentscheidung vom . . . Widerspruch eingelegt; mit Bescheid vom . . . hat der Beschwerdeausschuß den Widerspruch zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am . . . zugestellten Bescheid hat der Ast. die Entscheidung der VK angeufen.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig (§ 9 III der PrO für die Erste und Zweite Theologische Prüfung, § 2 III VwKG). Er ist auch begründet.

Die vom Ast. gefertigten Prüfungsleistungen Wissenschaftliche Hausarbeit, Predigt und Entwurf einer Unterrichtseinheit sind entgegen § 4 II der PrO nicht zunächst von zwei Prüfern und bei unterschiedlichen Bewertungen von einem dritten Rezensenten begutachtet worden. Es war nicht zulässig, daß jeweils ein Prüfer diese Arbeiten wegen ihrer Länge als nicht ausreichende Prüfungsleistung bezeichnet hat; dies war keine Bewertung i. S. v. § 4 IV PrO. Die dort verwandten Begriffe „begutachten“ und „Bewertungen“ beschreiben vielmehr eine Benotung nach inhaltlichen Kriterien und nicht nach rein formalen Gesichtspunkten. Entgegen der Ansicht des Ag. war das Verfahren auch nicht durch die §§ 17 II, 18 II und 19 II PrO gedeckt. Dies führt dazu, daß auch die übrigen Beurteilungen nicht dazu herangezogen werden können, das Ergebnis der vom Ast. abgelegten Zweiten Theologischen Prüfung festzustellen.

Es bestehen schon erhebliche Bedenken dagegen, ob eine PrO überhaupt vorschreiben kann, wieviele Seiten eine Prüfungsleistung umfassen soll. Den Mitgliedern der VK ist jedenfalls keine vergleichbare Vorschrift aus dem staatlichen Bereich bekannt. Ob eine Prüfungsarbeit gelungen ist, sollte an ihrem Inhalt und nicht an ihrer Kürze oder Länge gemessen werden. Es wird sicherlich so sein, daß eine „zu kurze“ oder eine „zu lange“ Arbeit inhaltliche Mängel aufweist; in vielen Fällen wird die eine den Prüfungsstoff nicht erschöpfend, die andere mit nicht zur Sache gehörenden Gedanken überfrachtet abhandeln. Solche inhaltlichen Mängel sollten alsdann für die Bewertung der Prüfungsarbeit bestimmend sein, nicht aber ihre Kürze oder ihre Länge.

Auf jeden Fall hätte aber in der PrO selbst geregelt sein müssen, welche Folgen eintreten sollen, wenn eine Prüfungsarbeit die dort genannte Seitenzahl unter- oder überschreitet. Nur das würde dem auch im kirchlichen Bereich geltenden Grundsatz genügen, daß jedes Verwaltungshandeln und damit auch Prüfungsentscheidungen eine gesetzliche Grundlage haben müssen. Die PrO zu ändern oder zu ergänzen ist aber Sache der Kirchenleitung und nicht des Prüfungsamtes (§ 12 des Rheinischen Ausführungsg zum PfarrerausbildungsG vom 11. Januar 1984). Es sei allerdings jetzt schon angemerkt, daß sich solche Grundsätze wohl kaum werden aufstellen lassen. Würde man bestimmen, eine Unter- oder Überschreitung der Seitenzahl bedeute ohne weiteres, daß die Prüfungsarbeit mit mangelhaft oder un-

genügend zu bewerten sei, wäre dies zu rigoros und könnte den Kandidaten dazu zwingen, eine ihrem inhaltlichen Gehalt nach in Wahrheit „zu kurze“ oder „zu lange“ Arbeit abzuliefern. Setzt man fest, um wieviel Seiten eine Arbeit kürzer oder länger sein darf, kann dies leicht als willkürlich erscheinen und im Einzelfall zu Ungerechtigkeiten führen.

Auf keinen Fall durfte demnach das Prüfungsamt selbst die Frage, was mit „zu langen“ Prüfungsarbeiten zu geschehen habe, durch eine Anweisung an die Prüfer regeln. Diese Anweisung in dem Merkblatt für den ersten und zweiten Rezensenten widerspricht zudem dem Gleichheitsgrundsatz und öffnet der Willkür Tür und Tor. Es bleibt danach letztlich diesen Prüfern überlassen, ob sie eine Prüfungsarbeit an ihrer Länge oder an ihrem Inhalt messen. Je nachdem, zu welchen Prüfern eine Prüfungsarbeit gelangt, kann dies dazu führen, daß eine Prüfungsleistung wegen ihrer „Überlänge“ verworfen oder dennoch an ihrem sachlichen Gehalt gemessen wird. Dies kann im Extremfall dazu führen, daß selbst mit besser als mangelhaft zu bewertende Prüfungsleistungen „durch den Rost fallen“, daß ein Kandidat (vielleicht gar der „schlechtere“) die Prüfung besteht und ein anderer aus formalen Gründen erfolglos bleibt.

Hieraus ergibt sich: Die Prüfungsentscheidung des Ag. vom . . . und der Bescheid des Beschwerdeausschusses vom . . . müssen aufgehoben und der Ag. verpflichtet werden, den Ast. erneut über das Ergebnis seiner Zweiten Theologischen Prüfung zu bescheiden. Hierzu müssen die den Gegenstand des Verfahrens bildenden drei Prüfungsarbeiten des Ast. in einem dem § 4 IV PrO genügenden und der Rechtsauffassung der VK entsprechenden Verfahren nochmals bewertet werden. Das Prüfungsamt wird hierbei streng darauf zu achten haben, daß die nunmehr einzusetzenden Prüfer durch keinerlei Vorkenntnisse über seine bisherige Prüfungspraxis bei Überschreitung der in der PrO genannten Seitenzahlen noch des den Ast. betreffenden Prüfungsverfahrens in ihren Bewertungen beeinflusst werden. Es muß also ausgeschlossen sein, daß diese Prüfer in irgendeiner Form davon Kenntnis erhalten, daß die drei Prüfungsarbeiten des Ast. schon einmal begutachtet worden sind. Nur so ist eine völlig unbeeinflusste, vorurteilsfreie und objektive Bewertung gewährleistet.

9.

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

1. Bei dem Benehmen handelt es sich um eine der Anhörung vergleichbare schwache Form der Beteiligung, welche die federführende Behörde nicht bindet; es ist lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Verständigung anzustreben.

2. Mit einer Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens soll ermöglicht werden, daß die Dienste in der Gemeinde in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung selbständig ausgeübt werden können. Vor allem aber soll gewährleistet bleiben, daß die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben wahrgenommen und der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder gefördert werden kann, was die kirchlichen Einrichtungen und Dienste einschließt.

3. Eine wie auch immer geartete Zuweisung einer Schuld an dem zu ändernden Zustand ist weder Voraussetzung noch notwendiger Inhalt des Ausspruchs der Versetzung. Auch der Frage, ob der Pfarrer den die Versetzung auslösenden Umstand zu vertreten hat, kann keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Ebensowenig wird ein pflicht-

widriges Verhalten vorausgesetzt, mag auch die Verstrickung des Gemeindepfarrers in Entzweigungen oft auch danach fragen lassen, ob er seinen Obliegenheiten hinreichend nachgekommen ist, Parteien in der Gemeinde zu verhindern und bestehende Spannungen auszugleichen.

4. Der Tatbestand einer Regelung über die Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung. Die uneingeschränkte Gerichtskontrolle erstreckt sich freilich in erster Linie auf die Ausfüllung der in der Regelung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe. Bezüglich der prognostischen Elemente der Versetzungsentscheidung steht der Kirchenleitung hingegen ein gerichtlich nur begrenzt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Es ist lediglich zu prüfen, ob alle für die Versetzung wesentlichen Gesichtspunkte in die Entscheidung einbezogen und willkürfrei unter Beachtung des gesetzlichen Maßstabs gewürdigt worden sind.

5. Die Voraussetzungen für eine Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens liegen vor, wenn sich eine Gemeinde in sich derart entzweit hat, daß sie in gegnerische Gruppen zerfallen ist, deren eine sich außerstande sieht, den Dienst des Pfarrers anzunehmen, und die sich so seinem Wirken entzieht. Auch in einer christlichen Gemeinde sind sachliche Auseinandersetzungen und Meinungsunterschiede freilich nicht zu vermeiden. Die Grenzen, innerhalb deren eine rechte Ausübung des Dienstes nicht mehr möglich ist, werden daher erst dann überschritten, wenn eine nachhaltige, auf andere Weise nicht mehr zu behebende Störung im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu wesentlichen Teilen der Gemeinde oder zu einer nicht unbeträchtlichen Gruppe der Gemeindeglieder eingetreten ist.

6. Ein Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Ältesten oder einem Teil unter ihnen rechtfertigt die Versetzung erst dann, wenn der Streit über den Ältestenkreis hinaus in die Gemeinde hineinwirkt und so dazu führt, daß sich im Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde bzw. einem wesentlichen Teil derselben eine Zerrüttung des christlichen Miteinanders einstellt.

7. Anhaltspunkte für eine solche Zerrüttung können sich zunächst daraus ergeben, daß die am Konflikt beteiligten Gemeindeglieder sich nicht bereit zeigen, den Dienst des Pfarrers anzunehmen. Weitere Hinweise lassen sich den gesamten äußeren Umständen entnehmen, an und mit denen der Konflikt zutage tritt.

8. Stehen Mittel und Wege für eine aussichtsreiche Überwindung des Konflikts auf andere Weise zur Verfügung und sind sie für alle Beteiligten mit weniger schwerwiegenden Folgen verbunden, dann liegen die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht vor (Leitsätze der Redaktion).

§§ 13 ff., 17 II und III, 18 S. 3, 19 I S. 2, 22 I, II und VI, 23 II Buchst. e und IV, 44 I, II, IV und V, 45 S. 1, 46-49, 50 I, 52, 61, 137 GO der Ev. Landeskirche in Baden; §§ 66 II und III, 71, 72, 73, 74, 75 I, 77 PfdG der Ev. Landeskirche in Baden; § 20 I S. 1 KVwGO der Ev. Landeskirche in Baden.

VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 16. 11. 1990 – VGH 13/89 –

Mitgeteilt von Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Goßler

Der Kläger (Kl.) ist Pfarrer und wendet sich mit seiner Klage gegen die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle. Im Jahr 1986 traten in seiner Gemeinde zehn von zwölf Kirchenältesten mit der Begründung zurück, es bestehe seit längerer Zeit eine Vertrauenskrise zwischen ihnen und dem Kl., die eine Zusammenarbeit unmöglich mache. Nach mehreren Gesprächen und einer alsbald durchgeführten Ge-

meindeversammlung kam es vermehrt zu Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit, die auch über den Rundfunk und die Presse geführt wurden und die zu einer tiefen Spaltung in der Gemeinde führten.

Nachdem der Bezirkskirchenrat mehrfach erklärt hatte, daß ein Verbleib des Kl. auf seiner Pfarrstelle nicht möglich sei, beschloß der beklagte Ev. Oberkirchenrat (Bekl.), der Kl. solle auf seine Pfarrstelle verzichten und bis auf weiteres mit übergemeindlichen Aufgaben betraut werden. Der Kl. lehnte einen Verzicht ab; daraufhin ordnete der Ev. Oberkirchenrat zunächst die Beurlaubung des Kl. und nach einer weiteren Anhörung seine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle an. Gegen diese Anordnung hat der Kl. Klage zum VG der Ev. Landeskirche in Baden erhoben. Das VG hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Kl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

II

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das VG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Entscheidung des Landeskirchenrates (LKR) vom . . . ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Die Bedenken des Kl. gegen die vor Rechtskraft der Versetzungsentscheidung erfolgte Fristsetzung, mit der ihm gem. § 75 I PfdG Gelegenheit gegeben worden ist, sich innerhalb von fünf Monaten nach Zustellung um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder sich auf eine andere Pfarrstelle berufen zu lassen, sind nicht begründet. Die nach einem bestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Zustellung bemessene Frist wird durch den Eintritt der aufschiebenden Wirkung gem. § 20 I S. 1 KVwGO wirkungslos. Dabei handelt es sich lediglich um eine Folge des Suspensiveffektes, welche die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht berührt. Ein engerer Zusammenhang zwischen Fristsetzung und dem Ausspruch der Versetzung ist weder gesetzlich vorgesehen noch nach dem Inhalt der Verfügung gewollt. An die Stelle der wirkungslosen Frist ist nunmehr der Anordnung der sofortigen Vollziehung die in dem Bescheid vom . . . neu bestimmte Frist von „fünf Monaten nach Zustellung dieses Bescheides“ getreten. Damit ist den Anforderungen des § 75 PfdG entsprochen worden.

Auch das nach § 74 PfdG erforderliche Benehmen mit dem Ältestenkreis ist in unbedenklicher Weise hergestellt worden. Der Auffassung, dies hätte nicht unter Einbeziehung der zurückgetretenen Ältesten und mangels Beschlußfähigkeit womöglich überhaupt nicht geschehen können, ist nicht zu folgen. Die Bekl. geht zu Recht davon aus, daß § 137 GO anzuwenden war. Diese Vorschrift sieht vor, daß auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe solange in ihrem Amt bleiben, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Gegen die Anwendung der Bestimmung auf die Kirchenältesten spricht nicht, daß Kirchenälteste gewählt werden (vgl. §§ 13ff. GO), der Geltungsbereich der genannten Vorschrift sich hingegen auf die „bestellten“ Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Anstalten beschränkt. Auf die Wahl als solche ist nicht alleinentscheidend abzustellen. Denn sie allein bewirkt noch nicht, daß der Gewählte das Amt innehat. Die Amtszeit der Kirchenältesten beginnt nach § 19 I S. 2 GO erst mit der Verpflichtung (s. auch § 17 II und III, § 18 S. 3 GO). Wahl, Einführung und Verpflichtung für eine Amtszeit von sechs Jahren bedeuten in ihrer Gesamtheit eine Bestellung auf Zeit i. S. v. § 137 I S. 1 GO. Daß die Vorschrift auch auf die Kirchenältesten anwendbar ist, läßt sich rechtssystematisch vor allem durch einen Blick auf § 137 II verdeutlichen. Dieser

Absatz der Vorschrift trifft nämlich eine ausdrückliche Regelung für Kirchenälteste: „Ist ein Kirchenältester auch ein Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung *auch* dieses Amt.“ Mit „dieses Amt“ ist das des Synodalen gemeint. Das Wort „auch“ läßt erkennen, daß „dieses Amt“ zusätzlich wegfallen soll. Nach dem Normzusammenhang kann dies nur zusätzlich zum Verlust des ausdrücklich angesprochenen Amtes eines Kirchenältesten geschehen, wird der Verlust jenes Amtes also vorausgesetzt. Inhaltlich enthält demnach der Abs. 2 eine Erweiterung der für die Fälle der Entlassung in § 137 I S. 2 GO geregelten Ausnahme: Die Fortführung des Amtes nach Abs. 1 S. 1 ist im Ausnahmefall der Entlassung nicht nur für das Amt des Kirchenältesten, sondern gleichzeitig auch für dasjenige des Synodalen ausgeschlossen. Die Gesamtregelung in § 137 I und II GO setzt somit voraus, daß ihr grundsätzlich auch das Amt des Kirchenältesten unterfällt.

Ebenfalls unbedenklich ist es, daß die Ältestenkreise zur Herstellung des Benehmens keinen förmlichen Beschluß gefaßt haben. Bei dem Benehmen handelt es sich um eine der Anhörung vergleichbare schwache Form der Beteiligung, welche die federführende Behörde nicht bindet (vgl. *Wolff*, Verwaltungsrecht, Bd. I, 1974⁹, § 46 V c 2); es ist lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Verständigung anzustreben (vgl. *Wolff*, Verwaltungsrecht, Bd. II, 1976⁴, § 77 V e 2). Diese Beteiligungsform dient also gleichermaßen der vollständigen Unterrichtung der federführenden Stelle wie auch der (zu versuchenden) Verständigung zwischen zwei Stellen. Ist das Benehmen mit einem Kollegialorgan herzustellen, so werden beide Zwecke bestmöglich erfüllt, wenn sämtliche Mitglieder des Gremiums zur Sache persönlich angehört und mit dem Ziel einer Verständigung befragt werden, wie entschieden werden soll und welche Gründe dafür als maßgeblich angesehen werden. Auf diese Weise wird das Benehmen gleichsam in seiner unmittelbarsten Form hergestellt. Geht hingegen der Herstellung des Benehmens eine Abstimmung des Kollegiums in förmlicher Sitzung voraus und werden das Ergebnis der Abstimmung sowie die dafür maßgeblichen Erwägungen anschließend gegenüber der federführenden Behörde durch Vertretungsberechtigte des Kollegialorgans referiert und erläutert, so mag dies dem üblichen Gang des Verfahrens entsprechen; der Zweck der Beteiligung wird dadurch jedoch keineswegs besser erfüllt. Von daher gesehen kann die hier angewandte Verfahrensweise, sämtliche Ältesten – die zurückgetretenen wie die nicht zurückgetretenen – zu laden und zu hören, jedenfalls nicht als ein Verfahrensfehler angesehen werden, der die Rechtswidrigkeit der Versetzungsverfügung zur Folge haben müßte.

2. Rechtsgrundlage der Versetzung des Kl. ist § 73 Buchst. g PfdG. Nach dieser Vorschrift kann ein Pfarrer auch ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere (g) wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann. Die Regelung enthält zwei Tatbestandsalternativen. Die eine knüpft an individuell-subjektive Verhaltensmerkmale an („nicht mehr recht ausübt“), die andere an rein objektive Umstände („nicht mehr recht ausüben kann“). Hier haben die Voraussetzungen der zweiten (objektiven) Alternative vorgelegen: In einem (sogl. zu 2. a – e) noch zu erläuternden Sinne konnte der Kl. seinen Dienst in den bisherigen Gemeinden nicht mehr recht ausüben (3.). Von seinem Ermessen hat der LKR in unbedenklicher Weise Gebrauch gemacht (4.).

a) Gem. § 61 I GO wie auch nach den Grundbestimmungen (B (1) S. 3) und nach § 71 I PfdG ist die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle in der Regel unwiderruflich. Die-

se Regel ist ein positivrechtlicher Ausdruck evangelischen Kirchenverständnisses, nach dem die Gemeinde gemeinsam mit dem Gemeindepfarrer Trägerin der Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und des praktischen Lebens im Glauben ist (§ 22 I und II, § 44 I und II GO); der Dienst des Pfarrers ist auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitwirkung angewiesen (§ 52 I und II GO). Dem Gemeindepfarrer obliegt es dabei, in der Gemeinschaft der Gemeindeglieder zu wirken und sich gemeinsam mit den Kirchenältesten an ihrer Leitung zu beteiligen (§§ 50 I, 22 I und II, 44 IV GO). So eingebunden, hat er das ihm mit der Ordination erteilte Predigtamt (§§ 46 – 49 GO) als ein in besonderer Weise zum Dienst an Wort und Sakrament Berufener auszuüben. Den Auftrag in seiner Gesamtheit soll und kann er nur in einem Zusammenwirken wahrnehmen, zu dem alle in den Ämtern und Diensten der Gemeinde Tätigen aufgerufen sind, um ihrerseits den Gemeindegliedern – dies betrifft alle – bei der Erfüllung ihres Auftrages zu helfen (§ 44 II GO).

Das setzt einerseits – als Regel – voraus, daß der Ausübung des Amtes in der konkreten Pfarrstelle eine gewisse Beständigkeit gegeben ist (§ 61 II S. 2 GO, §§ 71 III S. 1, 72 II PfdG). Andererseits muß aber auch die Erfüllbarkeit des Auftrages des Pfarrers in der Gemeinde und des der Gemeinde in ihrer Gesamtheit obliegenden Auftrags gewährleistet sein: Ein Zusammenwirken in dem Bestreben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44 I GO), muß möglich sein. U. a. um dieser Gewährleistung willen steht der gesetzlichen Regel von der unwiderruflichen Berufung in eine Gemeinde eine Reihe konkreter und gleichermaßen positivrechtlich geregelter Ausnahmen gegenüber (§ 61 II und III GO, §§ 71 II und III, 72 I und III, 73 PfdG). Eine der Ausnahmen, die dieser Gewährleistung dienen, ist die hier maßgebliche Regelung in § 73 Buchst. g PfdG. Sie bezweckt, daß die Kirchenleitung (KL) korrigierend eingreifen kann, um die Voraussetzungen für ein Zusammenwirken bei der Erfüllung der genannten Aufgaben wiederherzustellen. Insonderheit soll mit ihr ermöglicht werden, daß die Dienste in der Gemeinde in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung selbständig ausgeübt werden können (§ 44 V GO). Vor allem aber soll gewährleistet bleiben, daß die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben wahrgenommen und der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder gefördert werden kann, was die kirchlichen Einrichtungen und Dienste einschließt (§ 45 S. 1 GO).

Diesen Zielen trägt die zweite Alternative des § 73 I Buchst. g PfdG Rechnung, indem die Bestimmung es aus dringenden Rücksichten des Dienstes immer schon dann gestattet, den Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, wenn er seinen Dienst nicht recht ausüben kann, wodurch dies auch immer verursacht sei. Die Unterscheidung in zwei Alternativen, namentlich die rein objektive Fassung der zweiten Alternative, der genannte Zweck der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung in der „bisherigen Gemeinde“ wie auch die systematische Stellung der Vorschrift verdeutlichen, daß – wenn allein die zweite Alternative zur Anwendung gelangt – eine wie auch immer geartete Zuweisung einer Schuld an dem zu ändernden Zustand weder Voraussetzung noch notwendiger Inhalt des Ausspruchs der Versetzung ist (vgl. Urteile des Senats vom 27. 2. 1984 – VGH 48/83⁻¹, und vom 10. 12. 1984 – VGH 47/83⁻²). Rechtsfolgen und Verfahren für ein Vorgehen nach schuldhafter Dienstpflichtverletzung sind dem Disziplinargesetz vorbe-

¹ RsprB ABl. EKD 1985, S. 8.

² RsprB ABl. EKD 1986, S. 9.

halten (vgl. auch § 66 II und III PfdG). Auch der Frage, ob der Pfarrer den die Versetzung auslösenden Umstand zu vertreten hat, kann bei einer auf die zweite Alternative des § 73 Buchst. g PfdG gestützten Versetzung keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen; sie ist regelmäßig erst im Rahmen der Anwendung des § 77 PfdG zu berücksichtigen. Ebensovienig wird ein pflichtwidriges Verhalten vorausgesetzt (vgl. Urteil des Senats vom 10. 12. 1984 – VGH 47/83 –, unter Hinweis auf Metz, Rechtsprechung der Gerichte und Schlichtungsstellen der VELKD, S. 96 f.), mag auch die Verstrickung des Gemeindepfarrers in Entzweigungen oft auch danach fragen lassen, ob er seinen Obliegenheiten hinreichend nachgekommen ist, Parteiungen in der Gemeinde zu verhindern und bestehende Spannungen auszugleichen (vgl. auch dazu das genannte Urteil des Senats vom 10. 12. 1984). Ob und in welcher Weise der Pfarrer diesen Obliegenheiten nachkommt, ist letztlich nicht allein ausschlaggebend.

In seinen schon genannten Urteilen hat der Senat über diese Grundsätze hinaus auf Darlegungen des Rechtshofs der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen verwiesen (Urteil vom 27. 10. 1983 – Konf R 5/83 –³). Danach ist es, wenn ein gedeihliches Wirken des Pfarrers wegen Entzweigungen in der Gemeinde nicht mehr möglich ist, für die Beurteilung einer daran anknüpfenden Abberufung des Pfarrers durch die KL ohne Belang, welche Gruppe oder welches Gemeindeglied – möglicherweise auch der Pfarrer – die Parteiung ausgelöst hat. Das beansprucht Gültigkeit auch für die Anwendung der hier maßgeblichen zweiten Alternative des § 73 Buchst. g PfdG. Es entspricht dem objektiven Charakter dieser Alternative, daß es auch bei einer hierauf gestützten Versetzung auf die Frage nach der auslösenden Kausalität für die Umstände, die derzeit der rechten Ausübung des Dienstes in der Gemeinde entgegenstehen, nicht entscheidend ankommen kann, folglich auch nicht darauf, wem der größere Anteil am Entstehen der Situation zuzuschreiben ist. Denn bei der zweiten Alternative dieses Tatbestandes geht es – wie dargelegt – allein darum, mit der Versetzung die Voraussetzungen für ein Zusammenwirken wieder herzustellen, damit die der Gemeinde in ihrer Gesamtheit obliegenden Aufgaben künftig wieder besser erfüllt werden können.

b) Der Tatbestand des § 73 Buchst. g PfdG unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung, soweit darin unter Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs vorausgesetzt wird, daß der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr „recht ausüben kann“ (vgl. zu vergleichbaren Vorschriften in den Pfarrerdienstgesetzen der Ev. Kirchen von Westfalen bzw. von Berlin-Brandenburg die Urteile des Senats vom 27. 2. und 10. 12. 1984).

Dieses Tatbestandsmerkmal ist u. a. dann erfüllt, wenn sich eine Gemeinde in sich derart entzweit hat, daß sie in gegnerische Gruppen zerfallen ist, deren eine sich außerstande sieht, den Dienst des Pfarrers anzunehmen und die sich so seinem Wirken entzieht. Denn dann ist der Pfarrer außerstande, seinen bereits näher beschriebenen Auftrag in der Gemeinde gegenüber allen jenen Gemeindegliedern zu erfüllen, die ansonsten generell bereit sind, Seelsorge und Wortverkündigung anzunehmen (vgl. auch das Urteil des Senats vom 10. 12. 1984, unter Bezugnahme auf die ebenfalls schon genannte Entscheidung des Rechtshofs der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen vom 27. 10. 1983).

Allerdings hat das VG in dem angefochtenen Urteil mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Pfarrer es nicht allen Gemeindegliedern recht machen kann und muß. Der Dienst des

Gemeindepfarrers wird in der Tat nicht nur dann recht ausgeübt, wenn der Pfarrer zu jedem der Kirche zugewandten Gemeindeglied in einer allzeit ungetrübten Beziehung steht. Auch in einer christlichen Gemeinde sind sachliche Auseinandersetzungen und Meinungsunterschiede nicht zu vermeiden. Wenn sie gelegentlich zu persönlichen Spannungen führen, ist auch das nur natürlich und muß dies vom Pfarrer wie auch von der Gemeinde ertragen werden. Die Grenzen, innerhalb deren eine rechte Ausübung des Dienstes nicht mehr möglich ist, werden jedoch nach der genannten Rechtsprechung des Senats überschritten, wenn eine nachhaltige, auf andere Weise nicht mehr zu behebbende Störung im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu wesentlichen Teilen der Gemeinde oder – wie es der Senat an anderer Stelle ausgedrückt hat – zu einer nicht unbeträchtlichen Gruppe der Gemeindeglieder eingetreten ist.

Davon, daß der Pfarrer den Dienst in seiner Gemeinde nicht mehr recht ausüben kann, ist andererseits nicht etwa schon dann auszugehen, wenn die Kirchenältesten mehrheitlich oder gar einhellig eine weitere Zusammenarbeit für unmöglich halten. Sonst nämlich könnte eine Mehrheit des Ältestenkreises einen ihr mißliebigen Pfarrer gleichsam „abwählen“, weil sie dann seine Versetzung schon allein mit einem Mehrheitsbeschluß bewirken könnte, ohne daß von ihr dafür letztlich rechtfertigende Gründe nachgewiesen werden müßten. Es ist aber auch bei Spannungen zwischen Pfarrer und Ältestenkreis möglich, daß sie sich auf diesen unmittelbar an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligten Personenkreis beschränken. Unter diesen Voraussetzungen ist es denkbar, daß die Spannungen das Wirken des Pfarrers als Seelsorger und als vorrangiger Träger der Wortverkündigung im Verhältnis zu den übrigen Gemeindegliedern gänzlich unberührt lassen. Ein Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Ältesten – oder einem Teil unter ihnen – rechtfertigt die Versetzung jedoch erst dann, wenn der Streit über den Ältestenkreis hinaus in die Gemeinde hineinwirkt und so dazu führt, daß sich im Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde bzw. einem wesentlichen Teil derselben – was gleichbedeutend ist mit einer nicht unbeträchtlichen Gruppe der Gemeindeglieder – eine Zerrüttung des christlichen Miteinanders einstellt.

Anhaltspunkte für eine solche Zerrüttung können sich zunächst daraus ergeben, daß die am Konflikt beteiligten Gemeindeglieder sich nicht bereit zeigen, den Dienst des Pfarrers anzunehmen. Weitere Hinweise lassen sich den gesamten äußeren Umständen entnehmen, an und mit denen der Konflikt zutage tritt, z. B. aus den Gegenständen des Streits, ihrer Zahl und ihrer Bedeutung, aus der Art und Weise, wie der Konflikt ausgetragen wird, wie auch aus der Dauer der Auseinandersetzungen. Solche Umstände können unter dem einen oder anderen Gesichtspunkt Aufschluß darüber geben, ob sich der Konflikt von konkreten und überschaubaren Ursachen losgelöst hat und ob wegen dieser Verselbständigung die Möglichkeiten einer Bewältigung durch Auflösung der Konfliktlage im Wege rationaler Durchdringung geschwunden sind.

Verhält es sich so, dann können die näheren Umstände der Auseinandersetzung für die rechtliche Beurteilung der kirchenbehördlichen Entscheidung über die Versetzung dahinstehen. Bei der Überprüfung dieser Entscheidung im gerichtlichen Verfahren erübrigt sich nicht nur eine weitergehende Aufklärung der tieferliegenden Ursachen und Motive; sie verbietet sich sogar, weil hier das Interesse einer Schonung der persönlichen Sphäre vorrangig zu berücksichtigen ist. Denn Fragen nach einem Verschulden oder einer Pflichtwidrigkeit stellen sich – wie dargelegt – nicht. Das Gericht ist auch weder berufen, noch wird es durch das Ver-

³ Nicht veröffentlicht.

fahrensrecht in die Lage versetzt, die oftmals – wie hier zumal bei den unbestreitbaren Verdiensten des Kl. – sicher wünschenswerte Versöhnungsarbeit zu leisten. Darüber hinaus ist die Gefahr nicht zu leugnen, daß eine Aufklärung der Ursachen und Motive im Gerichtsverfahren nicht nur ins Uferlose führen kann, sondern sie u. U. sogar geeignet ist, Wunden erneut aufzureißen anstatt diese heilen zu helfen.

c) Nach der Rechtsprechung des Senats ist ferner stets zu prüfen, ob das Zerwürfnis nicht auf andere Weise als durch die Versetzung des Gemeindepfarrers beendet werden kann. Nur dann läßt sich annehmen, daß die Voraussetzungen einer Versetzung nach der zweiten Alternative des § 73 Buchst. g PfdG erfüllt sind, daß nämlich der Pfarrer seinen Dienst in der bisherigen Gemeinde auf Grund der objektiv gegebenen Verhältnisse nicht mehr recht ausüben kann. Stehen Mittel und Wege für eine aussichtsreiche Überwindung des Konflikts auf andere Weise zur Verfügung und sind sie für alle Beteiligten mit weniger schwerwiegenden Folgen verbunden, dann liegen die Voraussetzungen für eine solche Versetzung aus dringenden Rücksichten des Dienstes nicht vor.

d) Der Beurteilung einer Versetzungsverfügung an Hand des aufgezeigten Maßstabs sind diejenigen Tatsachen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der kirchenbehördlichen Entscheidung vorgelegen haben. Davon ist das VG zutreffend und in Übereinstimmung mit der schon wiederholt erwähnten Rechtsprechung des Senats ausgegangen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versetzung müssen im Zeitpunkt der Entscheidung hierüber gegeben sein, d. h. zu diesem Zeitpunkt muß der Pfarrer seinen Dienst in der Gemeinde nicht mehr recht ausüben können, und bis dahin müssen alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft sein, den Konflikt doch noch auf schonendere Weise beizulegen; namentlich muß bis dahin der Versuch unternommen sein, eine rationale Überwindung durch Gespräche der am Zerwürfnis Beteiligten untereinander wie auch durch gemeinsame oder getrennte Gespräche mit der KL herbeizuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die KL immer dort, wo ihr entsprechende Irrtümer als mögliche Konfliktursache(n) begegnen, Belehrungen über die kirchenrechtlichen Grundlagen des Zusammenwirkens zu erteilen haben.

Wenn der Senat entschieden hat, daß die Voraussetzungen für ein gedeihliches Wirken des Pfarrers „irreparabel“ zerstört sein müssen (Urteil vom 10. 12. 1984), so bezieht sich auch dies – wie die daran anknüpfende gerichtliche Überprüfung – allein auf den genannten Beurteilungszeitpunkt. Davon zu unterscheiden ist das Element der Prognose, das der Versetzungsentscheidung nach der zweiten Alternative des § 73 Buchst. g PfdG gleichzeitig und notwendig auch zu eigen ist. Dabei geht es um eine zweifach vorausschauende Wertung: Einerseits bedarf es der hypothetischen Vorhersage, daß auch künftig, auf absehbare Zeit der zu versetzende Pfarrer den Dienst in der Gemeinde nicht recht ausüben könnte; andererseits ist vorausschauend zu würdigen, ob nach einer Änderung der Verhältnisse im Wege der Versetzung des Pfarrers noch am ehesten ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde zu erwarten ist. Bezüglich dieser Prognosen steht der KL – wie der Senat schon in seinem Urteil vom 27. 2. 1984 ausgeführt hat – ein gerichtlich nur begrenzt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Etwas anderes hat auch nicht nach dem Urteil des Senats vom 10. 12. 1984 zu gelten. Danach unterliegt nicht etwa die Prognose selbst der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung, dies gilt vielmehr lediglich für den „Beurteilungsmaßstab, an dem diese Prognose auszurichten ist“. Das bedeutet, daß die uneingeschränkte Gerichtskontrolle sich in erster Linie auf die Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe erstreckt. Soweit es die prognostischen Elemente der

Versetzungsentscheidung betrifft, ist lediglich zu prüfen, ob alle dafür wesentlichen Gesichtspunkte in die Entscheidung einbezogen und willkürfrei unter Beachtung des gesetzlichen Maßstabs gewürdigt worden sind.

3. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist dem VG darin beizupflichten, daß die Versetzung des Kl. mit § 73 Buchst. g PfdG in Einklang steht. Auf Grund der erstinstanzlichen Beweisaufnahme und des übrigen Akteninhalts, namentlich der Protokolle über Sitzungen und Verhandlungen kirchlicher Gremien wie auch der vielfältigen zustimmenden, abwehrenden und sonst kommentierenden Stellungnahmen von Gemeindegliedern, steht zur Überzeugung des Senats fest, daß der Kl. zum maßgeblichen Zeitpunkt der Versetzungsentscheidung in den . . . seinen Dienst nicht mehr recht ausüben konnte (a). Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der LKR davon ausgegangen ist, daß dies „in einer überschaubaren Zukunft“ so bleiben würde (b).

a) Im Zeitpunkt der Entscheidung über die Versetzung bestanden tiefgreifende Auseinandersetzungen, in die der Kl. einbezogen war und die zu Parteierungen in den . . . geführt haben. Sie betrafen in erster Linie die Person des Kl. Dieser stand nicht etwa außerhalb der Auseinandersetzungen, insbesondere stellte sich der Streit zumindest auch als ein solcher um seine Person und Amtsführung dar und nicht als ein solcher, der ausschließlich über die Richtigkeit oder Angemessenheit der sich abzeichnenden Entscheidung des LKR geführt worden wäre. Das läßt der Inhalt der Eingaben und Stellungnahmen, welche die KL in außerordentlicher Vielzahl erreicht haben, zur Überzeugung des Senats erkennen. Diese Unterlagen, die sich im Original in den vom Ev. Oberkirchenrat angelegten Verwaltungsvorgängen befinden, kann das Gericht – worauf der Kl. in der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist – unbedenklich werten; das gilt jedenfalls insoweit, als es den dadurch vermittelten Gesamteindruck über Anlässe und Ausmaß der Parteierungen betrifft und nicht etwa bestimmte Vorgänge, deren Einzelheiten zwischen den Beteiligten streitig sind. Nach dem durch den Inhalt zahlreicher dieser Äußerungen vermittelten Gesamteindruck stand im Anfang der offenen Auseinandersetzungen der Konflikt zwischen den Ältestenkreisen und dem Kl. In diesem Streit wurde zunächst Partei ergriffen – für und wider die Ältesten und ebenso für und wider den Kl.

Diese Würdigung an Hand der aus den Verwaltungsvorgängen ersichtlichen Parteiernahmen wird bestätigt durch das Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme, die der Senat im Rahmen der Entscheidung über die Berufung ebenfalls unbedenklich werten kann (vgl. Urteil des Senats vom 27. 2. 1984; Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 6. 3. 1989 – VK 2/89 –⁴). Im genannten Sinne sind etwa die Darlegungen des Zeugen A zur Genese des Konflikts zu verstehen. Auch der Zeuge B stellt es so dar, daß der Konflikt in seiner beim offenen Ausbruch gesteigerten Form primär ein solcher zwischen Ältesten, zum Teil auch Mitarbeitern, und dem Kl. gewesen sei; in der Gemeinde sei er damals jedenfalls nicht so präsent gewesen – wobei es aber schon immer Probleme gegeben habe, jedoch unterhalb der Schwelle des (nunmehr erkennbar gewordenen) Grundsätzlichen.

Diese Grundsätzlichkeit des Konflikts zwischen Ältesten und Kl. wird an der Zahl und der Bedeutung der Themen und Anlässe der Auseinandersetzungen deutlich wie auch daran, daß entsprechende Gegensätze nicht so plötzlich aufgetreten sind, wie der Kl. dies aus seiner Sicht darstellt. Die

⁴ Richtiges Aktenzeichen: VK 2/1988, veröff. in RsprB ABI. EKD 1991, S. 13.

Protokolle über die Anhörung der Ältesten vor dem Bezirkskirchenrat am . . . und vor dem Kollegium des Ev. Oberkirchenrates am . . . sowie die damit übereinstimmenden Aussagen der erstinstanzlich als Zeugen vernommenen zurückgetretenen Ältesten (Frau C, A und Herr D) lassen glaubhaft erscheinen, daß für den Rücktritt – aus der subjektiven Sicht der Zurückgetretenen – sachliche Gesichtspunkte maßgeblich waren. Genannt seien hier nur die Streitigkeiten um Fragen der von den Ältesten gewünschten Vorbereitung und äußeren Gestaltung der Konfirmandenarbeit, um die Beteiligung der Ältesten an Entscheidungen über die Durchführung oder Absage besonderer Gottesdienste, über Kollekten bzw. die Aufstellung von Kollektenplänen und über die Häufigkeit von Familiengottesdiensten oder etwa die Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Zuständigkeit der Ältestenkreise zur Mitwirkung bei der Änderung des Vertrages für die . . . -Ausstellung in der Kirche. Es erübrigt sich zu bewerten, wem hier in welchem Umfange Recht zu geben wäre, und der Senat kann sich auch einer Aussage dazu enthalten, ob damit ggf. ein so schwerwiegender Schritt wie der nahezu geschlossene Rücktritt der Ältesten unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt werden könnte. In jedem Falle aber handelte es sich aus der Sicht der Ältestenkreise um gewichtige Punkte und nicht nur um „Lächerlichkeiten“, wie dies teilweise von der Presse und – in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat – auch vom Kl. so gesehen wurde. Immerhin waren wesentliche Prinzipien der Grundordnung berührt (§ 22 I und II, § 23 II Buchst. e und IV, § 52 II und III GO), soweit die Rechtsstellung der Ältestenkreise als Wesenselement der Volkskirche in Frage stand. Diese volksskirchlichen Strukturen bereiteten dem Kl. offenbar gewisse Schwierigkeiten. Das hat er selbst in der Anhörung vor dem LKR zu erkennen gegeben.

Der mit dieser Umschreibung abstrakt zusammengefaßte Konfliktstoff war auch im Verhältnis zwischen Kl. und zurückgetretenen Ältesten kein völlig neuer; darauf weisen nicht nur die schon erwähnten Aussagen der Zeugen A und B hin. Entsprechende Andeutungen zu zwei einzelnen Bezugspunkten der späteren Streitigkeiten lassen sich bereits den behutsam formulierten Anregungen im Visitationsbericht von 1984 entnehmen. Der offene Ausbruch des Konflikts hatte sich im übrigen schon früher in anderer Form angekündigt: Wie sich aus dem Protokoll über die Sitzung des Bezirkskirchenrates vom . . . ergibt, hatte z. B. der Zeuge D im . . . seinen Rücktritt angeboten. Rücktrittsandrohungen hatte es auch danach gegeben, und zwar von drei weiteren Ältesten und jeweils aus verschiedenem Anlaß (seitens der Zeugen Frau C und A sowie von Herrn E). Nach der persönlichen Erklärung des Zeugen A vom . . . häuften sich dann in den letzten Monaten die Anlässe zu Streitgesprächen; teilweise wurden die Auseinandersetzungen bereits vor Fremden in der Öffentlichkeit ausgetragen. Etwa eine Woche vor dem Rücktritt war dem Kl. schließlich von A nahegelegt worden, daß er den Vorsitz in den Ältestenkreisen niederlegen möge. All dies ist durch die genannten Zeugen in der Beweisaufnahme vor dem VG bestätigt worden, ohne daß der Kl. dem im einzelnen entgegengetreten wäre. An der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Aussagen zu zweifeln, sieht der Senat vor allem auch deshalb keinen Anlaß, weil diese drei Zeugen sich anläßlich früherer Auseinandersetzungen gemeinsam mit dem Kl. und gegen heftige Widerstände in der Gemeinde für die Kirchenfenster eingesetzt bzw. in der Gemeindeversammlung vom . . . die Gegner dieser Fenster zur Mäßigung im Sinne einer sachlichen Auseinandersetzung aufgefordert hatten. Dies wiederum ergibt sich aus den Niederschriften über diese Gemeindeversammlung; der Kl. selbst hat es in mündlicher Verhandlung vor dem Senat auf Befragen nochmals ausdrücklich bestätigt.

Der Kl. war nach dem Akteninhalt an den Auseinandersetzungen auch nicht etwa als „reines Opfer“ einer bewußten, abgestimmten und gegen seinen Verbleib gerichteten Aktion der zurückgetretenen Ältesten beteiligt. Er selbst hat ausweislich der vorliegenden Protokolle sowohl in der Gemeindeversammlung vom . . . als auch in den Anhörungen vor dem Bezirkskirchenrat und dem LKR im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen durchaus gewisse Fehler eingeräumt und dazu Entschuldigungsgründe vorgebracht. Namentlich überzeugt nicht der Versuch, den Rücktritt der Ältesten allein mit einer Art Nachwirkung der Auseinandersetzungen um die sog. „. . . -Fenster“ zu erklären. Die Tatsache, daß damals die Zeugen C, A und D auf Seiten des Kl. für die Fenster eingetreten waren, spricht deutlich gegen die Annahme, daß der frühere Streit, mag er auch im späteren Verlauf der Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinde noch fortgewirkt haben, auch für den offenen Ausbruch des Konflikts mit den Ältesten maßgeblich gewesen wäre.

Im übrigen ist nach den obigen Rechtsausführungen davon auszugehen, daß selbst die Rolle eines „reinen Opfers“ der Auseinandersetzungen den Pfarrer nicht ohne weiteres vor einer Versetzung nach der zweiten Alternative des § 73 Buchst. g PfdG bewahren müßte. Stellt sich ein solcher Sachverhalt heraus, mag es vielleicht eher möglich sein, daß sich die in einem solchen Fall regelmäßig überschaubaren Konfliktursachen verdeutlichen und rational überwinden lassen; Fehler können bei gegebener Eindeutigkeit leichter richtiggestellt und Mißverständnisse leichter aufgeklärt werden. Ob dies im Einzelfall möglich ist, hängt aber letztlich nicht davon ab, ob der Pfarrer wirklich in die Rolle eines „reinen Opfers“ gedrängt worden ist, sondern dafür sind die äußeren Umstände und die Qualität des Konflikts maßgeblich, in den der Pfarrer, aus welchen Gründen auch immer, verstrickt ist.

Hier mag es vielleicht so gewesen sein, daß zum Zeitpunkt des Rücktritts der Ältesten der damit auch für die Kl. erkennbar gewordene Konflikt in ersten Schritten durch verbindliche Klarstellungen und anderweitige Maßnahmen – wie etwa den vom Kl. zunächst abgelehnten Wechsel im Vorsitz der Ältestenkreise – noch zu einer Bereinigung hätte hingeführt werden können. Versöhnungsarbeit, die außerhalb des Versetzungsverfahrens u. a. auch bei den Fehlern aller Beteiligten anzusetzen hätte, müßte solchen Fragen – wie auch denjenigen nach etwaigen positiven Aspekten im Wirken des Pfarrers – möglicherweise nachgehen. Dies aber kann weder Gegenstand des Versetzungsverfahrens noch des sich daran anschließenden gerichtlichen Verfahrens sein. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung der Versetzungsentscheidung des LKR kommt es hierauf nicht (mehr) entscheidend an, weil der Konflikt jedenfalls nicht in einem solchen Stadium steckengeblieben ist. Er hat sich weiterentwickelt, sich ausgeweitet und dabei zunehmend verschärft, und er hat sich verselbständigt. Spätestens zum Zeitpunkt der Versetzungsentscheidung hatte er die Qualität einer Zerrüttung angenommen, die sich zwischen einer nicht unbeträchtlichen Gruppe der Gemeindeglieder (einschließlich der zurückgetretenen Ältesten) und dem Pfarrer (einschließlich einer großen Zahl der für ihn Partei ergreifenden Gemeindeglieder) eingestellt hatte. Mit Recht hat der LKR in seiner Verfügung vom . . . festgestellt, daß die Krise nach dem Rücktritt der Kirchenältesten auf die . . . übergegriffen habe; sie habe auch unter den Gemeindegliedern zu tiefgreifenden Auseinandersetzungen und Parteiungen um die Person des Kl. geführt; im Verlauf der Ereignisse habe sich die Gemeinde zunehmend in zwei Lager gespalten; Gemeindeglieder, die den Kl., und solche, welche die Ältesten unterstützten, stünden sich bis in die Öffentlichkeit hinein ge-

genüber; die Spaltung wirke bis in die Abendmahlsgottesdienste; jede Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde drohe seitdem als Zustimmung zum Kl. oder als dessen Ablehnung interpretiert zu werden. All dies hat sich auf Grund des Ergebnisses der erstinstanzlichen Beweisaufnahme als zutreffend erwiesen, wird auch durch den Inhalt der Verwaltungsvorgänge bestätigt.

Maßgeblich für die Verschärfung war offenbar, daß die Auseinandersetzungen in die Öffentlichkeit getragen und dort – wie dann auch in der Gemeinde – mit härteren Methoden ausgetragen wurden. Ausgangspunkt war dabei – wie die zeitliche Abfolge erkennen läßt – nicht etwa die Gemeindeversammlung oder ein ihr nachfolgendes Ereignis; vielmehr waren dies die ihr vorhergehenden Veröffentlichungen. Durch wen auch immer die Auseinandersetzungen zuerst in die Öffentlichkeit getragen wurden: Dies widerspricht nicht nur der ratio des § 22 VI GO, wonach es brüderlicher Pflicht entspricht, Schwierigkeiten und Beanstandungen zunächst intern, im Kreise der unmittelbar Betroffenen und möglichst offen zu erörtern, bevor etwaige Auseinandersetzungen darüber, – abermals intern – auf andere Ebenen getragen werden. Die Gemeindeversammlung ihrerseits war in ihrem Ablauf bereits erkennbar durch die vorherigen Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk geprägt. Jedenfalls unter solchen Umständen mußte sie ihren Informationszweck verfehlen, konnte sie durch eine Herausforderung zur Parteinahme nur noch dazu beitragen, den Konflikt zu verschärfen. Dies ist dann auch eingetreten. Das bestätigen gerade auch die Aussagen derjenigen Zeugen, die im Konflikt für den Kl. Partei ergriffen haben. Der Zeuge F etwa räumte ein, daß „seit dem Rücktritt des alten Ältestenkreises“ das Gemeindeleben eigentlich abgestorben sei, die Zeugin G, daß es einen „Bruch in der Gemeinde“ und der Zeuge H, daß es in der Gemeinde eine „Spaltung wegen . . .“ gegeben habe. Von den übrigen Zeugen berichtete etwa die Zeugin C von Abmeldungen aus der Gemeinde und der Zeuge D von Auswirkungen des Konflikts, die in den Gottesdiensten spürbar geworden sind – wobei, da es auf die auslösende Kausalität nicht ankommt, unerheblich ist, daß bei bestimmten Ereignissen der Kl. bereits beurlaubt war. Auf die vom Kl. unter Beweis gestellte Behauptung, daß seine Amtsführung nach dem Rücktritt zu keinerlei Spaltung geführt habe und daß insoweit alle kirchlichen Aktivitäten ohne weiteres störungsfrei verlaufen seien, kommt es daher nicht an. Entscheidend ist, daß der Kl. – weil es um seine Person und Amtsführung ging – in den Konflikt eingebunden war und sich dieser derart verselbständigt hat, daß er Christen dazu veranlaßte, ihn in der dargestellten Weise auszutragen.

In einem Brief vom . . . beschrieb der von einer Kur zurückgekehrte und jedenfalls zu diesem Zeitpunkt auf Vermittlung bedachte I den von ihm vorgefundenen Konfliktzustand gegenüber dem Landesbischof mit treffenden Worten wie folgt: „Es werden in der Auseinandersetzung Wunden geschlagen, die so tief sind, daß sie ein Leben lang nicht verheilen.“ Darin aber haben die Betroffenen auch in der Folgezeit mit unverminderter Härte fortgefahren. Als Beispiel dafür sei hier nur das Blatt . . . genannt, das alsbald danach – seit dem . . . – erschien. Es wurde von dem Zeugen J herausgegeben, nachdem er sich zuvor in massiven Briefen vom . . . und . . . beim Gemeindegliedervergabelich darum bemüht hatte, am Gemeindeblatt, der . . ., redaktionell mitwirken zu können. Der Würdigung in dem erstinstanzlichen Urteil, daß die als Gegenblatt aufgemachten Hefte des Zeugen J den Konflikt zusätzlich geschürt haben, ist zur Überzeugung des Senats uneingeschränkt beizupflichten. Daran kann nach dem Inhalt der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Hefte kein Zweifel bestehen. Der Zeuge J selbst

hat in der Beweisaufnahme auf Befragen eingeräumt, „daß der Inhalt einiger dieser Hefte erheblich merkwürdig war“ bzw. „ungewöhnlich“. Auf diese Umschreibung hat er seine selbstkritische Bewertung aber durchaus nicht beschränkt. Schon zu Beginn seiner Vernehmung hat er nämlich von sich aus bekannt: „Vieles, was ich daraus gegen die alten Ältesten geschrieben habe, ist genauso unwahr wie vieles von dem, was die über uns erfahren haben.“ Der selbstkritische Teil dieser Äußerung erscheint dem Senat ohne weiteres nachvollziehbar. Wenn es gleichwohl noch eines Beweises über die Wirkungen bedürfte, die das Erscheinen der Hefte in der gegebenen Konfliktsituation haben mußte – und diese zur Überzeugung des Senats auch hatte –, so ist dies die damalige Reaktion der Ehefrau des Kl. Der Zeuge J schilderte sie wie folgt: „Frau . . . war jedesmal entsetzt darüber.“

Den weiteren Fragen, mit denen sich das VG und ihm widersprechend auch die Berufung auseinandergesetzt haben, ob nämlich der Kl. etwas unternommen hat oder hätte unternommen müssen, um Einfluß darauf zu nehmen, daß derlei Aktionen unterblieben, und ob der Kl. überhaupt in der Lage war, solchen Einfluß auch tatsächlich auszuüben, braucht hier nicht mehr nachgegangen zu werden. Denn wie schon ausgeführt, geht es im vorliegenden Verfahren nicht um Fragen des Verschuldens – weder eines solchen an der Entstehung des Konflikts noch eines solchen an der Art und Weise, wie dieser ausgetragen wurde. Daß es grundsätzlich eine Obliegenheit des Pfarrers ist, bestehende Spannungen auszugleichen und bis an die Grenze des Zumutbaren mäßigend auf solche Auseinandersetzungen einzuwirken, hat der Senat allerdings – wie schon angedeutet – bereits entschieden. Ungeachtet der hier zu verneinenden Entscheidungserheblichkeit dieses Gesichtspunktes bleibt daran grundsätzlich festzuhalten.

b) Bei dieser Sachlage, d. h. bei einem mit solcher Härte ausgetragenen Konflikt, ist es nicht zu beanstanden, wenn der LKR prognostisch davon ausgegangen ist, daß dies auch „in einer überschaubaren Zukunft“ so bleiben würde, der Kl. also auch weiterhin seinen Dienst in den . . . würde nicht recht ausüben können. Die Prognose ist sogar – ohne daß dies für die Rechtmäßigkeit einer Versetzungsentscheidung vorauszusetzen wäre – durch den späteren Geschehensablauf bestätigt worden. Als Ergebnis der vom VG durchgeführten Beweisaufnahme läßt sich nämlich feststellen, daß am Ende der sich steigenden Auseinandersetzungen ein „Scherbenhaufen“ gestanden hat. So jedenfalls sind die Verhältnisse übereinstimmend von den Zeugen D und J beschrieben worden, obwohl sie beide den Konflikt aus unterschiedlichen Positionen heraus erlebt hatten.

Auch die übrigen Zeugen haben das, wenn auch teils in etwas abgeschwächter Form, bestätigt. Der Zeuge K, seit . . . Dekan in Z, hat schließlich bekundet, daß er die . . . seit dieser Zeit „als eine gespaltene Gemeinde erlebe“; er sehe (für den Fall, daß der Kl. bleibe) „eigentlich keine Möglichkeit einer guten weiteren Zusammenarbeit“, weder in der „Gesamtgemeinde“ . . . – wohl mit einzelnen Gruppierungen, aber in der gesamten nicht – noch im Kirchenbezirk. Als Beispiel nannte der Zeuge zwei Veranstaltungen, die am . . . und am . . . stattfanden: Bei der Einführung der neuen Ältesten, bei der auch das Ehepaar L zugegen gewesen sei, sowie drei Wochen später bei der Verabschiedung des Gemeindeglieders und der früheren Ältesten sei jeweils starker Besuch zu verzeichnen gewesen. Der Kreis der Gemeindeglieder, der jeweils ins Gemeindehaus gekommen sei, habe jedoch aus gänzlich unterschiedlichen Personengruppen bestanden. Auch berichtete dieser Zeuge davon, daß aktive Gemeindeglieder, die teils über 20 Jahre hindurch treu in der Gemeinde mitgeholfen hätten, in Gottesdiensten und bei

Gemeindeveranstaltungen nicht mehr gesehen würden; es gebe auch Gemeindeglieder, die zum Ausdruck gebracht hätten, daß sie, solange der Kl. und seine Ehefrau zugegen seien, nicht bereit wären zu kommen, sie auch nicht zum Abendmahl gehen könnten.

Diese Schilderung, an der zu zweifeln der Senat keinen Anlaß sieht, verdeutlicht, daß der LKR nicht nur davon ausgehen durfte, die Neuwahlen zu den Ältestenkreisen würden keine wesentliche Änderung bringen. Sie haben eine solche auch tatsächlich nicht erbracht. Das durch die Veröffentlichungen sicher mitgeprägte Abstimmungsergebnis als solches ist nicht geeignet, dies zu widerlegen. Immerhin wurden bei der sehr hohen Wahlbeteiligung von etwa 50 % zwei der zurückgetretenen Ältesten wiedergewählt. Auch in diesem Abstimmungsergebnis kann sich durchaus der Konflikt mit einer nicht unbeträchtlichen Gruppe der Gemeindeglieder widerspiegeln. Im übrigen handelt es sich bei dem Ergebnis von Wahlen stets nur um eine Momentaufnahme, die für die nachfolgende Entwicklung unmittelbar nichts besagt. Insoweit könnte selbst das Wahlergebnis seinerseits nur als Grundlage einer weiteren Prognose dienen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die hier zu treffende Entscheidung einschließlich der darin enthaltenen Prognose aber war und ist – wie dargelegt – allein derjenige der Versetzungsentcheidung.

4. Auch die Ausübung des Ermessens durch den LKR ist nicht zu beanstanden. Daß ihm ein Ermessen zustand und daß er dieses auszuüben hatte, hat er berücksichtigt. Das ergibt sich unmittelbar aus der Begründung seiner Entscheidung. Daß er sich dabei von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen, darauf weisen keinerlei Anhaltspunkte hin. Ebenso wenig läßt sich feststellen, daß wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht geblieben wären.

10.

Pfarrer, Vertretungen

Ist ein Pfarrer gem. § 49 I Buchst. b PFDG der EKU im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen worden, liegt kein Ermessensfehler vor, wenn kirchenleitende Organe die vertretungsweise Wahrnehmung eben dieser Pfarrstelle durch den aus ihr abberufenen Pfarrer gem. § 57 II S. 1 PFDG im Rahmen des Ermessens ablehnen (Leitsatz der Redaktion).

§§ 49 I Buchst. b, 53 I S. 2 und III S. 1, 57 I und II Pfarrerdienstgesetz der EKU – PFDG – i.d.F. d. Bkm. vom 16. 3. 1981 (ABl. EKD S. 176), geänd. durch KGe vom 2. 4. 1984 (ABl. EKD 1985, S. 117) und vom 10. 6. 1986 (ABl. EKD 1987, S. 30).

VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 11. 5. 1990 – VGH 1/88 –

Die beklagte Landeskirche (Bekl.) berief den Kläger (Kl.) durch Beschluß der Kirchenleitung vom ... 1981 gem. § 49 I Buchst. b PFDG im Interesse des Dienstes aus seinem Pfarramt in der Kirchengemeinde X mit Wirkung vom ... 1981 ab. Der Beschluß, der damit begründet worden ist, es liege ein Tatbestand vor, der dem Kl. die gedeihliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich mache, ist unanfechtbar (vgl. VGH der EKU, Urteil vom 27. 2. 1984 – VGH 48/83 –, RsprB ABl. EKD 1985, S. 8).

Mit Schreiben an das Konsistorium vom ... 1987 beantragte der Kl., ihn mit der vertretungsweisen Wahrnehmung seines früheren Pfarramtes in der Gemeinde X zu beauftragen. Das Konsistorium lehnte den Antrag durch Beschluß des Kollegiums vom ... 1987 ab und teilte dies dem Kl.

durch Beschcheid vom ... 1987 mit. Die dagegen erhobene Beschwerde des Kl. wies die Kirchenleitung durch Beschluß vom ... 1987 zurück und teilte dies dem Kl. durch Beschcheid vom ... 1987 mit.

Bereits am ... 1987 hatte der Kl. Klage zum VG erhoben. Das VG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 11. Januar 1988 (nicht veröffentlicht) abgewiesen. Mit der Berufung verfolgt der Kl. sein bisheriges Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Kl. hat keinen Erfolg. Das angefochtene Urteil verletzt zwar Verfahrensrecht, weil das VG über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden hat. Die Abweisung der Klage durch das VG ist jedoch im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Der Verfahrensmangel des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung vor dem VG ist durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem VGH geheilt worden. (wird ausgeführt)

Die Berufung kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben. Dem Kl. steht der von ihm geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Entgegen der Rechtsauffassung des VG ist der vom Kl. geltend gemachte Anspruch allerdings nicht nach § 53 I S. 2 PFDG i.d.F. d. Bkm. vom 16. 3. 1981, geändert durch KGe vom 2. 4. 1984 und vom 10. 6. 1986 zu beurteilen. Diese Vorschrift, nach der das Konsistorium dem abberufenen Pfarrer die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle vorläufig übertragen kann, ist, wie der Gesetzeszusammenhang ergibt, nur in den Fällen anwendbar, in denen der abberufene Pfarrer noch nicht gem. § 53 III S. 1 PFDG in den Wartestand versetzt worden ist. Letzteres ist indessen im Fall des Kl. erfolgt.

Der vom Kl. geltend gemachte Anspruch ist vielmehr nach § 57 PFDG zu beurteilen. Gem. Abs. 1 dieser Vorschrift kann sich der Pfarrer im Wartestand um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Gem. Abs. 2 S. 1 dieser Vorschrift kann das Konsistorium einem Pfarrer im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen. Nach dieser Vorschrift steht die Entscheidung über den Antrag des Kl., ihn mit der vertretungsweisen Wahrnehmung seines früheren Pfarramtes in der Gemeinde X zu beauftragen, im Ermessen des Konsistoriums („kann“). Der Kl. hat deshalb nur einen Anspruch darauf, daß das Konsistorium über seinen Antrag ermessensfehlerfrei entscheidet. Diesen Anspruch hat das Konsistorium durch die Bescheidung des vom Kl. gestellten Antrags erfüllt. Die den Antrag des Kl. ablehnenden Bescheide leiden an keinem Ermessensfehler. Weder haben Konsistorium oder Kirchenleitung mit der Ablehnung die gesetzlichen Grenzen des durch § 57 II S. 1 PFDG eingeräumten Ermessens überschritten noch haben sie von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Ist ein Pfarrer gem. § 49 I Buchst. b PFDG im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen worden, so liegt ein Ermessensfehler nicht vor, wenn Konsistorium oder Kirchenleitung die vertretungsweisen Wahrnehmung eben dieser Pfarrstelle durch den aus ihr abberufenen Pfarrer im Rahmen des Ermessens ablehnen.

Angesichts dieser Rechtslage bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob der vom Kl. geltend gemachte Anspruch auch deshalb nicht besteht, weil er auf eine unmögliche Leistung – die Pfarrstelle ist inzwischen anderweitig besetzt – gerichtet ist.

11.

Pfarrer, Versetzung in den Ruhestand

1. Das Pfarrerdienstrecht ist wie das Beamtenrecht nicht distributives, sondern strenges, formalisiertes Recht. Dieses schließt aus, daß die Versetzung eines Pfarrers vom Wartestand in den Ruhestand gem. § 60 I S. 1 Hs. 1 PfdG der EKU über die normativen Voraussetzungen hinaus von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

2. Es erscheint zweifelhaft, ob aus der Fürsorgepflicht der Landeskirche ein Anspruch des aus seiner Pfarrstelle gem. § 49 I Buchst. b PfdG abberufenen Pfarrers des Inhaltes folgt, daß die Landeskirche dafür zu sorgen hat, daß dieser Pfarrer eine neue Pfarrstelle erhält. Gegenstand und Inhalt der Fürsorgepflicht sind insoweit gesetzlich geregelt, als das Konsistorium dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich ist (§ 53 I S. 1 PfdG). Es kann offenbleiben, ob diese Pflicht dem abberufenen Pfarrer gegenüber nur bis zu seiner Versetzung in den Wartestand oder auch nach seiner Versetzung in den Wartestand besteht (vgl. §§ 53 I und III, 57 I und II PfdG) (Leitsätze der Redaktion).

Art. 23 Grundordnung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) (GO); §§ 1 IV, 21 II, 53 I S. 1 und III, 56 I Buchst. b, 57 I und II, 60 I und V, 61a I Pfarrerdienstgesetz der EKU (PfdG) i. d. F. d. Bkm. vom 16. 3. 1981 (ABl. EKD S. 176), geänd. durch KG zur Änderung des PfdG in der EKU vom 10. 6. 1986 (ABl. EKD S. 359); § 162 II BGB.

VGH der EKU, Urteil vom 11. 5. 1990 – VGH 14/89 –

Die Beklagte (Bekl.) berief den Kläger (Kl.) durch Beschluß der Kirchenleitung vom ... 1981 gem. § 49 I Buchst. b des Pfarrerdienstgesetzes der EKU i. d. F. d. Bkm. vom 16. 3. 1981 – PfdG – im Interesse des Dienstes aus seinem Pfarramt in der Kirchengemeinde X mit Wirkung vom ... 1981 ab. Der Beschluß, der damit begründet worden ist, es liege ein Tatbestand vor, der dem Kl. die gedeihliche Führung des Pfarramtes in dieser Gemeinde unmöglich mache, ist unanfechtbar (vgl. VGH der EKU, Urteil vom 27. 2. 1984 – VGH 48/83 –, RsprB ABl. EKD 1985, S. 8).

Durch Beschluß der Kirchenleitung vom ... versetzte die Bekl. den Kl. gem. § 53 III PfdG in den Wartestand. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Durch Beschluß des Kollegiums des Konsistoriums der Bekl. vom ... 1989 versetzte die Bekl. den Kl. gem. § 60 I PfdG mit Wirkung vom ... 1989 in den Ruhestand. Die dagegen erhobene Beschwerde des Kl. wies die Kirchenleitung durch Beschluß vom ... 1989 zurück.

Der Kl. hat Klage zum VG erhoben, zu deren Begründung er im wesentlichen vorgetragen hat: Die Versetzung in den Ruhestand sei rechtswidrig, weil die Bekl. ihrer Pflicht, ihm in der Zwischenzeit eine Pfarrstelle zu vermitteln, nicht nachgekommen sei. Die Bekl. ist demgegenüber der Auffassung, die Einwendungen des Kl. seien für die Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen unerheblich und überdies auch unzutreffend.

Das VG hat die Klage durch Urteil vom 27. Oktober 1989 (nicht veröffentlicht) abgewiesen. Mit seiner Berufung verfolgt der Kl. sein Klageziel weiter.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben. (wird ausgeführt)

Die Berufung ist nicht begründet. Das VG hat die Klage ohne Rechtsfehler abgewiesen.

Nach § 60 I S. 1 Hs. 1 PfdG i. d. F. d. Bkm. vom 16. 3. 1981, geändert durch KG zur Änderung des PfdG in der EKU vom 10. 6. 1986, ist ein Pfarrer im Wartestand in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist. Diese Voraussetzungen sind und waren im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses bzw. Bescheids erfüllt. Der Kl. war zu diesem Zeitpunkt Pfarrer im Wartestand. Er war durch Beschluß der Kirchenleitung vom ... 1985 (Bescheid der Kirchenleitung vom ... 1985) gem. § 53 III PfdG in den Wartestand versetzt worden. Die Versetzung in den Wartestand ist seit ... 1986 unanfechtbar. Der Kl. ist innerhalb von drei Jahren seit dem Beginn des Wartestandes nicht wiederangestellt worden. Wird ein Pfarrer gem. § 53 III PfdG in den Wartestand versetzt, beginnt der Wartestand mit dem Ablauf des Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand folgt (§ 56 I Buchst. b PfdG). Es kann offen bleiben, ob der Wartestand des Kl. mit dem aus der Anwendung des § 56 I Buchst. b PfdG folgenden Zeitpunkt oder erst zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu welchem das VG im Zusammenhang mit der Klage gegen den Bescheid vom ... 1985 die durch Beschluß vom ... 1985 zunächst ausgesprochene Aussetzung der sofortigen Vollziehung durch Beschluß vom ... 1986, dem Prozeßbevollmächtigten des Kl. zugestellt am ... 1986, wieder aufgehoben hat. Selbst wenn mit Blick darauf der Beginn des Wartestandes des Kl. mit dem ... 1986 angenommen wird, so ist der Kläger bis zum Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt, d. h. bis zum ... 1989 – und darüber hinaus bis zum Erlaß des angefochtenen Beschlusses bzw. Bescheids – nicht wiederangestellt worden. Der Lauf der Dreijahresfrist war nicht gem. § 60 I S. 2 PfdG gehemmt, weil der Kl. während des Wartestandes nicht i. S. d. § 57 II PfdG auftragsweise beschäftigt gewesen ist. Allerdings gilt nach § 60 I S. 1 Hs. 2 PfdG die Regelung des § 60 I S. 1 Hs. 1 PfdG nicht, „solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Abs. 2 oder § 61a Abs. 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet“. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschriften liegen jedoch nicht vor. Der Kl. ist nicht gem. § 21 II oder § 61a I PfdG in den Wartestand versetzt worden und hat im übrigen Wartestandsbezüge erhalten.

Den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes hat das Konsistorium in dem angefochtenen Beschluß bzw. Bescheid auf den ... 1989 festgesetzt. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken (§ 60 V PfdG).

Der Kl. macht geltend, die Bekl. sei auf Grund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, daß er eine neue Pfarrstelle erhalte. Er trägt unter Beweisangaben vor, die Bekl. habe diese Pflicht nicht erfüllt und darüber hinaus verhindert, daß er eine neue Anstellung gefunden habe. Die Versetzung in den Ruhestand sei deshalb rechtsfehlerhaft. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend und der darauf bezogene Sachvortrag des Kl. deshalb unerheblich.

Ob aus der Fürsorgepflicht der Bekl. (vgl. Art. 23 GO, § 1 IV PfdG) ein Anspruch des Kl. des Inhalts folgt, daß die Bekl. dafür zu sorgen hatte, daß er eine neue Pfarrstelle erhält, erscheint zweifelhaft. Denn Gegenstand und Inhalt der Fürsorgepflicht sind insoweit gesetzlich geregelt, und zwar dahin, daß das Konsistorium dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich ist (§ 53 I S. 1 PfdG), wobei hier offenbleiben kann, ob diese Pflicht gegenüber dem abberufenen Pfarrer nur bis zu seiner Versetzung in den Wartestand oder auch nach seiner Versetzung in den Wartestand besteht (vgl. dazu §§ 53 I und III, 57 I und II PfdG). Mit der Behauptung,

die Bekl. habe verhindert, daß er eine neue Anstellung erhalte, spricht der Kl. ersichtlich den Rechtsgedanken des § 162 II BGB an („Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt“), der Ausfluß des Grundsatzes ist, daß aus der Verletzung einer (vertraglichen) Treuepflicht keine Rechte hergeleitet werden können. Es kann dahinstehen, ob der Bekl. in diesem Sinne eine Treuepflicht oblag und ob das Vorliegen einer Verletzung einer solchen etwaigen Treuepflicht dann zu verneinen ist, wenn die Bekl. eine Wiederanstellung aus Gründen eines übergeordneten, gerechtfertigten kirchlichen Interesses verhindert hätte. Auf alles das kommt es nicht an. Denn § 60 I S. 1 Hs. 1 PfdG macht die Versetzung in den Ruhestand nicht von der Einhaltung vorbezeichneter Pflichten abhängig. Diese Vorschrift knüpft die Versetzung in den Ruhestand, wie sich aus ihrem Wortlaut eindeutig ergibt, allein an die Voraussetzung, daß ein Pfarrer im Wartestand nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes wiederangestellt worden ist. Sie trifft insoweit eine abschließende Regelung. Hinzu kommt, daß das Pfarrerdienstrecht wie das Beamtenrecht nicht distributives, sondern strenges, formalisiertes Recht ist. Das alles sowie der Umstand, daß die Vorschrift bei Vorliegen der in ihr normierten Voraussetzungen dem Dienstherrn die Versetzung in den Ruhestand zur Pflicht macht, schließt, wie das VG zutreffend erkannt hat, aus, annehmen zu können, die Vorschrift setze voraus oder lasse zu, daß die Versetzung in den Ruhestand über die normierten Voraussetzungen hinaus von weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Da es danach für die Entscheidung auf die einzelnen im Tatbestand wiedergegebenen diesbezüglichen Behauptungen des Kl. nicht ankommt, hat der Senat von der vom Kl. angeregten Beweisaufnahme und Beiziehung sämtlicher Personalakten des Kl. abgesehen.

12.

Ruhestandspfarrer, Reaktivierung

Zu der Frage, ob bei einem zunächst in den Wartestand und anschließend in den Ruhestand versetzten Pfarrer die Voraussetzungen einer Reaktivierung vorliegen (Leitsatz der Redaktion).

§§ 7 I, 49 I Buchst. b, 54 I, 60 I, 61 IV und V PfarrerdienstG – PfdG – vom 11. 11. 1960 i.d.F. d. Bkm. auf Grund des Art. II des KG betr. das Dienstrecht der Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. 10. 1972 (KABl. 1973, S. 107); §§ 10 III S. 1 und 3, 11 I, 31 KG über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Westfalen – VGG – vom 18. 10. 1974 (KABl. S. 194); § 39 II Nr. 2 VwVfG; § 113 IV VwGO.

VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 11. 12. 1978 – VGH 20/77 –

Der Kläger (Kl.) war Pfarrer der beklagten Landeskirche (Bekl.) und wurde von dieser zunächst in den Wartestand, später in den Ruhestand versetzt. Sein Antrag auf Reaktivierung wurde abgelehnt. Noch vor Zurückweisung seines Widerspruchs erhob er Klage vor der zuständigen Verwaltungskammer mit dem Antrag, die Landeskirche zur Übertragung einer Pfarrstelle zu verpflichten. Die Klage wurde abgewiesen; die Berufung des Kl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Kl. ist unbegründet. Die Verwaltungskammer hat den Verpflichtungsantrag des Kl. mit Recht

(abgelehnt) zurückgewiesen (vgl. dazu § 11 I des KG über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Westfalen – VGG – vom 18. 10. 1974. Die ablehnenden Bescheide der Bekl. sind rechtmäßig und verletzen den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 31 VGG, § 113 IV VwGO). Der Kl. hat keinen Anspruch auf Berufung in eine Pfarrstelle. Auch ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch ist nicht verletzt.

Die ablehnenden Bescheide sind ordnungsgemäß erlassen.

Die Reaktivierung, die der Kl. erstrebt, ist in § 61 IV des PfarrerdienstG – PfdG – vom 11. 11. 1960 i.d.F. der Bkm. auf Grund des Art. II des KG betr. das Dienstrecht der Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. 10. 1972 geregelt. Danach ist das Landeskirchenamt der Bekl. sachlich zuständig. Hier hat das Landeskirchenamt den Erstbescheid erlassen. Über den Widerspruch hat die Kirchenleitung selbst entschieden (§ 10 III S. 1 VGG).

Entgegen der Ansicht des Kl. ist über seinen Widerspruch nur einmal entschieden worden, nämlich durch Bescheid der Kirchenleitung vom ... 1977. Zwar galt der Widerspruch in diesem Zeitpunkt nach § 10 III S. 3 VGG kraft Gesetzes durch Fristablauf als abgelehnt. Die Regelung ist jedoch prozeduraler Natur. Sie hat den Zweck, dem Kl. die Antragstellung bei der Verwaltungskammer zu ermöglichen, ohne die Widerspruchsentscheidung abwarten zu müssen, die § 10 III S. 1 VGG für den Regelfall vorschreibt. Der Widerspruch *gilt* deshalb nur als abgelehnt. Er ist tatsächlich nicht beschieden. Deshalb kann noch über ihn entschieden werden. Das hat die Kirchenleitung getan. Diese Entscheidung ist im anhängigen Verfahren zu berücksichtigen.

Die ablehnenden Bescheide leiden auch nicht an unzureichender Begründung. Zwar enthält der Erstbescheid des Landeskirchenamtes der Bekl. vom ... 1975 keine Begründung. Das war aber auch nicht nötig. Einmal waren dem Kl. die Vorbehalte der Bekl. gegen ihn aus dem vorausgegangenen Verfahren über seine Versetzung in den Wartestand und daran anschließend in den Ruhestand bekannt. Er hat darauf selbst hingewiesen (vgl. dazu auch § 39 II Nr. 2 VwVfG). Zum anderen hat die Bekl. die Begründung im Bescheid der Kirchenleitung vom ... 1977 nachgeholt. Die ablehnenden Bescheide sind daher ordnungsgemäß erlassen. Sie sind auch in ihrem Inhalt nicht zu beanstanden.

Nach § 61 IV S. 1 PfdG liegt die Reaktivierung im Ermessen der Bekl., das ausgeübt wird von ihrem Landeskirchenamt und im Widerspruchsverfahren von der Kirchenleitung. Der Gebrauch des Ermessens ist davon abhängig, daß die Gründe für die Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand weggefallen sind. Im Falle des Kl. sind die Pensionierungsgründe nicht weggefallen mit der Folge, daß es eines Ermessensgebrauchs der Bekl. gar nicht bedurfte und es deshalb nicht darauf ankommt, ob die Bekl. ihr Ermessen fehlerfrei gebraucht hat.

Die Bekl. sieht die Gründe i.S.d. § 61 IV S. 1 PfdG, die für die Versetzung des Kl. in den Ruhestand maßgebend gewesen sind, darin, daß der Kl. nach seiner Versetzung in den Wartestand während dreier Jahre keine neue Pfarrstelle erhielt und damit i.S.d. § 60 I S. 1 PfdG nicht wieder angestellt wurde. Sie folgert daraus, diese Gründe seien nicht weggefallen, weil der Kl. auch in der Zwischenzeit nicht wieder angestellt wurde. Dieser Ansicht folgt der Senat nicht. § 61 IV S. 1 PfdG versteht unter den Gründen, die zur Pensionierung geführt haben, die sachlichen in der Person des Pfarrers liegenden Gründe, die die Zuruhesetzung des Pfarrers letztlich herbeigeführt haben. Die Vorschrift geht davon aus, daß die Gründe wegfallen können. Sind sie weg-

gefallen, so eröffnet dies das Ermessen für die Entscheidung über die Reaktivierung nach § 61 IV S. 1 PfdG. Das ist aber nicht möglich bei den Pensionierungsgründen i.S.d. § 60 I S. 1 PfdG. Die dort als Grund genannte fehlende Wiederanstellung kann nicht mit der Folge entfallen, daß der Bekl. ein Reaktivierungsermessen eröffnet wird. Denn sie kann nur durch Wiederanstellung selbst entfallen. Dann ist für ein Reaktivierungsermessen kein Raum, weil sich der Pfarrer wieder im aktiven Dienst befindet. Für den Fall des Kl. folgt daraus, daß die für seine Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Gründe die sind, die bereits zu seiner Versetzung in den Wartestand geführt haben. Sie erfüllen alle Erfordernisse, die § 61 IV S. 1 PfdG dafür aufstellt. Die Zurruhesetzung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers nach § 60 I PfdG, die der Kl. erlitten hat, ist nur der Endpunkt einer schrittweisen Entfernung aus dem aktiven Dienst. Das macht gerade das Verfahren des Kl. deutlich. Der Kl. wurde nach § 49 I Buchst. b PfdG wegen eines Tatbestandes, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramts in seiner Gemeinde unmöglich macht, aus seiner Pfarrstelle abberufen und sofort nach § 54 I PfdG in den Wartestand und dann nach § 60 I S. 1 PfdG in den Ruhestand versetzt. Der Grund für dieses gestreckt verlaufende Verfahren lag in dem Abberufungstatbestand des § 49 I Buchst. b PfdG. Alles andere war Folge der wegen dieses Grundes fehlenden weiteren Verwendbarkeit des Kl. in einem Pfarramt. Der damit übereinstimmenden Ansicht der Verwaltungskammer ist deshalb zuzustimmen.

Für die Versetzung des Kl. in den Ruhestand i.S.d. § 61 IV S. 1 PfdG kommen nach dem Inhalt des zu seiner Versetzung in den Wartestand führenden Bescheids und des dazu ergangenen Urteils der Pfarrerdienstkammer vom ... vier verschiedene Gründe in Betracht: Streit in der Ehe, Fehlleistungen gegenüber Presbytern und Gemeindegliedern, seine labile Persönlichkeit, Vertrauensschwund bei der Bekl. Daß auch die beiden letztgenannten Gesichtspunkte als Gründe im Sinne der angeführten Vorschrift anzusehen sind, ergibt sich daraus, daß sie für die Prognose i.S.d. § 54 I PfdG maßgebend waren, daß eine gedeihliche Wirksamkeit des Kl. als Pfarrer auch in einer anderen Pfarrstelle nicht zu erwarten sei. Alle diese Gründe müßten entfallen sein, wenn nach § 61 IV S. 1 PfdG Ermessensgebrauch in Betracht kommen sollte. Das ist nicht der Fall.

Zwar mögen die ehelichen Zerwürfnisse des Kl. behoben sein. Auch die Fehlleistungen des Kl. als Gemeindepfarrer gegenüber Presbytern und Gemeindegliedern sind erledigt und damit entfallen. Nicht entfallen sind aber das besondere Persönlichkeitsbild des Kl., in dem die Fehlleistungen wurzeln, und der Vertrauensschwund bei der Bekl.

Der Kl. hat bisher keine berufliche Bindung durchgehalten. Er hat nach dem Kriege den Lehrerberuf ergriffen, ihn aber wieder aufgegeben, um Pfarrer zu werden. Er ist dann als Pfarrer gescheitert und wurde wieder Lehrer. Er ist nach seiner Versetzung in den Wartestand am Gymnasium in A und an einer Berufsschule in B als Lehrer tätig gewesen. Mit der Beendigung des Schuljahres ... hat er seine Tätigkeit als Lehrer eingestellt. Das hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt. Seit ... will der Kl. nun wieder als Pfarrer reaktiviert werden, und zwar möglichst als Krankenhauspfarrer. Zu dieser Labilität treten noch gewisse Eigenarten hinzu, die dieses Urteil unterstützen. Einerseits hat der Kl. rechtlich die Möglichkeit, als Religionslehrer tätig zu sein, und besteht ein Mangel an Religionslehrern. Andererseits hat er sich, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeräumt hat, seit ... nicht mehr ernsthaft um eine Stelle als Lehrer bemüht, weil er der Ansicht ist, die Bekl. müsse ihm zu einer neuen Tätigkeit verhelfen. Ferner hat er einerseits die Ablehnung seiner Reaktivierung ange-

griffen. Als er im Widerspruchsverfahren zu einem Gespräch über seine Reaktivierung eingeladen wurde, lehnte er dies andererseits zunächst ab und war erst nach mehrfachem Schriftwechsel zu einem Gespräch unter vier Augen bereit. Hinzu kommt die Dienstentwöhnung des Kl., die sich während seiner Versetzung in den Wartestand und später in den Ruhestand eingestellt hat. Der Kl. hat als Lehrer nur eine begrenzte Anzahl von Stunden unterrichtet. Seit ... ist er nicht mehr berufstätig. Deshalb hat die Bewährung, die in seiner Lehrertätigkeit liegt, entgegen seiner Ansicht kein großes Gewicht. Vielmehr wird es ihm schwerfallen, einen Pflichtenkreis diszipliniert einzuhalten, wie es von einem Pfarrer verlangt wird. Vor allem aber ist der Kl. kirchlichen Aufgaben entwachsen. Er hat, wie er selbst geschildert hat, als Lehrer nur etwa ein Jahr lang Religionsunterricht erteilt. Seine letzte Predigt hat er vor Jahren als Probepredigt gehalten. Er hat den Kontakt zur Tätigkeit eines Pfarrers verloren. Denn er hat sich auch nicht um die vorübergehende Verwaltung einer Pfarrstelle bemüht (§ 61 V PfdG), was ihm jederzeit offengestanden hätte. Dies muß sich zusätzlich hemmend auf die von ihm angestrebte Tätigkeit als Pfarrer auswirken. Ob ihm die Bekl. keine Unterstützung bei der Erlangung einer Pfarrstelle in der Ev. Kirche X oder einer anderen Kirche gewährt hat, kann offenbleiben. Jedenfalls fehlt dem Kl. jetzt auch die Vertrautheit mit den Aufgaben eines Pfarrers. Anhaltspunkte für eine andere, dem Kl. günstigere Beurteilung sind nicht ersichtlich. Der Kl. ist vielmehr der Ansicht, die Bekl. müsse ihn verkräften. Ohne daß es auf die vom VG aufgeworfene Frage der materiellen Beweislast ankommt, ist deshalb festzustellen, daß der in der Person des Kl. liegende Grund für seine Versetzung in den Ruhestand noch fortbesteht. Daraus folgt ohne weiteres, daß auch der Vertrauensverlust bei der Bekl. weiter besteht und auf sachlichen Gründen beruht.

Die Gründe für die Versetzung des Kl. in den Ruhestand sind daher nicht weggefallen. Sie sind immer noch gegeben. Die Rechtsvoraussetzungen für den Ermessensgebrauch nach § 61 IV S. 1 PfdG liegen deshalb nicht vor. Die Ablehnung des Reaktivierungsantrags des Kl. ist darum rechtmäßig. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob der Kl., wie die Bekl. meint, auch seine Anstellungsfähigkeit (§ 7 I PfdG) verloren hat und zuvor wiedererwerben müßte. Auch auf die Erwägungen des Kl. über die Pflicht zu brüderlicher Hilfe und das Erfordernis der Wiedergutmachung und der Ersparnis von Mitteln ist nicht einzugehen. Diese Gesichtspunkte hätten beim Gebrauch des Ermessens nach § 61 IV S. 1 PfdG eine Rolle spielen können. Darauf kommt es jedoch nicht an, weil bereits die Rechtsvoraussetzungen fehlen, die den Ermessensgebrauch eröffnen.

13.

Kirchenbeamte, Dienstbefreiung

1. Die Verpflichtung eines Kirchenbeamten zu Mehrarbeit ergibt sich, ohne daß sie von dem Dienstherrn besonders angeordnet wird, aus der Natur des Kirchenbeamten-tums, die volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung zu stellen (§ 42 I KiBeamtG EKD).

2. Ein Rechtsanspruch auf Dienstbefreiung entsteht dann, wenn eine erhebliche Mehrbeanspruchung durch Mehrarbeit vorliegt (§ 53 II S. 2 KiBeamtG EKD). Eine erhebliche Mehrbeanspruchung liegt für einen Kirchenbeamten dann vor, wenn die Mehrarbeit im Monat einen vollen Arbeitstag überschreitet. Bis zu einem vollen Arbeitstag hat ein Kirchenbeamter jedoch Mehrarbeit entschädigungslos zu leisten (Leitsätze der Redaktion).

§ 4 Kirchenbeamten- und KirchenbeamtinnenG der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. 4. 1988 (GVBl. Bd. 15, S. 199); § 19 II KirchenbeamtenG der EKD vom 18. 3. 1954 (ABl. EKD S. 100) i. d. F. d. AndG vom 12. 11. 1971 (ABl. EKD S. 697); §§ 42 I, 53 II KirchenbeamtenG der EKD vom 5. 11. 1987 (ABl. EKD S. 438); Nr. 3 des Beschlusses des Landeskirchentages betr. Stellenzulage vom 23. 4. 1976 (GVBl. Bd. 14, S. 197); § 126 BRRG; §§ 80 II, 192 NBG; § 33 KG für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland – KiVerwGG – vom 16. 10. 1980 (GVBl. Bd. 14, S. 437); §§ 68, 70 I, 113 I S. 4 VwGO.

VG der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche, Urteil vom 29. 4. 1989 – 900-2/15 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von OKR Dr. Dahrmann

Der Kläger (Kl.), der als Kirchenbeamter im Dienste der Beklagten (Bekl.) steht, beantragte, ihm für einen bestimmten Werktag Dienstbefreiung zur Abgeltung von Mehrarbeit zu gewähren. Mehrarbeit des Kl. war in der Zeit von Januar ... bis April ... in nicht unerheblichem Umfang angefallen. Wegen der Einzelheiten wird auf die von der Bekl. vorgelegte Aufstellung zur Dienstzeit des Kl. verwiesen.

Der Synodalrat (bisher Landeskirchenrat) der Bekl. lehnte mit Bescheid vom ... die beantragte Dienstbefreiung ab. Mit Beschluß vom ... wies das Moderamen der Gesamtsynode die Beschwerde des Kl. zurück. Gegen diese Beschwerdeentscheidung erhob der Kl. Klage.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig.

I

1. Der Kl. ist in entsprechender Anwendung des § 33 KiVerwGG i. V. m. § 113 I S. 4 VwGO berechtigt, gegen die Ablehnung des begehrten Verwaltungsaktes, ihm nämlich zur Abgeltung der Mehrarbeit am ... Dienstbefreiung zu erteilen, Feststellungsklage dahingehend zu erheben, daß die Ablehnung rechtswidrig sei. Dies ist eine besondere Form der Fortsetzungsfeststellungsklage.

Die Hauptsache hat sich vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt, denn die Bekl. kann die Dienstbefreiung nachträglich nicht mehr gewähren. Erforderlich ist das Vorliegen eines Feststellungsinteresses, was gegeben ist, denn es genügt jedes nach vernünftigen Erwägungen anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art.

Das Feststellungsinteresse kann dem Kl. nicht versagt werden, denn der begehrte Verwaltungsakt wäre geeignet, die dienstrechtliche Position des Kl. zu verbessern.

2. Der Kl. hat auch das in § 4 KiBeamtG (Anwendungsgesetz) vorgeschriebene besondere Verfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten beachtet. Die Vorschrift eröffnet für alle Klagen der Kirchenbeamten aus dem Beamtenverhältnis den Rechtsweg zum Gemeinsamen Kirchlichen VG. Eine Klage aus dem Kirchenbeamtenverhältnis liegt vor, wenn der Kirchenbeamte den geltend gemachten Anspruch aus dem Beamtenverhältnis herleitet.

Nach § 4 S. 3 KiBeamtG (Anwendungsgesetz) gelten für das Vorverfahren die staatlichen Vorschriften in Beamten-sachen entsprechend. Damit wird auf § 126 BRRG und § 192 NBG verwiesen, die vor allen Klagen der Beamten – gleichgültig, ob es sich dabei um eine Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungs- oder Feststellungsklage handelt –, die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens verlangen. Diese Regelung soll verhindern, daß der Kirchenbeamte, der in einem besonders engen kirchlichen Dienst- und

Treueverhältnis steht, bei Streitigkeiten sofort das Gemeinsame Kirchliche VG anruft. Das Widerspruchsverfahren bildet den letzten Versuch einer Einigung.

Der kirchenbeamtenrechtliche Widerspruch ist grundsätzlich beim Synodalrat einzulegen. Dies folgt aus § 4 KiBeamtG (Anwendungsgesetz), denn hilft der Synodalrat dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Verweisung auf die staatlichen Vorschriften über das Vorverfahren in Beamten-sachen, denn nach §§ 70 I S. 1, 68 II i. V. m. § 68 I VwGO ist der Widerspruch grundsätzlich bei der Ausgangsbehörde zu erheben.

Allerdings kann nach § 70 I S. 2 VwGO der Widerspruch auch bei der Widerspruchsbehörde eingelegt werden, in diesem Falle leitet jedoch das Moderamen der Gesamtsynode den Widerspruch dem Synodalrat zu, um diesem Gelegenheit zu einer Abhilfeentscheidung zu geben.

Die Beteiligten haben das besondere Vorverfahren in kirchenbeamtenrechtlichen Angelegenheiten beachtet. (wird ausgeführt)

II

Die Klage ist auch begründet, denn die Ablehnung des für den ... beantragten Mehrarbeitsausgleiches war im Hinblick auf die beim Kl. in der Zeit von Januar bis April ... angefallene Mehrarbeit von mehr als 50 Arbeitsstunden ermessensfehlerhaft und rechtswidrig. Das Ermessen der Bekl. bei Entscheidung über die Abgeltung der Mehrarbeit war angesichts der vom Kl. erbrachten erheblichen Mehrarbeit in dem Maße reduziert, daß dem Kl. die beantragte Dienstbefreiung nicht hätte versagt werden dürfen. Der Mehrarbeitsausgleich durfte dem Kl. auch nicht mit Rücksicht auf die Arbeitszeitregelung verweigert werden.

1. Der Mehrarbeitsausgleich beurteilt sich zunächst noch nach der vor Inkrafttreten des KiBeamtG (EKD) geltenden Rechtslage, weil die Mehrarbeit, deren Abgeltung der Kl. beantragt hat, vor dem 1. 5. 1988 im wesentlichen angefallen war. Der bis zu diesem Zeitpunkt geltende § 19 KiBeamtG (EKD) sah einen Rechtsanspruch auf Mehrarbeitsausgleich nicht vor. Allerdings hatte der Landeskirchentag am 23. 4. 1976 beschlossen, daß Mehrarbeit in der Verwaltung des Landeskirchenrates nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den für entsprechende Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften, abzugelten sei. Dieser Beschluß des Landeskirchentages verweist auf § 80 II NBG, der für staatliche Beamte eine Regelung über die Mehrarbeitsabgeltung enthält. Der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß die Kirchenverwaltung bisher bei Mehrarbeitsausgleich entsprechend dem Beschluß des Landeskirchentages verfahren sei, so daß diesem Beschluß im Wege der Selbstbindung der Verwaltung für den Mehrarbeitsausgleich für die Zeit vor dem 1. 5. 1988 anspruchsbegründende Wirkung zukommt.

Seit dem 1. 5. 1988 enthält das Kirchenrecht in § 53 II KiBeamtG (EKD) eine eigenständige Regelung und einen Rechtsanspruch auf Mehrarbeitsausgleich. Seitdem ist die von einem Kirchenbeamten geleistete Mehrarbeit nach dieser Regelung auszugleichen. Demgegenüber kommt der Arbeitszeitregelung der Bekl. keine anspruchsbegründende Wirkung zu.

Die Vorschrift des § 53 II S. 1 KiBeamtG (EKD) verpflichtet den Beamten im Rahmen seines kirchenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst, d. h. Mehrarbeit, zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle be-

schränkt. Im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses kann von einem Kirchenbeamten grundsätzlich entschädigungslos Mehrarbeit verlangt werden. Die Verpflichtung zu Mehrarbeit ergibt sich, ohne daß sie von dem Dienstherrn besonders angeordnet wird, aus der Natur des Kirchenbeamtentums, die volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung zu stellen (§ 42 I KiBeamtG [EKD]).

Ein Rechtsanspruch auf Dienstbefreiung entsteht dann, wenn eine erhebliche Mehrbeanspruchung durch Mehrarbeit vorliegt (§ 53 II S. 2 KiBeamtG [EKD]). Eine erhebliche Mehrbeanspruchung liegt für einen Kirchenbeamten dann vor, wenn die Mehrarbeit im Monat einen vollen Arbeitstag überschreitet. Bis zu einem vollen Arbeitstag hat ein Kirchenbeamter Mehrarbeit entschädigungslos zu leisten, überschreitet jedoch die Mehrarbeit einen vollen Arbeitstag im Monat, so hat er einen Rechtsanspruch auf Dienstbefreiung und nicht – wie die Bekl. meint – auf Ausgleich der Mehrarbeit im Rahmen ihrer Arbeitszeitregelung. Geht die Mehrarbeit eines Kirchenbeamten über einen vollen Arbeitstag im Monat hinaus, so ist für den gesamten, die regelmäßige Arbeitszeit überschreitenden Zeitraum Dienstbefreiung zu gewähren.

2. Die vom Kl. in den Monaten Januar bis April . . . entsprechend der vorgelegten Dienstzeitaufstellung geleistete Mehrarbeit überschreitet für jeden der vorbezeichneten Monate einen vollen Arbeitstag, so daß die Bekl. verpflichtet war, sowohl nach der im Wege der Selbstbindung geführten staatlichen Regelung als auch nach dem seit 1. 5. 1988 geltenden § 53 II KiBeamtG (EKD) Mehrarbeit des Kl. durch Dienstbefreiung und nicht unter Hinweis auf ihre Arbeitszeitregelung auszugleichen. Der Kl. hat von Januar bis April . . . mehr als 50 Arbeitsstunden Mehrarbeit geleistet. Grundsätzlich entscheidet die Bekl. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse über den Mehrarbeitsausgleich. Der Beamte hat keinen Anspruch darauf, daß die Mehrarbeit an vollen Arbeitstagen durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Allerdings kann sich das Ermessen dahingehend reduzieren, daß sinnvollerweise ein Mehrarbeitsausgleich nur durch Dienstbefreiung an einem vollen Arbeitstag erfolgen kann, wenn nämlich – wie vorliegend – sehr erhebliche Mehrarbeit auszugleichen ist. Im Falle des Kl. waren bei Antragstellung am . . . mindestens 50 Arbeitsstunden Mehrarbeit auszugleichen. Mehrarbeit in diesem Umfang kann sinnvollerweise nur dadurch ausgeglichen werden, daß Dienstbefreiung an vollen Arbeitstagen erteilt wird. Die Bekl. hat im übrigen dienstliche Gesichtspunkte nicht vorgebracht, die der für den . . . beantragten Dienstbefreiung im Wege gestanden hätten. Sie hat dem Kl. mit Schreiben vom . . . Urlaubsgewährung angeboten, so daß auch daraus folgt, daß dienstliche Verhältnisse die Gewährung der beantragten Dienstbefreiung nicht gehindert hätten.

Die Bekl. hätte mithin dem Kl. am . . . Dienstbefreiung zum Ausgleich geleisteter erheblicher Mehrarbeit gewähren müssen, so daß die Ablehnung rechtswidrig war.

14.

Kirchenbeamte, Beförderung

1. Zu dem Anspruch eines Kirchenbeamten auf Beförderung.

2. Zum Begriff des „vermögensrechtlichen Anspruchs“ im Kirchenrecht (Leitsätze der Redaktion).

§ 8 VerwaltungsgerichtsO.

VG der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Urteil vom 10. 1. 1990 – I VG – 1/90 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von Oberkirchenratspräsident Müller/Schwerin

Der Kläger (Kl.) ist im Range eines Amtmannes als Kirchenbeamter auf Lebenszeit bei dem verkl. Konsistorium tätig. Im Jahr 1987 bewarb er sich um eine freie Stelle, die im Stellenplan des Verkl. als Amtratsstelle ausgewiesen ist. Der Bewerbung wurde nicht stattgegeben, da der Kl. bis zum Ruhestand nur noch wenige Jahre auf der Stelle hätte arbeiten können. Die Stelle sollte nach den Vorstellungen des Verkl. aber mit jemandem besetzt werden, der sie für eine längere Zeit wahrnehmen kann. In dem darüber mit dem Kl. geführten Gespräch wurde auch über eine personengebundene Beförderung zum Amtratsrat gesprochen, allerdings unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Kollegiums des Verkl. Das Kollegium hat die Beförderung abgelehnt. Gegen diese Entscheidung richtet sich nach erfolglosem Beschwerdeverfahren die Klage zum VG. Das VG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Die Klage ist zulässig. Gem. § 8 der VerwaltungsgerichtsO ist die sachliche Zuständigkeit des VG über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis eines Kirchenbeamten gegeben. Da die Beförderung unmittelbar eine Gehaltserhöhung durch eine höhere Besoldungsgruppe bewirkt hätte, andererseits eine höhere Besoldungsgruppe nur über eine Beförderung erreicht werden kann, berührt die Frage der Beförderung so unmittelbar die vermögensrechtlichen Ansprüche, daß sich die Zulässigkeit der Klage aus der genannten Bestimmung ergibt.

2. Die Klage ist nicht begründet. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob eine andere Entscheidung zweckmäßig gewesen wäre oder auch möglich gewesen wäre, sondern hat nur zu prüfen, ob mit der getroffenen Entscheidung das Recht verletzt worden ist. Das Recht wäre verletzt, wenn der Kl. entweder einen Anspruch auf eine Beförderung gehabt hätte oder wenn bei einer im Ermessen der zuständigen Stelle liegenden Beförderung ein Ermessensmißbrauch vorliegen würde. Das ist nicht der Fall.

2.1. Die Ablehnung der Bewerbung für die Stelle des Kassenleiters ist aus vertretbaren Sachgründen erfolgt. Es ist durchaus verständlich, daß Leitungsfunktionen nur so besetzt werden, daß nach Möglichkeit der Betreffende eine längere Zeit in diesem Dienst tätig ist, um häufigere Einarbeitung und Wechsel in der Leitungsfunktion zu vermeiden. Gegen diese Gründe ist nichts einzuwenden. Es liegt auf keinen Fall ein Ermessensmißbrauch vor.

2.2. Ein Anspruch aus dem Beschluß vom . . . kann ebenfalls nicht hergeleitet werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob aus diesem Beschluß überhaupt Rechtsansprüche hergeleitet werden können. Jedenfalls ist hier festzustellen, daß der dort vorgesehene Tatbestand nicht gegeben ist. Die Bewerbung des Kl. für die höherdotierte Stelle ist nicht wegen der Unabkömlichkeit in seiner jetzigen Stelle abgelehnt worden, sondern aus den vorstehend genannten völlig anderen Gründen. Dabei spielt es keine Rolle, ob inzwischen in der Abteilung des Kl. eine personelle Situation eingetreten ist, die ihn unabkömmlich macht. Entscheidend ist die Situation zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung und die tatsächlich vorgenommene Begründung der Entscheidung.

Daraus ergibt sich, daß aus der Ablehnung der Bewerbung auf die Stelle eines Kassenleiters ein Anspruch auf personengebundene Beförderung nicht gegeben ist.

2.3. Es blieb zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Tatsache der Beförderung anderer Beamter relativ kurz vor dem Ruhestand den Ermessensspielraum des Verkl. so einschränkt, daß die Versagung der Beförderung einen Ermessensmißbrauch darstellt. Das wäre der Fall, wenn die genannten Fälle von ihren sachlichen und persönlichen Voraussetzungen her dem Fall des Kl. so ähnlich wären, daß die Ablehnung bei ihm eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Es darf zwar nicht willkürlich eine Grenze festgesetzt werden im Blick auf die Unterscheidung einer Beförderung vom Oberinspektor zum Amtmann gegenüber der vom Amtmann zum Amtsrat; maßgebend ist hier aber die seit langem geübte Praxis bei dem Verkl., daß die Stellen jeweils nach ihrem Arbeitsinhalt im Stellenplan als Amtmann-, Amtsratstellen usw. ausgewiesen sind, besondere Oberinspektorenstellen dagegen nicht vorgesehen sind. Somit ist der Status des Oberinspektors, sofern er überhaupt noch angewendet wird, ein Durchgangsstadium. Damit hat die Beförderung vom Oberinspektor zum Amtmann eine andere Qualität als die stellunggebundene Beförderung vom Amtmann zum Amtsrat. Bei den Betroffenen in den genannten Fällen handelt es sich um Beamte, die noch nach der früheren Praxis angestellt waren, so daß im Blick auf ihre Beförderung ein gewisser Nachholbedarf bestand. Jedenfalls sind diese beiden Fälle nicht vergleichbar mit dem des Kl. Auch der genannte Fall einer Beförderung eines Amstrates zum Verwaltungsrat kann nicht als Präzedenzfall zugunsten des Kl. herangezogen werden, da diese Beförderung verbunden war mit einer Veränderung der Dotierung der Stelle, also auch insofern ein anderer Sachverhalt gegeben ist als bei dem Kl. Es ist daher festzustellen, daß es keine Präzedenzentscheidungen bei der personengebundenen Beförderung gibt, die den Beschluß von . . . so weit relativieren, daß seine Anwendung gegenüber dem Kl. ein Ermessensmißbrauch wäre.

15.

Amtpflichtverletzung, Disziplinarrecht

Ein Pfarrer, der seine Ehe bricht, ist grundsätzlich in seinem Amt nicht tragbar. In besonders schweren Fällen kann die Entfernung aus dem Dienst erforderlich sein, in anderen Fällen die Amtsenthebung. Nur bei Vorliegen besonders mildernder Umstände kann auch die Versetzung auf eine andere Stelle eine ausreichende Maßnahme sein (Leitsätze der Redaktion).

§§ 3 III, 35, 43, 46, 50 I, 60, 73, 75 I PFG der VELKD; §§ 3 II, 78 I Buchst. e und III Buchst. d, 79, 86 II und III AZG der VELKD; Art. 105 Verf. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche; §§ 29, 30 Nordelbisches KG über die Anwendung und Ausführung des PFG.

Senat für Amtszucht der VELKD, Urteil vom 22. 2. 1990
– Az. 1/89 –

Mitgeteilt vom Gericht

Der Beschuldigte (Besch.) ist Pfarrer. Seine Ehefrau hatte sich zunächst geweigert, mit ihm zusammen umzuziehen, und ihn wiederholt aufgefordert, sich zwischen ihr und der Kirche zu entscheiden. Im Jahr 1985 untersagte sie ihm schließlich, ihre Wohnung zu betreten. In dieser Situation nahm der Besch. ehebrecherische Beziehungen zu einer gleichfalls verheirateten kirchlichen Mitarbeiterin auf, aus denen ein Kind hervorgegangen ist. Seit einer Aussprache im Jahr 1989 lebt der Besch. wieder einige Tage in jeder Woche mit seiner Ehefrau zusammen, an deren Wohnort er nunmehr auch seine Hauptwohnung hat.

Die Kammer für Amtszucht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat den Besch. in den Ruhestand versetzt. Auf seine Berufung hat der Senat für Amtszucht auf Amtsenthebung und Versetzung in den Wartestand erkannt.

Aus den Gründen:

IV

Rechtliche Würdigung:

1. Es steht für den Senat außer Frage, daß der Besch. durch die Aufnahme ehebrecherischer Beziehungen zu Frau X eine seiner Amtspflichten, nämlich die Verpflichtung zu einem dem Amte gemäßen Wandel, verletzt hat. Er hat damit gegen § 3 II AZG, § 3 III PFG verstoßen. Das Amt ist das Amt der Kirche, zu dem er ordiniert wurde (§ 60 PFG). Dem sich daraus ergebenden Auftrag war er als Pfarrer auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie verpflichtet (§ 43 PFG). Durch sein Verhalten hat er seine Glaubwürdigkeit und damit die des der Kirche aufgegebenen Dienstes beeinträchtigt.

2. Was den Vorwurf der Nichtanzeige des Getrenntlebens anbelangt, so konnte sich der Senat nicht davon überzeugen, daß ein dauerndes Getrenntleben gegeben war, das eventuell eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten hätte auslösen können. Lediglich die Ehefrau des Besch. sagte zu diesem, sie könne mit ihm nicht mehr zusammenleben. Jedenfalls gingen weder beide Seiten gleichzeitig noch der Besch. alleine subjektiv von einem dauernden Getrenntleben aus.

Unter diesen Umständen kann die Entscheidung über die Frage der Vereinbarkeit der §§ 29 und 30 des KG über die Anwendung und Ausführung des PfarrerG mit § 46 des PfarrerG dahingestellt bleiben.

3. Im Gegensatz zur Kammer für Amtszucht konnte der Senat auch nicht einen nicht rechtzeitigen Auszug des Besch. aus dem Amtszimmer feststellen. Dem Besch., der bei seinen begrenzten finanziellen Mitteln Schwierigkeiten hatte, eine geeignete Wohnung zu finden, muß eine gewisse Frist zur Wohnungssuche zugebilligt werden, die er nicht überschritten hat.

4. Was die übrigen gegen den Besch. erhobenen Vorwürfe anbetrifft, nämlich die der Nichtbefolgung ihm dienstlich erteilter Anordnungen und Weisungen, der Nichtbeachtung der Vorschriften über die Gewährung von Urlaub sowie der Mißachtung des Mäßigungsgebots bei politischer Betätigung, so kommt der Senat in Übereinstimmung mit der Kammer für Amtszucht und aus den von dieser dazu jeweils angeführten Gründen zu dem Ergebnis, daß insoweit Amtspflichtverletzungen gem. § 3 II AZG, §§ 35, 50 I PFG vorliegen.

5. Der Senat ist der Auffassung, daß sich der Besch. nicht schon seit der am . . . erfolgten Zustellung der sofortigen Vollziehung des Bescheides der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom . . . im Wartestand befindet, sondern erst seit der mit dem Urteil des VuVG der VELKD vom . . . eingetretenen Bestandskraft jenes Bescheids. Gleichwohl unterstand er bereits ab . . . in entsprechender Anwendung des Art. 105 der Verf. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder der Natur der Sache nach allein der Dienstaufsicht des NKA, so daß die Nichtbefolgung von Anordnungen und Weisungen als Amtspflichtverletzung zu werten ist.

V

Auszusprechende Maßnahme:

Nach den vom Senat mehrfach vertretenen und zuletzt in den Urteilen vom 1. 7. 1986 – Az. 1/86¹ – und vom 30. 10. 1987 – Az. 2/87² – bestätigten Grundsätzen ist ein Pfarrer, der seine Ehe bricht, grundsätzlich in seinem Amt nicht tragbar. In besonders schweren Fällen kann die Entfernung aus dem Dienst erforderlich sein, in anderen Fällen die Amtsenthebung. Nur bei Vorliegen besonders mildernder Umstände kann auch die Versetzung auf eine andere Stelle eine ausreichende Maßnahme sein.

An diesen Grundsätzen hält der Senat weiter fest. Für den vorliegenden Fall ist der Senat dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß es bei der von der Kammer für Amtszucht ausgesprochenen Maßnahme der Versetzung in den Ruhestand (§ 78 III Buchst. d AZG) nicht sein Bewenden haben, sondern lediglich auf die Maßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 78 I Buchst. e AZG) erkannt werden kann, weil sich beim Besch. belastende und entlastende Umstände ungefähr die Waage halten.

Gegen den Besch. spricht, daß er formal zwei Ehen gebrochen hat und daß es sich bei Frau X um eine kirchliche Mitarbeiterin gehandelt hat.

Zugunsten des Besch. muß jedoch gewertet werden, daß die Ehe von Frau X bereits gescheitert war und daß seine eigene Ehe dadurch unter besonderer Belastung stand, daß ihn die Ehefrau vor die Alternative „ich oder die Kirche“ gestellt und ihn im ... aufgefordert hatte, ihre Wohnung nicht mehr zu betreten. In dieser Situation kam es zum Ehebruch. Daraus entwickelte sich aber kein lange andauerndes Verhältnis, vielmehr waren die Beziehungen von begrenzter Dauer. Der Besch. hielt an seiner Frau fest. Zu schwerwiegenden Irritationen in der Gemeinde kam es nicht. Heute besteht sogar eine echte Chance, daß der Besch. die Ehe fortsetzen kann, die er nie als gescheitert ansah.

Gegenüber dem Ehebruch sind die anderen Amtspflichtverletzungen von untergeordneter Bedeutung. Dabei verkennt der Senat nicht, daß die Flugblätter krasse Formulierungen enthielten, die die Grenzen deutlich überschritten, die das Mäßigungsgebot einem Pfarrer setzt. Bei der Nichtbefolgung von Anordnungen und Weisungen und der Nichtbeachtung der Vorschriften über die Gewährung von Urlaub muß dem Besch. zugute gehalten werden, daß er sich in einer Situation befand, in der er aus seiner Sicht annehmen konnte, daß gegen ihn härter als notwendig vorgegangen wurde. Inzwischen scheint beim Besch. auch die Bereitschaft gereift, seine eigene Person und sein damaliges Verhalten gegenüber dem NKA kritischer zu sehen.

Unter Abwägung aller Umstände hält der Senat die Versetzung in den Wartestand für die angemessene Reaktion auf die festgestellten Amtspflichtverletzungen des Besch. Der Senat ist an dieser Entscheidung nicht dadurch gehindert, daß sich der Besch. seit dem ... im Wartestand befindet. § 78 II Buchst. d AZG sieht zwar bei Amtspflichtverletzungen von Pfarrern im Wartestand die Versetzung in den Ruhestand vor. Diese Vorschrift greift aber nach Meinung des Senats dann nicht ein, wenn der Pfarrer seine Amtspflicht in einem Zeitpunkt verletzt hat, in dem er sich noch nicht im Wartestand befand. Es hat sich nicht feststellen lassen, daß dem Besch. vorwerfbare Beziehungen zu Frau X, die seine Versetzung in den Wartestand rechtfertigen, noch nach dem ... bestanden haben. Der Umstand, daß er sich von diesem Zeitpunkt ab gem. § 75 I PFG rechtswirksam im

Wartestand befand, kann nicht dazu führen, gegen ihn eine härtere Maßnahme zu ergreifen, als sie gegen ihn im Zeitpunkt der Verfehlung festgesetzt worden wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Eintritt in den Wartestand gem. den §§ 73, 75 I PFG mangels gedeihlichen Wirkens des Besch. auf seiner früheren Pfarrstelle, mithin ohne einen Schuldvorwurf erfolgte. Im übrigen sind auch die finanziellen Folgen einer Versetzung in den Wartestand gem. den §§ 78, 86 III AZG andere als die einer Versetzung in den Ruhestand gem. § 75 I PFG. Um Kollisionen mit Rechtsfolgen aus dem noch anhängigen Verfahren über die Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand zu vermeiden, hat der Senat davon abgesehen, Nebenfolgen nach § 79 AZG auszusprechen und auch keine Frist nach § 86 II AZG gesetzt.

16.

Von einem Kirchenbeamten, der in leitender Stellung die Kirche repräsentiert, muß erwartet werden, daß er die für die christliche Gemeinde verbindliche Auffassung der Ehe als unauflösbarer und unantastbarer Gemeinschaft achtet und seine private Lebensführung hierauf einstellt. Das bedeutet aber nicht, daß er gezwungen ist, an einer ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten, die von Verständigungsschwierigkeiten, Streit und Abneigung geprägt ist, ohne daß dem Beamten ein konkreter Schuldvorwurf hinsichtlich der eingetretenen Zerrüttung gemacht werden kann (Leitsätze der Redaktion).

§§ 77, 131 AZG der VELKD; § 34 II KirchenbeamtenG der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 5. 12. 1962, KABL. S. 137 = ABL. EKD 1963, S. 88; § 40 II KirchenbeamtenG der VELKD vom 25. 6. 1980, ABL. VELKD Bd. V, S. 197 = ABL. EKD S. 411.

Kammer für Amtszucht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Urteil vom 5. 11. 1982 (rechtskräftig)

Mitgeteilt vom Gericht

Dem Beschuldigten (Besch.) wird von der einleitenden Stelle vorgeworfen, gegen die ihm als Kirchenbeamten obliegende Verpflichtung verstoßen zu haben, sich außerhalb des Dienstes in seinem Wandel so zu verhalten, wie es seinem Amt und Stand gebührt, indem er im ... aus der ehelichen Wohnung ausgezogen sei und gleichzeitig Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalten habe.

Der Besch. bezog Anfang ... eine von ihm angemietete Ein-Zimmer-Wohnung in Y, die er nach wie vor allein bewohnt. Er erwägt, gegen seine Ehefrau, die nach seinen Angaben noch an der Ehe festhalten will, eine Scheidungsklage zu erheben. Insofern hat er aber noch keine konkreten Schritte unternommen. Auf Anraten eines Dritten hat er im ... im Beisein des Zeugen X auch den für Beamtenrechtsfragen zuständigen Dezernenten des LKA von seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung unterrichtet. Das LKA hat sich daraufhin veranlaßt gesehen, Ermittlungen nach § 11 AZG durchzuführen und mit Kollegeschluß vom ... das förmliche Verfahren gegen den Besch. einzuleiten.

Aus den Gründen:

III

Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen nicht den Vorwurf der Verletzung einer einem Kirchenbeamten oblie-

¹ Nicht veröffentlicht.

² Nicht veröffentlicht.

genden Amtspflicht. Nach § 131 AZG verletzt ein Kirchenbeamter dann die Amtspflicht, wenn er sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt. Nach § 34 II des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. 12. 1962 hat sich ein Beamter innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es sich für einen Kirchenbeamten geziemt, und das für die Landeskirche Hannovers am 1. 7. 1981 in Kraft gesetzte Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 25. 6. 1980 schreibt im § 40 II jetzt vor, daß ein Kirchenbeamter verpflichtet ist, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

Ein mit diesen Pflichten eines Kirchenbeamten nicht zu vereinbarendes Fehlverhalten des Besch. ist nicht erwiesen. Es kann nicht allein in der von ihm vollzogenen räumlichen Trennung von seiner Ehefrau und seiner Tochter gesehen werden. Zwar muß von einem Kirchenbeamten, der in leitender Stellung die Kirche repräsentiert, erwartet werden, daß er die für die christliche Gemeinde verbindliche Auffassung von der Ehe als unauflösbarer und unantastbarer Gemeinschaft achtet und seine private Lebensführung hierauf einstellt. Das bedeutet aber nicht, daß er gezwungen ist, an einer ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten, die von Verständigungsschwierigkeiten, Streit und Abneigung geprägt ist, ohne daß dem Beamten ein konkreter Schuldvorwurf hinsichtlich der eingetretenen Zerrüttung gemacht werden kann. Nach den getroffenen Feststellungen bestanden schon seit mehreren Jahren in der Ehe des Besch. gravierende Spannungen, die das Zusammenleben der Ehepartner erheblich belasteten. Auch muß entsprechend der Einlassung des Besch. gegenüber dem Zeugen X davon ausgegangen werden, daß sich diese Probleme in der Zeit der Ausbildung seiner Ehefrau zur ... in einer Weise verschärft haben, daß ein weiteres gedeihliches Zusammenleben nicht mehr möglich war. Wenn der Besch. unter diesen Umständen den Entschluß faßte, sich von seiner Familie zu trennen, so rechtfertigt das allein nicht den Vorwurf einer Verletzung seiner Amtspflichten. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 131 AZG wäre nur dann begründet, wenn der Besch. die eheliche Zerrüttung durch eigenes Fehlverhalten maßgeblich mit herbeigeführt hätte. In dieser Hinsicht hat die Kammer jedoch keine hinreichend gesicherten Feststellungen treffen können. Insbesondere ist nicht erwiesen, daß der Besch. intime Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen hat und daß diese Beziehungen für das eheliche Zerwürfnis und die Trennung ausschlaggebend gewesen sind. Allein die auf Grund der Aussage des Zeugen X festgestellte, mehr beiläufige Bemerkung des Besch. gegenüber Dritten, bei seiner Entscheidung, aus der ehelichen Wohnung auszuziehen, habe auch eine andere Frau eine Rolle gespielt, zwingt nicht zu dem Schluß, der Besch. habe ein ehewidriges oder gar ehebrecherisches Verhältnis zu einer anderen Frau unterhalten und insofern einen für Amt und Stand eines Kirchenbeamten ungebührlichen Lebenswandel geführt. Es ist nicht auszuschließen und mangels fehlender gegenteiliger Feststellungen zu Gunsten des Besch. zu unterstellen, daß es sich nur um harmlose Kontakte zu einer anderen Frau gehandelt hat, die ihn mit bewogen haben mögen, sich räumlich von seiner Familie zu trennen, die hierfür aber nicht ausschlaggebend gewesen sind und die auch nicht als derart ehewidrig angesehen werden können, um dem Besch. eine Verletzung seiner Amtspflichten vorwerfen zu können. Der Umstand, daß der Besch. die Rolle einer anderen Frau bei seiner Entscheidung Dritten gegenüber überhaupt erwähnt hat, läßt zwar vermuten, daß die andere Frau für den Besch. von gewisser Bedeutung gewesen ist. Konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines ehewidrigen oder ehebrecherischen Verhältnisses fehlen jedoch. Somit

bleibt zwar der Verdacht, daß sich der Besch. in ehewidriger Weise einer anderen Frau zugewandt hat. Für eine Verurteilung ausreichende Feststellungen hat die Kammer insofern aber nicht treffen können, so daß der Besch. mangels Beweises von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf freizusprechen war (§ 77 AZG).

17.

Mitarbeitervertretungen

§ 27 II S. 1 MVG Kon. Nds. gibt einen Rechtsanspruch auf Freistellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Umfang und Art der Dienststelle ohne Einschränkungen oder Bedingungen. Fragen des Stellenplanes oder der Gestellung einer Ersatzkraft gehören weder nach dieser noch nach anderen Vorschriften zu den Voraussetzungen für den Freistellungsanspruch der Mitarbeitervertretung (Leitsätze der Redaktion).

§§ 27 II, 49 MVG Kon. Nds.

Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen – Senat für Verwaltungssachen –, Urteil vom 19. 9. 1991 – Konf. R 19/90 (rechtskräftig)

Die klagende Mitarbeitervertretung (Kl.) begehrt, ihren Vorsitzenden von seiner dienstlichen Tätigkeit zu 50 % freizustellen. Der beklagte Kirchenkreis (Bekl.) ist mit einer Freistellung in diesem Umfang einverstanden. Er hat bereits beschlossen, den Vorsitzenden der Kl. mit Wirkung ab ... 1991 zu 50 % seiner Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung gilt jedoch nur solange, „wie die Stelle für eine Ersatzkraft nicht auf den Stellenplan für den Kirchenkreis angerechnet wird“. Die Kl. hält diese Einschränkung für ungerechtfertigt.

Aus den Gründen:

II

Die gem. § 49 MVG zulässige Klage ist begründet. Der Bekl. ist verpflichtet, den Vorsitzenden der klagenden Mitarbeitervertretung im begehrten Umfang ohne Einschränkungen und Bedingungen freizustellen.

Nach § 27 II S. 1 MVG sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretung von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist. Hier sind sich die Verfahrensbeteiligten darüber einig, daß ein Freistellungsbedarf von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit des Vorsitzenden der Kl. besteht; gegen diese Einschätzung sind auch keine Bedenken ersichtlich (vgl. das Urteil des Rechtshofs vom 14. Dezember 1989 – Konf. R 4/88 –). Allein daraus ergibt sich, daß die Kl. einen Rechtsanspruch auf die begehrte Freistellung ohne Einschränkungen oder Bedingungen hat. Fragen des Stellenplanes oder der Gestellung einer Ersatzkraft gehören weder nach § 27 II MVG noch nach anderen Vorschriften zu den Voraussetzungen für den Freistellungsanspruch der Mitarbeitervertretung. Das Mitarbeitervertretungsgesetz regelt nicht, in welcher Weise die dienstlichen Aufgaben des Mitglieds der Mitarbeitervertretung, das – ganz oder teilweise – freigestellt wird, zu erfüllen sind. Es mag sein, daß regelmäßig für den freigestellten Mitarbeiter eine Ersatzkraft eingestellt werden muß und daß es auch oft nicht mög-

¹ Nicht veröffentlicht; vgl. jedoch die Parallellentscheidung vom gleichen Tag, Az.: Konf. R 2/89, ZevKR 35 (1990) S. 193.

lich sein wird, die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis im gebotenen Umfang fortzuführen, wenn die Planstelle für die Ersatzkraft auf den Stellenplan des Kirchenkreises angerechnet wird. Diese Fragen sind jedoch nicht im vorliegenden Verfahren zu klären. Denn sie betreffen nicht das Verhältnis der Mitarbeitervertretung zum Kirchenkreis. Der Rechtsanspruch der Mitarbeitervertretung aus § 27 II S. 1 MVG beruht allein auf dem Freistellungsbedarf und hängt nicht von einer Lösung der sich aus der Freistellung ergebenden Folgeprobleme ab.

18.

Wird ein Mitglied der Mitarbeitervertretung für ein freigestelltes Mitglied durch Beschluß der Mitarbeitervertretung für die Urlaubsvertretung bestimmt, bedarf es für die Freistellung keines Antrags und keiner Genehmigung der Dienststellenleitung, sondern lediglich einer Anzeige (Leitsatz der Redaktion).

§§ 29 und 43 I Buchst. e KG über die Mitarbeitervertretung in der Ev. Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz) – MVG – i. d. F. d. Bkm. vom 12. 3. 1984 (GVBl. S. 31 = ABl. EKD S. 252).

Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 7. 9. 1988 – 27/88 –

Die Beteiligten des Verfahrens, die Mitarbeitervertretung (MV) als Antragsteller und die Dienststellenleitung als Antragsgegner (Ag.), haben am ... 1987 einen Vergleich über die Anzahl der freizustellenden Mitglieder der MV abgeschlossen. Durch Beschluß der MV wurden zwei Mitglieder je zur Hälfte und einer zu 20 % freigestellt. Die MV begehrt u. a. die Feststellung, daß die Dienstbefreiung von Mitgliedern der MV nicht der Genehmigung durch die Dienststellenleitung bedarf, die während der Abwesenheit der freigestellten MV-Mitglieder die laufenden Geschäfte der MV führen (Antrag Ziff. 2), und daß die Mitarbeitervertreter X und Y für die in den Monaten ... in ihrer Freizeit geleistete MV-Arbeit Freizeitausgleich zu erhalten haben (Antrag Ziff. 3).

Aus den Gründen:

II

Die Anträge sind zulässig, § 43 I Buchst. e MVG. Sie sind auch begründet:

1. Der MV ist darin zuzustimmen, daß in den beiden Schreiben des Anstaltsleiters vom ... eindeutig zum Ausdruck kommt, daß die Anstaltsleitung davon ausgeht, die Dienstbefreiung der MV-Mitglieder X und Y während der Urlaubszeit der freigestellten MV-Mitglieder A und B bedürfe der Genehmigung durch die Dienststellenleitung. Dies geht aus den Formulierungen „Antrag“, „beantragt“, „negativ beschieden“ hervor. Wie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung mehrfach entschieden, bedarf es für die Dienstbefreiung *keines Antrags* und auch keiner Genehmigung (BAG, 19. 9. 1985, 6 AZR 476/83, AP Nr. 1 zu § 42 LPVG Rheinland-Pfalz; BVerwG, Personalvertretung 1981, S. 366). Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses 12/88¹ Bezug genommen.

Wenn die Dienststellenleitung dennoch von einem Antrags- und Genehmigungserfordernis ausgeht, so widerspricht diese Meinung dem in § 29 MVG geregelten Grundsatz, daß die Mitglieder der Mitarbeitervertretung in ihrer Tätigkeit unabhängig sind (vgl. § 29 II MVG) und daß sie

auch nicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden dürfen (§ 29 I MVG).

Wenn der die laufenden Geschäfte führende Vorsitzende der MV (§ 22 II MVG) in Urlaub ist, muß – dies bedarf keiner näheren Erläuterung – gewährleistet sein, daß die laufenden Geschäfte durch ein anderes MV-Mitglied geführt werden. Hierfür bedarf es der von der MV festgelegten Stundenzahl (2 Stunden) pro Tag. Dies folgt schon aus dem Umkehrschluß, daß der Vorsitzende der MV zur Hälfte seiner Arbeitszeit, also mit wöchentlich 20 Stunden, pauschal freigestellt ist. In diesem Zusammenhang spielt es rechtlich keinerlei entscheidende Rolle, ob u. U. in der Ferienzeit etwas weniger Arbeit anfällt als sonst. Auch ist der Hinweis der Dienststellenleitung im Schreiben vom ... 1988, es werde in der Ferienzeit versucht, der MV keine grundlegenden Fragen zur Zustimmung vorzulegen, rechtlich vollkommen irrelevant. Das MVG unterscheidet bei den dem Vorsitzenden der MV bzw. der MV zugewiesenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht zwischen der normalen Arbeitszeit und Zeiten, in denen Urlaub ist. Auch ist es keineswegs voraussehbar, daß in Urlaubszeiten weniger Arbeit für die MV anfällt, als in anderen Zeiten. Ganz abgesehen von diesen Rechtsgrundsätzen hat im übrigen – worauf bereits oben hingewiesen worden ist – die MV auch nur zwei Stunden pro Tag an Dienstbefreiungszeiten für die laufenden Geschäfte beantragt. Berücksichtigt man, daß insgesamt zwei Mitglieder der MV gem. Dienstvereinbarung je zur Hälfte ihrer Arbeitszeit und ein weiteres MV-Mitglied zu 20 % der Arbeitszeit freigestellt sind, so ist die vorgesehene weitere Dienstbefreiung von 2 Stunden bei Abwesenheit der pauschal freigestellten MV-Mitglieder sehr moderat und berücksichtigt die dienstlichen und personalmäßigen Interessen der Dienststellenleitung.

2. Der Antrag Ziff. 2 mußte schon deshalb Erfolg haben, weil die Dienstvereinbarung besteht, daß zwei MV-Mitglieder je zur Hälfte und ein weiteres zu 20 % freigestellt sind.

Diese Freistellungsregelung gilt nach der Dienstvereinbarung und nach den zugrundeliegenden Gesetzen selbstverständlich nicht nur für die Zeiten außerhalb des Urlaubs. Die Urlaubszeiten werden von dieser Freistellungsregelung auch berücksichtigt. Wenn demnach ein MV-Mitglied, das beispielsweise zur Hälfte freigestellt ist, sich in Urlaub befindet, so hat die MV eindeutig das Recht, für die Abwesenheitszeiten des ursprünglich freigestellten MV-Mitglieds ein anderes MV-Mitglied freizustellen. Diese Freistellung bedeutet nichts anderes als das Auswechseln einer Person für einen ganz bestimmten Zeitraum. Die MV hat die Festlegung der freigestellten Vertretung durch Beschluß im voraus festzulegen und der Dienststelle anzuzeigen.

Es handelt sich demnach bei diesen Fragen um das Eintreten einer anderen Person in die *Freistellung* und nicht um eine von Fall zu Fall zu gewährende *Dienstbefreiung*. Deshalb ist auch für diese Fälle eine vorhergehende Genehmigung nicht erforderlich. Das Verfahren läuft vielmehr genauso wie bei der für die MV-Mitglieder A und B festgelegten Freistellungsregelung mit der Einschränkung, daß die Vertretungsregelung zeitlich befristet ausschließlich für die vorgesehenen Urlaubszeiten der ursprünglich freigestellten MV-Mitglieder erfolgt.

3. Da somit die MV-Mitglieder X und Y in der fraglichen Urlaubszeit zurecht jeweils für 2 Stunden täglich als Vertreter eingesetzt worden sind, haben diese gem. § 29 II MVG Anspruch auf Freizeitausgleich bezüglich der in ihrer Freizeit geleisteten MV-Arbeit. Die MV-Tätigkeit mußte in der Freizeit ausgeübt werden, da der Vorstandsvorsitzende der Ag. mit Schreiben vom ... 1988 die Betroffenen auf evtl. dienstrechtliche Schritte aufmerksam gemacht hat und somit die Betroffenen befürchten mußten, bei Tätigkeit für die

¹ Nicht veröffentlicht.

MV innerhalb der Dienstzeit arbeitsrechtliche Konsequenzen zu erleiden.

Nach alledem war deshalb zu entscheiden, wie geschehen.

19.

Zur Anfechtung der Wahl einer Mitarbeitervertretung und zur Anordnung der Wahlwiederholung (Leitsatz der Redaktion).

§§ 12, 45 I Nr. 1 und 46 V S. 2 KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen – Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) i. d. F. d. Bkm. vom 5. 4. 1979 (KABl. Han. S. 41 = ABl. EKD S. 361), zul. geänd. durch KG v. 10. 10. 1979 (KABl. Han. S. 143 = ABl. EKD S. 579); §§ 5 III Ziff. g, 9 II, III, IV und VI Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen vom 25. 2. 1975 (KABl. Han. S. 45 = ABl. EKD S. 280).

Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, Beschluß vom 9. 3. 1988 – 2072–2–2/88 –

Fünf Antragsteller (Ast.) fochten als Mitarbeiter im Kirchenkreis A die Wahl einer Mitarbeitervertretung an und beantragten die Anordnung der Wahlwiederholung. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II

Die an sich statthafte und auch innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Wochen bei der Schiedsstelle erfolgte Wahlanfechtung ist gem. §§ 12, 45 I Nr. 1 MVG zulässig und auch begründet.

In Übereinstimmung mit den zur Anfechtung berechtigten Wählern als auch mit der Vorsitzenden des Wahlausschusses besteht Einigkeit darüber, daß die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl am ... 1988 an einem erheblichen Mangel leidet und daß dieser Mangel geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen. So entspricht die nach der Wahlordnung zum Gemeinsamen MVG der Kon. Nds. vorgesehene Briefwahl nicht den zwingend vorgeschriebenen Erfordernissen. Diese sehen vor, daß bei der Vornahme der Briefwahl ein Wahlschein benötigt wird, der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet sein und die Bestätigung enthalten muß, daß eine entsprechende Eintragung in der Wählerliste vorhanden ist. Ferner muß der Wahlschein den Wortlaut einer von dem Wahlberechtigten abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels enthalten. Dieser Wahlschein sowie ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein an den Wahlausschuß adressierter Freiumschlag sind den Wahlberechtigten zu übermitteln.

Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Ast. und der Vorsitzenden des Wahlausschusses ist der Wahlschein den Wahlunterlagen jedoch nicht beigelegt worden, so daß bei der Wahlhandlung nicht festgestellt werden konnte, ob der Wähler überhaupt in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels vorliegt.

Mit diesen Versäumnissen ist gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen worden; dieser Mangel ist auch geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen und entspricht nicht den unabdingbaren Vorschriften der Wahlordnung (§§ 5 III Ziff. g, 9 II, III, IV und VI der Wahlordnung – KABl. 1975, 49 ff. –).

Die Anfechtung der Wahl ist demnach sowohl zulässig als auch begründet. Daher mußte ihre Wiederholung angeordnet werden.

Dieser Beschluß ist im Verhältnis zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung verbindlich (§ 46 V S. 2 MVG).

20.

Die Mitarbeitervertretung hat bei beabsichtigter Gewährung von übertariflicher Vergütung oder Zulagen in Sonderfällen unabhängig vom Sprachgebrauch oder der Formulierung grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht, auch wenn dieses nicht im Katalog des § 37 MAVG ausdrücklich erwähnt ist (Leitsatz der Redaktion).

§ 37 KG über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – MAVG – vom 2. 12. 1988, KABl. 1989, S. 16.

Schlichtungsstelle der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Beschluß vom 27. 10. 1989

Mitgeteilt von OKR Dr. Linnewedel

Mit Beschlußvorlage beantragte der Leiter der Dienststelle Y die Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MV) zur Einstellung von Herrn X als Sachgebietsleiter für Rentamtsangelegenheiten bei der Dienststelle Y. Nachdem im Haushalt ... eine Stelle nach A 12/A 13 bzw. Vergütungsgruppe III/Ia BAT – bisher A 11/A 12 bzw. IVa/III – ausgewiesen wird, sollte die Vergütungszahlung zunächst nach BAT III und nach Ablauf eines Jahres bis zum Erreichen des Bewährungsaufstiegs zuzüglich einer außertariflichen Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Vergütungsgruppe III und Vergütungsgruppe Iia BAT erfolgen. Die MV sah sich nicht in der Lage, der Einstellung zu den genannten Bedingungen zuzustimmen, da mit der Bewilligung einer außertariflichen Zulage der Bewährungsaufstieg praktisch vorweggenommen werde.

Die Dienststellenleitung rief mit Schreiben vom ... 1989 ebenfalls die Schlichtungsstelle an und beantragte u. a. hilfsweise, die Ablehnung durch Entscheidung der Schlichtungsstelle zu ersetzen.

Aus den Gründen:

Die Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgte sachlich berechtigt, form- und fristgerecht.

...

In der Schlichtungsverhandlung wurde nach Erörterung des Sachverhaltes von seiten der Dienststellenleitung erklärt, daß ... lediglich der Hilfsantrag – die Ablehnung durch Entscheidung der Schlichtungsstelle zu ersetzen – Gegenstand weiterer Verhandlungen sein sollte. Damit wurde bedingt in Kauf genommen, daß der MV im vorliegenden Fall ein Mitbestimmungsrecht auch für die Sonderregelungen, die über die vom BAT vorgesehenen Leistungen hinausgehen, zusteht. Die Schlichtungsstelle stellt dazu fest, daß die MV bei beabsichtigter Gewährung von übertariflicher Vergütung oder Zulagen in Sonderfällen unabhängig vom Sprachgebrauch oder der Formulierung grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht hat, auch wenn dies nicht im Katalog des § 37 MAVG ausdrücklich erwähnt ist. Bei einer großzügigen Anwendung der Ausnahmeregelung der KDO durchgängig von allen Dienststellen im Bereich der EKH wäre sonst die Mitgestaltung von Arbeitsverhältnissen durch die MV – etwa bei der Gleichbehandlung von einzustellenden und bereits vorhandenen Mitarbeitern – nicht gegeben.

Die Frage nach der Gleichbehandlung spielte bei der Vergütung der Zustimmung für die Einstellung von Herrn X durch die MV eine wesentliche Rolle. Es fehlt in diesem

Sonderfall aber an der Vergleichbarkeit mit anderen Einstellungsvorgängen im Bereich der Dienststelle Y.

Die zu besetzende Stelle wurde gezielt auf die Person von Herrn X neu beschrieben und ausgerichtet, weil er für diesen Dienstposten wegen seiner Eignung gewonnen werden sollte. Das hat dazu geführt, daß die Stelle vom Finanzausschuß der Synode vorab von A 11/A 12 auf A 12/A 13 bzw. BAT IVa/III auf III/IIa angehoben und so im Stellenplan ... ausgewiesen wird. Da Herr X bereits ... Jahre als Rentamtsleiter nach Vergütungsgruppe III BAT vergütet wird, erscheint mit dem Wechsel nach Ansicht der Dienststellenleitung unter Berufung auf die synodale Vorgabe eine finanzielle Besserstellung kurzfristig geboten.

Ihr Ermessen, diesen Sonderfall in der dargestellten Form zu gestalten, nimmt die Dienststellenleitung nach ihrem Dafürhalten aus den Bestimmungen der KDO, des Haushaltsrechts und des Kirchenverwaltungsgesetzes. Auch von der MV wurden dazu Sacheinwendungen nicht gemacht, ein wirklicher Vergleichsfall konnte nicht aufgeführt werden.

Weil auch von seiten der MV dargetan wurde, daß sie Herrn X für den vorgesehenen Dienstposten für den geeignetsten Bewerber hält, war letztlich von der Schlichtungsstelle, wie geschehen, zu entscheiden.

21.

1. *Einvernehmliche Vertragsänderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeitern unterliegen nicht der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung.*

2. *Der Dienstgeber ist nach den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aber gehalten, die Mitarbeitervertretung auch dann rechtzeitig von einer Maßnahme zu informieren, wenn sie nicht der Mitwirkung oder Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, damit diese ihre und die Interessen der Mitarbeiter vortragen kann (Leitsätze der Redaktion).*

§§ 31 - 35, 46 II und VI KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen - Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) i. d. F. d. Bkm. vom 5. 4. 1979 (KABl. Han. S. 41 = ABl. EKD S. 361), zul. geänd. durch KG v. 10. 10. 1979 (KABl. Han. S. 143 = ABl. EKD S. 579).

Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, Beschluß vom 25. 4./22. 7. 1986 - 2072-2-1/86 -

Die Antragsgegnerin, die Kirchengemeinde A, hatte sich auf Grund der eingeschränkten Haushaltslage veranlaßt gesehen, die Arbeitszeit von zwei Mitarbeiterinnen zu verkürzen. Diese hatten nach entsprechenden Gesprächen der Vertragsänderung auch schriftlich zugestimmt, dann aber ihre Unterschrift zurückgezogen und gebeten, es bei der alten Arbeitszeit zu belassen. Dieser Bitte folgte der Kirchenvorstand nicht. Die Mitarbeitervertretung (MV) hielt die Unterschriften für rechtsunwirksam zustandegekommen, stellte fest, daß sie nicht gehört worden sei, und beantragte die Wiederaufhebung der Abänderungsverträge. Der Antrag wurde als unzulässig abgewiesen.

Kirchliches Vermögens- und Finanzrecht

22.

Antirassismusprogramm

1. *Die Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland ist wie alle anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stellen an die die gesamte Landeskirche bindenden Leitungsbeschlüsse der Synode i. S. d. Art. 168 I und IV KO gebunden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Verwaltungskammer die formelle Rechtmäßigkeit eines Synodalbeschlusses im Rahmen der Kirchenordnung bejaht hat.*

Aus den Gründen:

II

Der Antrag der MV ist nicht statthaft, da einvernehmliche Vertragsänderungen vorliegen, die nicht als Abänderungskündigungen angesehen werden können, so daß keine der Mitbestimmung der MV unterliegende Angelegenheit gem. § 35 I Nr. 3 MVG gegeben war.

Die Abänderungskündigungen können auch im Hinblick auf die auseinandergehenden Darstellungen über das Zustandekommen der Unterschriften nicht als nichtige Rechts-handlung angesehen werden oder in der Zustimmung der MV unterliegende Änderungskündigungen umgedeutet werden. Denn ausweislich des über die Einigungs-verhandlung geführten Protokolls wie auch nach dem gesamten Sachvortrag liegt der Verdacht eines rechtssittenwidrigen oder gegen Treu und Glauben verstößenden Vorgehens des Kirchenvorstandes bei der Gesprächsführung mit den Mitarbeiterinnen und der Einholung der schriftlichen Zustimmung so weitaus fern, daß eine solche Rechtsmöglichkeit hier verneint werden muß. Eine Verneinung der seitens des Kirchenvorstandes beteiligten Personen und der beiden Mitarbeiterinnen vor der Schiedsstelle kann deshalb auch nicht in Betracht kommen. Es muß den betroffenen Mitarbeiterinnen selbst überlassen bleiben, ob sie die Wirksamkeit der selbst unterzeichneten Abänderungskündigung durch einen Rechtsstreit vor dem ordentlichen Arbeitsgericht angreifen wollen.

Das Begehren der MV vor der Schiedsstelle war somit gem. § 46 VI MVG schon als unzulässig abzulehnen.

Die obigen Ausführungen lassen aber auch das Begehren zugleich als sachlich unbegründet erscheinen, so daß die Zurückweisung hilfsweise auch nach § 46 II MVG erfolgt, nach beiden Bestimmungen ohne mündliche Verhandlung.

Der MV ist nur insoweit zuzustimmen, als der Kirchenvorstand auch in Angelegenheiten, die nicht der Mitwirkung oder der Mitbestimmung der MV gem. §§ 33-35 MVG bedürfen, nach den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und der Aufgabenzuweisung nach den §§ 31, 32 MVG gehalten ist, vor ihrer Durchführung die MV mindestens zu informieren, und zwar so rechtzeitig, daß die MV in die Lage versetzt wird, ihre und die Interessen der Mitarbeiter in geeigneter Form vorzutragen und eventuelle Gegenvorschläge zu machen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die bis dahin von der Dienststelle oder den unmittelbar betroffenen Personen nicht gesehen wurden. Der Kirchenvorstand hat sich dieser Betrachtung nicht verschlossen und in der Einigungsverhandlung erklärt, daß er in Zukunft diese Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit der MV beachten wird.

Darüber hinausgehende Folgerungen oder formelle Feststellungen waren in diesem Verfahren nicht zulässig.

2. *Grundsätzlich darf die Verwaltungskammer die inhaltliche Richtigkeit von Synodalbeschlüssen nicht überprüfen, deren Wortlaut eindeutig ist. Als Kirchengem. gem. Art. 208 II KO ist die Verwaltungskammer an das in der Kirche geltende Recht gebunden, vgl. § 1 VerwaltungskammerG. Insbesondere darf die Verwaltungskammer nicht Synodalbeschlüsse auf die theologische und rechtliche Richtigkeit überprüfen, weil sie nicht die Befugnisse eines kirchlichen Verfassungsgerichts besitzt (Leitsätze der Redaktion).*

Art. 168 I und IV, 192 III Buchst. f, 208 II KO der Ev. Kirche im Rheinland; Beschluß Nr. 82 der Landessynode vom 16. 1. 1982

(KABl. S. 36); Beschluß Nr. 72 der Landessynode vom 13. 1. 1984 (KABl. S. 47); §§ 1, 2 I, 10 III KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche im Rheinland (VerwaltungskammerG - VwKG -) vom 16. 1. 1976 (KABl. S. 23), geänd. durch KG vom 10. 1. 1986 (KABl. S. 11).

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 4. 9. 1991 - VK 7/1991 - Nr. 2

Mitgeteilt von LKR Dehnen

Der antragstellende Kirchenkreis (Ast.) stellte bis 1989 Kirchensteuermittel und sonstige Haushaltsmittel in Höhe von 20 000,- DM für den Sonderfonds des Programms des Ökumenischen Rats zur Bekämpfung des Rassismus zurück. Die Kreissynode beschloß am ... 1989, diese Mittel an den Ökumenischen Rat zu überweisen; der Beschluß wurde ausgeführt.

Die Antragsgegnerin, die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland (Ag.), wies den Synodalvorstand mündlich und schriftlich auf die Rechtswidrigkeit des Beschlusses hin. Ein Gespräch am ... 1990 beim Präses ergab eine Annäherung zwar in der Sache, aber nicht in der Frage der rechtlichen Zulässigkeit. Darauf setzte die Ag. mit Beschluß vom ... 1990, zugestellt am ... 1990, den Beschluß des Ast. vom ... 1989 außer Kraft.

Die Ag. begründete die Maßnahmen im wesentlichen wie folgt: Gem. Art. 219 KO seien Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenkreise außer Kraft zu setzen, wenn sie u. a. deren Befugnisse überschreiten oder gegen die Kirchenordnung verstoßen. Die Landessynode habe mit Beschluß vom 13. 1. 1984 (KABl. S. 47) nur den Kirchengemeinden, nicht aber den Kirchenkreisen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, Kirchensteuermittel für den Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Damit habe die Landessynode die Grundsatzfrage, ob die Bereitstellung von Kirchensteuermitteln für den Sonderfonds mit Art. 216 KO vereinbar sei, nicht berührt. Diese Frage solle näher geprüft werden; ein Ergebnis liege noch nicht vor. Der Ast. habe danach mit dem beanstandeten Beschluß die ihm von der Landessynode aufgegebene Beschränkung bei der Verwendung von Kirchensteuermitteln überschritten. Außerdem verletze der Beschluß Art. 137 I S. 2 KO. Danach erfülle der Kirchenkreis seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Verbindliche Beschlüsse der Landessynode seien Teil der Kirchenordnung (Beschluß der Verwaltungskammer vom 21. 12. 1983 - VK 12/83 -¹). Da der beanstandete Beschluß des Ast. gegen einen verbindlichen Beschluß der Landessynode verstoße, sei er mit der kirchlichen Ordnung nicht vereinbar. Schließlich bestände die Gefahr, daß der staatliche Einzug der Kirchensteuern aufgehoben würde, wenn kirchliche Stellen Kirchensteuermittel nicht dem kirchlichen Recht entsprechend verwenden.

Der Ast. legte mit Schreiben vom ... 1990, eingegangen am ... 1990, Widerspruch ein. Das LKA entschied über den Widerspruch nicht, weil er nicht begründet wurde, und teilte dem Ast. mit Verfügung vom ... 1991 mit, daß der Antrag damit gem. § 10 III S. 2 VwKG als abgelehnt gelte.

Der Ast. rief mit Schriftsatz vom ... 1991, eingegangen bei der Geschäftsstelle am ... 1991, die Verwaltungskammer an.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Ast. hat fristgerecht Widerspruch gegen den Beschluß der Ag. vom ... 1990 eingelegt (§ 10 III S. 1 VwKG). Die Ag. konnte über den Beschluß nicht entscheiden, weil er nicht begründet war; damit gilt er nach zwei Monaten als abgelehnt (§ 10 III S. 3 VwKG). Der Ast. hat innerhalb der

6-Monatsfrist (§ 10 III S. 3 VwKG), also rechtzeitig, die Verwaltungskammer angerufen.

Die Verwaltungskammer ist gem. § 2 I VwKG zuständig, weil es sich bei dem Beschluß vom ... 1990 um eine Aufsichtsmaßnahme gegenüber dem Ast. i. S. d. Art. 192 III Buchst. f KO handelt.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Die Landessynode beschloß auf ihrer Tagung am 16. 1. 1982 unter Nr. 82 (KABl. S. 36), daß die Zuwendung von Kirchensteuermitteln an den Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus nicht zulässig sei. Die Landessynode hob auf ihrer Tagung am 13. 1. 1984 unter Beschluß-Nr. 72 (KABl. S. 47) das Verbot für die Kirchengemeinden unter bestimmten Bedingungen auf. Die Synode stellte dabei fest, daß die Kirchengemeinden anders als die Kirchenkreise und die Landeskirche besondere Voraussetzungen für die Vorbereitung von Zuwendungen an den Sonderfonds und deren Verantwortung am Ort erfüllen.

Damit liegt ein die gesamte Landeskirche bindender Leitungsbeschluß der Synode i. S. d. Art. 168 I und IV KO vor. Die Kammer hat in ihrem Urteil vom 21. 12. 1983 - Az.: VK 7/83 -² die formelle Rechtmäßigkeit des Synodalbeschlusses 1982 vom 16. 1. 1982 im Rahmen der Kirchenordnung mit eingehender Begründung bejaht. Die Kammer hat zugleich festgestellt, daß sie an diesen Beschluß ebenso wie alle anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stellen gebunden sei. Auch als Kirchengem. (Art. 208 II KO) könne sie Synodalbeschlüsse nicht auf die theologische und rechtliche Richtigkeit überprüfen, denn sie sei gem. § 1 VwKG an das in der Kirche geltende Recht gebunden und habe nicht die Befugnisse eines kirchlichen Verfassungsgerichts. Die Kammer hält diese Rechtsprechung aufrecht.

Abweichendes läßt auch der Synodalbeschluß Nr. 72 vom 13. 1. 1984 nicht zu. Er beschränkt die Freigabe von Zuwendungen an den Sonderfonds auf die Kirchengemeinden und gibt dabei eine sachliche Begründung an, die die unterschiedliche Behandlung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen überzeugend erklärt. Im übrigen gilt auch insoweit der Grundsatz, daß die Verwaltungskammer die inhaltliche Richtigkeit der Synodalbeschlüsse, deren Wortlaut eindeutig ist, nicht überprüfen darf. Die vom Ast. erhobenen theologischen und kirchenpolitischen Bedenken gegen die unterschiedliche Regelung für Kirchengemeinden einerseits und Kirchenkreise und Landeskirche andererseits sind der Verwaltungskammer nicht zugänglich.

Richtig ist, daß nicht festzustellen ist, ob die Zuwendung von 20 000,- DM ausschließlich aus Kirchensteuermitteln oder aus sonstigen Einnahmen des Ast. stammen. Der Ast. räumt aber selbst ein, daß zumindest ein Teil der Zuwendungen aus Kirchensteuermitteln stammen. Da die Steuermittel die Haupteinnahmequelle des Ast. sind, dürfte diese auch den größeren Teil bilden. Die Ungewißheit, woher die Mittel im einzelnen stammen, geht zu Lasten des Ast. Auch insoweit wird auf das Urteil der Kammer vom 21. 12. 1983 verwiesen.

Abschließend sei erwähnt, daß es nicht Sache der Verwaltungskammer sein kann, auf die Landessynode Einfluß zu nehmen, ob und wann sie sich erneut mit der Zulässigkeit von Zuwendungen für das Antirassismus-Programm des Ökumenischen Rats befaßt. Die Angelegenheit ist noch bei den Ständigen Synodalausschüssen anhängig.

¹ Nicht veröffentlicht.

² Nicht veröffentlicht; eine Parallelentscheidung vom 12. 12. 1983 - VK 8/1983 - ist abgedruckt in RsprB ABI. EKD 1986, S. 21.

INHALTSVERZEICHNIS

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht*Schriftverkehr mit der Kirchenleitung*

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 11. 5. 1990 – VGH 11/89 – S. 3

Superintendentenstellen, Besetzung

- Landeskirchengericht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck,
Beschuß vom 17. 10. 1990 – LKGer. 1/1990 – (rechtskräftig) S. 4
- Landeskirchengericht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck,
Urteil vom 8. 6. 1991 – LKGer. 2/1990 – (rechtskräftig) S. 5

Pfarrstellen, Besetzung

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschuß vom 8. 3. 1991 – VGH 12/89 – S. 7
- Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen (Der Vorsitzende),
Beschuß vom 20. 4. 1990 – VK 4/1990 – (rechtskräftig) S. 8

Wahl eines Kirchenvorstands-Vorsitzenden

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen,
Urteil vom 18. 5. 1979 – VK 5/1978 – (rechtskräftig) S. 8

Kirchenvorsteher, Ausschluß von Sitzungen

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschuß vom 31. 10. 1989 – VGH 9/88 – S. 10

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht*Prüfungen*

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 18. 12. 1990 – VK 8/90 – S. 11

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 16. 11. 1990 – VGH 13/89 – S. 12

Pfarrer, Vertretungen

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 11. 5. 1990 – VGH 1/88 – S. 19

Pfarrer, Versetzung in den Ruhestand

- VGH der EKU, Urteil vom 11. 5. 1990 – VGH 14/89 – S. 20

Ruhestandspfarrer, Reaktivierung

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Urteil vom 11. 12. 1978 – VGH 20/77 – S. 21

Kirchenbeamte, Dienstbefreiung

- VG der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche,
Urteil vom 29. 4. 1989 – 900-2/15 – (rechtskräftig) S. 22

Kirchenbeamte, Beförderung

- VG der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
Urteil vom 10. 1. 1990 – I VG – 1/90 – (rechtskräftig) S. 24

Amtspflichtverletzung, Disziplinarrecht

- Senat für Amtszucht der VELKD, Urteil vom 22. 2. 1990 – Az. 1/89 – S. 25
- Kammer für Amtszucht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
Urteil vom 5. 11. 1982 (rechtskräftig) S. 26

Mitarbeitervertretungen

- Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen – Senat für Verwaltungssachen –,
Urteil vom 19. 9. 1991 – Konf. R 19/90 (rechtskräftig) S. 27
- Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschuß vom 7. 9. 1988 – 27/88 – S. 28
- Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, Beschuß vom 9. 3. 1988 – 2072-2-2/88 – S. 29
- Schiedsstelle der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Beschuß vom 27. 10. 1989 S. 29
- Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen,
Beschuß vom 25. 4. / 22. 7. 1986 – 2072-2-1/86 – S. 30

Kirchliches Vermögens- und Finanzrecht*Antirassismusprogramm*

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 4. 9. 1991 – VK 7/1991 – Nr. 2 S. 30